

transcriptie

## Kirchspiel Badbergen

### Hausarchiv von Dincklage zur Schulenburg

Adam Levin von Dincklage (1745-1783) x Charlotte Marie Eleonore von Hammerstein



Dit werk is auteursrechtelijk beschermd.

Gehele overname, plaatsing op (web)sites, verveelvoudiging op welke andere wijze dan ook en/of commercieel gebruik van deze informatie is niet toegestaan, tenzij hiervoor uitdrukkelijk schriftelijke toestemming is verleend door de beheerder van het Familiearchief zum Vorde – Vortman(n) – Voortman.

Alle publicaties van het Familiearchief zum Vorde – Vortman(n) – Voortman staan geregistreerd in *Vortmes Magazine*, gedeponeerd bij de Koninklijke Bibliotheek in Den Haag onder ISSN 1383-858X.

Alle rechten voorbehouden © Familiearchief zum Vorde – Vortman(n) – Voortman.

Geauthoriseerde verspreide versies:

1.0 Artland Resource Collection for History [ARCH] 03-07-2010

#### Documenteigenschappen

Documentnaam: 113 Badbergen Hausarchiv Von Dinklage 4.Doc

Titel: Kirchspiel Badbergen Hausarchiv von Dincklage 1745-1783

Oorsprong: Staatsarchief Osnabrück, v.Dincklage – Schulenburg Dep. 39 b No. 42 I/II.

Versie: 1.0 ARCH

Publicatiedatum: 21-2-2011

Transcriptie: J.G. Voortman (†)

Productiedatum: 1982-2009

Beheerder: Familiearchief zum Vorde – Vortman(n) – Voortman (FAVO)

Website: [www.vortmes.nl](http://www.vortmes.nl)

Trefwoorden: Transcriptie, Hausarchiv von Dincklage zur Schulenburg 1745-1783, Kirchspiel Badbergen

Omschrijving: Hausarchiv von Dincklage Kirchspiel Badbergen 1745-1783.

Omvang: 1283 Kb

Pagina's: 117



Hausarchiv von Dincklage zur Schulenburg (Badbergen), Adam Levin von Dincklage (1745-1783) x Charlotte Marie Eleonore von Hammerstein, Dep. 39 b. Nr. 42 I/II



Adam Levin von Dincklage, Sohn v. Eberhard Herman Jobst von Dincklage und Charlotte Amalie von Witzleben, geb. 24.10.1722, gest. 20.10.1782, verheiretet mit Charlotte Marie Eleonora von Hammerstein.

Pie Tate et Justitia.

Dannebrog Ridder Ordens Statuter.

Vi Christian den Femte, af Guds Haade Konge til Danmark og Norge, de Wenders og Gothers; Hertug udi Slesvig, Holsten, Stormarn og Dytmersken; Greve udi Oldenborg og Delmenhorst; u.Giøre alle vitterligt, Ut, saasom fremfarne Konger i disse vore Riger og Lande, ey mindre end andre Rigers og Landes Herrer og Førster, altid have ladet sig alvorligen være angelegen, hvorledis de ved saer Belønninger og kiendelige Ere Tegn kunde aflegge dem, som med Dyd, tro Tieniste og mandige Bedrifter hafde gjort sig frem for andre berømmelige, og ved saadanne Kiendemercker opmuntre andre deris Undersaatter til lige Dyders og Tapperheds Ovelse; Saa have de og efter Tidernis Anledning indstiftet og oprettet adskillige Ridder-Ordener, og dennem med Ypperlige Love, privilegier og praerogativer stadfestet; Og, som Vi ved Voris Regierings Tiltraedelse vare komne i Erfaring, at, foruden den vitberømte, Ypperligste og aeldgamle Ridder-Orden af Elefanten, for nogle hundrede Aar siden, her udi vort Rige Danmark var bleven indstiftet Ordenen af Dannebrog af Høyløflig Thukommelse Kong Waldemar den Anden, Aar efter Christi Fødsel 1219, for at belønne deres Dyd og Tapperhed, som i den Liflaendiste Krig lode sig see uforfaerdede til at imodtage Fiendens, som formedelst Fiendernis Mangfoldighed naesten var forloren, ved den Anledning, som de Tidens Krøniker om den fra Himlen nedfaldne Fane formaelde; Hand og, paa det denne nye Ordens Indstiftelse kunde geraade til sin fuldkomme Vaerdighed og Herlighed, at have antaget paa St. Laurentii Dag ved offentlige Ceremonier 35 af sine bestfortiente Maend til saadan Vaerdighed, hvilke siden ere kaldede Riddere af Dannebrog, og samme Ridder-Orden altid at have vaeret i største Agt, saasom Kong Waldemars egne Sønner, saavelsom fremmede Herrer og Førster samme Ridder-Orden have draget i saadan Maengde, ad ved 20 Førster den paa eengang af Kong Erik Menveds Haand Aar 1287 have imodtaget; Siden ved et Hundred tre og Tredivte fornemme Herrer, da Kong Erik af Pommeren Aar 1397 blev kronet til Kalmar; Der efter Halffierdsindstyre og To udi Kong Christoffer af Baeyeren hans Kroning, Aar 1443; Men at samme Orden siden ved Tidernis aelde og Forandring gandske var bleven glemt, og som i Graven nedlagt. Saa have Vi betimeligen og med største nidkierhed vaeret betaenkt paa, samme Ridder-Orden af Dannebrog udi sin forrige Agt og Vaerdighed at saette, saa velsom til dens større Ziir og Herlighed den med adskillige Artikler og Statuter forbedre, sampt de forrige saaledis forandre, som de med disse Tider og den Evangeliske Religion best kunde overeens komme, hvor til Vj. allernaadigst lode giøre en Begyndelse, da Vi Aar 1671 udi October-Maaned, efter at Gud allermaegtigste hafde velsignet Os og Voris Riger og Lande med Voris Førstefødde Vøn, bevaerdigede en deel af Voris kiere og troe Maend med denne Ridder-Orden. Og, saa som Vi siden Tid efter anden flere for beteede Dyd og Troskab til sammme Vaerdighed have allernaadigst ophøyet, saa have Vi til Ordenens bedre Vedligeholdelse og

Riddernis indbyrdis Fortroeglighed ladet forfatte og opsætte esterkrævne Love og Stiftelser, hvilke af alle Ordens-Brødre uryggeligen holdis og efterkommis skulle.

1.

Ville Vi og Voris Kongelige Arve successorer udi Regjeringen, Konger i Danmark og Norge, alleene vaere, kaldis og forblive denne Ordens Enevolds- Herre.

2.

Ridderne udi denne Orden skulle vaere halftrediesindstyve i Tallet, Ordens-Herren og hans Hønner uberegnede.

3.

Den, som maa antagis i denne Ridder-Orden, skal vaere over sine Fem og Tyve Aar, men Ordens Herrens Blods-Forvandt, eller hans Naturlige Sønner, antagis der udi, naar det Ordens-Herren behager.

4.

Maa i denne Orden aanammis saadanne personer, som til Skiold Vaaben ere berettigede, og som Ordens-Herren der til vil eragte vaerdige.

5.

Ingen, som er dømt fra sin A<sup>s</sup>re, Lif eller Gods, om endskiønt hand efter Dommen at lide, kunde vaere forkaanet, ey heller den, som uden bevißlig Overmagt og høyeste Trang i noget Slag tog Flugten og forloed sine Folck og Post; Ey heller den, som er berygtet for nogen skammelig Gierning, maa komme i denne Orden; Og dersom nogen, som allerede i Ordenen forstydis.

6.

Haar nogen med Ceremonie skal gioris til Ridder, da skal dermed forholdis efter Ordens-Ceremonialet.

7.

De, som antagis i denne Ridder-Orden, skulle baere paa deris venstre Side et aflangt Kaars af Guld, émailleret hvid med en rød Kant, besat midt paa med et Kaars af Fiorten Tafelsteene, hvor af den middelste er større en de andre; Hamme Kaars skal haenge udi et hvidt Silckebaand med røde Kanter over deris høyre Axel; Og skulle de baere paa den høyre Side af deris Kiortel for Brystet En af Sølbordyret Stjerne met Otte Straaler, paa hvis siire Straaler hviler Et Sølbordyret Kaars med røde Kanter, hvor paa staar disse Ord: Restitutor saasom det derhos findis afmalet.

8.

Riddernis høytidelige Dragt skal vaere denne: En Troye og vide Buxer, sammenrynkede ved Knaeene, af hvidt Arlask; hvide Silcke-Strømper met Guld- og Sølbordyrede Knaeband; En sort Castor med trende radder hvide og Aurore-farvede Feyre paa; Ridder-kappen af Aurorefarved Fløyel, underforet met hvidt Atlask, og med et lidet Slag paa, dertil en Rand for ned og runden om, begge deele af bemelte hvide Atlask; Den skal naae Ridderen ned til Haelene med et stacket Slaeb; htiernen, som i den foregaaende Artikel maeldis, skal vaere dobbelt saa stor derpaa, som den allers dagligen paa Kiortelen baeris, og skalheftis paa den bøyre Side deraf, For ned fra halsen skulle haenge To store Lißer afhvidt og Aurore-farvet

Silcke ned til Jorden med en Kvaft paa hver Ende; Altsammen paa den Maade, som her hos findis betegnet.

9.

Haar Ridderne ere klaedde ideris høhtidelige Dragt, skulle de baere om deris hals en Guld-Kiede, bestaaende af Kaars, émailleerede hvide med røde Kanter, heftede imellem tvende Ziffere, saaledis, som det her hos findis betegnet; hvilken Kiede en hver Ridder sig selv bør gjøre, naar hand Ordenen bekommer.

10.

Der skal vaere et Ordens-Segl, paa hvis ene Side skal staae Ordens-Herrens, Kongen af Danmark og Norge, hans Vaaben, og om Vaabenet vaere bundet Ridder-Bandet, paa hvilket Ordens-Kieden ligger, og fra bemaelte Baand allernederst ved Vaabenet haenger Ridder-Kaarset; Paa den anden Side staar en Stierne af Otte Straaler, paa hvis fire Straaler hviler Dannebrogens Ridder-Kaars, over hvilket Ordens-Herrens Nafn staar saaledis: imellem en Laurbaer- og en Palme-qvist, som ere sammenbundne neden til med et lidet Baand; Ved samme Nafn runden om i den yderste kant staaer disse Ord: Restitutor Ordinis Dannebrogici. Og Tancke-Sprog, som er: Tessera Fidelium, altsammen saaledis, somesterfølgende Afrißninger det udviser: Samme Segl skal tryckis udirødt Vor, indsluttet udi en rund Eske af Valbirk, som skal haenge udi en Snoer af hvidt og Karmesin-rødt Silcke.

11.

Alle De, som i denne Orden antagis, skulle vaere forbundne til at forfegte Ordens-Herrens, Kongen Danmarck og Norge, hans Høyheder, Respect og herredømme. Til at antage sig de Fattige, Encker og Faderløse, at gjøre og befordre alt det, som kand geraade til Guds A<sup>s</sup>re og denne Ordens Vaerdighed, og til at holde og erfterkomme disse Ordens-Love og Stiftelser i alle deris Ord, Clausuler og Puncter.

12.

Ingen Ordens-Broder maa offentlig findes uden hans Ridder-Orden, eller derfor betale til de Fattige i Hillerod ved Friderichsborg Ti Dukateri Guld; Men, legger hand den gandske af, og det hannem overbevisis, at hand den over Aar og Dag en haver baaret, saa haver hand self gjort sig waerdig, Ordenen laenger at beholde, og skal af Ordenen forskydis.

13.

Ordens-Brødrene skulle, saa laenge de leve, føre under deris eget Vaaben Ordenens Kaars, haengendis enten i Ordens-Kieden eller Bandet, til et Tegn for alle Mand, at de ere Brødre af Ordenen.

14.

Skal den, som af Ordens-Herren er antagen til Ridder, levere til Ordens-Secretereren sit Vaaben, afmalet med sine rette Farver og hosføyede Tancke-Sproch, som siden paa en Plade, gjort som et Skiold, efter den ordinerede Størelse skal afmalis, og til hans A<sup>s</sup>re i Friderichsborgs Kircke ophaengis.

15.

En hver Ordens-Broder skal, saa snart hand i Ordenen er antagen, meddeelis under Ordens-Herrens Haand og Ordenens Segl et aabet Ridder-Bref paa Latin, til et Beviis, paa havad Tid hand i Ordenen er antagen.

16.

Iligemaade skal hannem ved Ordens-Secreteteten en rigtig Gienpart af disse Love og Stiftelser under Ordenens Segl og af Ordens-Secreteren en rigtig Gienpart af disse Love og Stiftelser under Ordenens Segl og af Ordens-Secretereren paaskreven tilstillis.

17.

Det Ridder-Kaars, som nogen af Ordens-Herren vaerdigis med, maa icke for andris, saelgis, bortgevis, bortlaanis, pantsaettis, i Giolds Betalning udleggis eller afhendis til nogen, under hvad Forevending det vaere kand, enten af Rød eller anden Aarsag, men skal altid blive hos Ridderen i goed Forvaring, saa laenge hand er i Live.

18.

Ingen af Ordens-Herrens undersaatte, som denne Orden have bekommet, maa uden Ordens-Herrens Forlov tiene i nogen fremmed Krigs-Haer, en heller begive sig paa lange Reyser; dog skal dem ey veigris Forlov der til, naar de bos Ordens-Herren derom gjøre allerunderdanigst Ansøgning, og hand deris Tieneste en selv behøver; Men Fremmede, som i dette Ordens-Selskab ere antagne, maa tiene i Krig, dog ey imod Ordens-Herren felf, uden ide Tilfaelde, som efterfølgende Artickel ommælder.

19.

Om det skulde hende sig, at Ordens-Herren blev foraarsaget, at paaføre en fremmed Potentar, hvis Undersaat een eller flere af Ordens-Brødrene kunde vaere, Krig og Feyde, da maa saadan Ridder, eller Riddere, med ald ret forsvare deris Lands-Herre og Faederneland, uden at saette deris A<sup>s</sup>re og gode Tro i Fare, eller at tilleggis det Vanrygte, ligesom de skulle have handlet noget imod Ordens-Herren, eller denne Ordens-Love og Stiftelser; Men, om saadan Ridders ellers Ridders Lands-Herre paafører Ordens-Herren Krig og Orlog, da skal hand eller de undskylde sig for at gaae i saadant et Tog, med mindre de der til vorde nødte og tvungne af deris Lands-Herre; Thi i saadan Fald maae de følge med, dog med saa Skiel, at deris Lads-Herre gaar med i egen Person, og at de giver Ordens-Herren det betimelige tilkiende under deris haand og Segl.

20.

Skulde een eller Riddere, have givet sig i Tieniste hos tvende fremmede Herrer, som havde Feyde med hver andre, og een eller flere bleve fangne, da skal den eller de Riddere, som ere hos det Parti, af hvilket Ordens-Broderen blef fangen, gjøre sit yderste, for at faae sin Ordens-Broder frie igien.

21.

Om det skulde hende sig, at der kom nogen Tvist eller Uenighed imellem tvende Riddere indbyrdis, som allenute deris egne Personer angik, da skaldet strax givis Ordens-Herren tilkiende, som der udi forordner hvis hannem got fiunis.

22.

Skal en hver Ordens-Broder i alle Ordenens samqvenne have Gaede og Gang, ligesom hand er kommen i Ordenen til; Og, om flere end een paa een Dag bleve antagne der udi, da nyderden altid den øverste Plads, som Ordenen af Ordens-Herren først haver bekommet; Dog beholde Førstelige Personer altid de øverste Staeder over alle andre Riddere.

23.

Ridderne skulle Aarligen møde til Elefant-Ordenens forsamlings Høytid, som paa Friderichsborg Tredie Pinßedag holdis, og der gaa naest for Ridderne af Elefant-Ordenen udi deres ordinaire Klaeder med Ordens-Kieden.

24.

De skulle og have deres egen Forsamlings Høytid, som Aarligen skal holdis i Kiøbenhafn den 15 April, som er Ordens-Herrens Fødsels-Dag; Og skulle da alle tolstaede vaerende Riddere af denne Orden i deris Ridderlige Dragt opkomme paa Slottet udi Ordens-Herrens Gemack, og derfra følge hannem til Universitetets Auditorium udi denne Orden: Først ride begge Ordens-Herolderne i deris Herolds-Dragt; derefter kiører Ordens-Secretereren, og naest ham Ceremonie-Mesteren; Siden Ridderne af Dannebrog, og efter dem alle tilstaede vaerende Riddere af Elefanten udi deris saedvanlige Klaeder med Ordens-Kieden. Alle disse forbenaevnte have deris Vogne med To Heste bespendte, og en hver sine Lakeyer for ved; Her efter komme Ordens-Herrens Sønner, en hver udi sin Vogn, og naest dem Ordens-Herren Self, hvilken alle hans høye Betiente følge, en hver efter sin Rang.

25.

Haar Orationen i Auditorio er endt, hvilken bor vaere indrettet til Ordens-Herrens Fødsels-Dags, saavel som til denne Ordens Indstiftelsis og Fornøyselsis Ihukommelse farer Ordens-Herren med sit forberørte Følge tilbage igien paa Slottet, hvor Ordens-Secretereren skal for hannem tilkiende give, om nogen Ordens-Broder kunde have forseet sig imod disse Love, og den, som saaledis anklagis, skal strax svare for sig, om hand da er tilstaede, men hvis icke, indstefnis hand til en vis Dag, og dømmis af Ordens-Herren efter hans Fortieniste.

26.

Foruden denne Forsamlings Høytid skulle alle her tilstaede vaerende Riddere Tre gange om Aaret, Nemlig Tredie Pinßedag, St. Laurentiidag og Tredie Juledag, udi deris ordinaire Klaeder i staeden for Ridder-Baandet baere Ordens-Kieden med underhaengende Kaars.

27.

Haar en Ordens-Broder af Ordens-Herren bliver befunden skyldig, og dømt til at miste Ridder-Ordenen, og hand er Ordens-Herrens undersøgt og tilstaede, da skal Secretereren strax Ordenen fra hannem affordre, og hand vaere pligtig, den uden nogen Modeigelse at levere, og skal han derforuden i Ordens-Herrens Nafn ved Secretereren anbefalis, den aldrig meere at maa baere; Men, er den Skyldige Ordens-Herrens undersøgt, og ey tilstaede, eller og en fremmed Herris undersøgt, og hans Brøst saaledis befindis, da skal ham tilskickis et aabet Bref, under Ordens-Seglet og Secretererens Haand, hvor udi skal vaere indført hans Forseelse, Dommen, Forbud at maa baere Ordenen, og Befalning at levere den fra sig til Ordens-Secretereren, og, om hand det ey efterkommer, da skal hand der til af Ordens-Herren tvingis ved saadanne Middeler, som Ordens-Herren der til kand fornøden eragte.

28.

Haar nogen Ordens-Broder vorder forskudt af Ordenen, da skal hans Vaben borttagis fra sit Staedi Friderichsborgs Kircke, og i Ridder-Bogen Dagen og Aaret, naar hand blef forskudt, antegnig, saavel som ogi Ordens-Protocollen indføres Aarsagen, hvorfore saadant skede.

29.



Haar nogen Ordens-Broder dør, da skal iligemaade hans Vaaben tagis bort fra sit Staed i Friderichsborgs Kircke, og derefter henstillis paa det der til anordnede Staed.

30.

Haar nogen Ordens-Broder dør, da skulle hans Arvinger vaere forpligtede, inden tre Maaneder der efter at give Ordens-Secretereren samme Ridders Død tilkiende, og tillige indsende hannem Ordenen og Ordens-Statuterne, og derfor annamme hans Qvittering hvor imod de skulle vaere befriede, videre dertil at svare; Skulde det hende sig, at Ordenen var forkommet, da bør samme Arvinger en anden ligesaa god igien at forskaffe; Men, dersom Ridderen er Død udi Krigen, eller ved nogen ulyckelig hendelse, saa at Ordenen tillige med hans Person er bortkommet, da skulle Arvingerne vaere fri for dertil at svare.

31.

Haar nogen Ridder ved Døden afgaar, da skal Ridder-Ordenen leggis paa en Aurore-farved Fløyels Pude midt paa Lig-Kisten, saalaenge Liget staar udi Huset, og siden udi Lig-Begaengelse (saa frent den med offentlig Ceremonie forrettis) af en der til forordnet Marskalk, til den Afdødis A<sup>s</sup>re, paa fornaevnte Fløyels Pude for hannem baeris; Naest efter Marskalken gaar Ordens-Betienterne, og efter dem skulle alle Ordens-Brøderne, som ere tilstaede, følge; Og maae udi det øvrige Ridderne for deris egne Personer begravis med saadanne Ceremonier, som deris efterladte Venner self eragte til den Afdødis A<sup>s</sup>re at kunde geraade.

32.

Der skal vaere en Ceremonie-Mester og en Secreterer af Ordenen, til hvilke Bestillinger skulle antagis saadanne Personer, som til Skiold og Vaaben ere berettigede; Og, naar de samme Bestillinger tiltraede, givis dem af Ordens-Herren et saert Ordens-Tegn, hvilket de, saa laenge de ere Ordens-Betiente, dagligen skulle baere udi et hvidt Baand med røde Kanter, haengendis fra et af Knap-Hullene for paa Brystet; Derforuden i alle Ordenens Samqvemme baere de den Ridderlige Dragt af Dannebrog, og paa Hattene trende Radder hvide Feyre.

33.

Ceremonie-Mesterens Embede skal vaere, naar nogen med offentlig Ceremonie skal giøris til Ridder, saa vel som til den Aarlige Forsamlings Høytid, at have Omsorg for, at alting paa behørige Staeder bliver vel tillavet; Til hvilken Ende hannem en rigtig Gienpart af disse Statuter, saa velsom af Orderns-Ceremonialet, under Ordenens Segl og af Secretereren paategnet, skal meddelis.

34.

Ordens-Secretererens Forretning skal vaere, at udfardige og paraferer det Ridder-Bref, som Ridderen af Ordens-Herren vorder meddeelt; Item, at holde en egen Ridder-Bog, udi hvilken skal indføris en hver Ridders Nafn og Titel, til hvad Tid hand er annammet i Ordenen; Der efter hans Vaaben med sine rette Farver afmalet, og med hosføyede Tanke-Sprog, saa vel som og foromrørte Ridder-Bref; Og naar Ridderen ved Døden afgaar, eller af Ordenen vorder forskudt, skal hand deti ligemaade i samme Ridder-Bog antegne.

35.

Hand skal og holde en Ordens-Protocol, udi hvilken hand skal indføre, naar nogen i Ordenen antagis, om det skeer med Ceremonie, eller paa hvad Maade; hvor mange Ordens-Brødere til hver Forsamlings-Høytid møde, og hvor mange have Forfald; om nogen Ridder for noget usømmeligt bliver beskyldet, hvad der udi af Ordens-Herren vorder kiendt, og alt hvis ellers Ordenen angaaende handlis og foretagis; Denne Protocol, saavel som Ridder-Bogen, skal hand holde i god Forvaring, og, naar de ere fuldskrefne, i Ordens-Herrens Archiv indlevere, hvor de til aevig Jhukommelse skulle giemmis.

36.

Hand skal, naar nogen i Ordenen bliver antagen, have Omsorrig for, at hans Vaaben og Symbolum bliver indleveret of ophaengt i Friderichsborgs Kircke; Dernaest overlevere hannem en rigtig Gienpart af disse Statuter, paraferet og under Ordenens Segl; Og, naar nogen Ordens-Broder enten ved Døden afgaar, eller af Ordenen vorder forskudt, skal han forette, hvis den 28<sup>de</sup>, 29<sup>de</sup>, 30<sup>te</sup> og 31<sup>te</sup> Artikler omtale.

37.

Skulde det hende sig, at nogen Ordens-Broder forsaae sig imod disse Love, da skal hand det paa Forsamlingens Høytid for Ordens-Herren andrage efter den foregaaende 25<sup>de</sup> Artikels videre Formaelning, og, skulde derfalde nogen Twist for imellem Ridderne indbyrdis, da skal hand ogsaa flittig erknynde sig der om, og give Ordens-Herren det tilkiende, at derom kand giøris ald fornøden Anordning.

38.

De Ordener, som hannem efter de afdøde Riddere blive tilstillede, skal hand Ordens-Herren igien indlevere, hvor imod hannem Aarligen, for saa mange, som det Aare indkomme, Owittering meddelis.

39.

Der skulle og vaere tvende Herolder af Ordenen, som udi deris Herolds-Dragt skulle tilstaede, naar nogen med offentlig Ceremonie skal creeris til Ridder, saa vel som og ved den Aarlige Forsamlings-Høytid, og naar dem ellers anbefalis til Ordenens Forretninger, og da baere de udi haenderne et forgyldt Scepter, og paa Hattene Aurorefarvede Feyre.

40.

Skal Originalen af disse Statuter, med Ordenens Segl under, forvaris udi Ordens-Herrens, Kongen af Danmark og Norge, hans Archiv, som sig haver forbeholdet, dem efter Tidernis Leylighed at forandre og forbedre, naar hand det for got befinder. Givet paa Vort Slot Kiøbenhavn den Første Decembris, Aar efter Christi Fødsel, Et Tusind, Sex Hundrede, Halffemtesindstve og Tre, Voris Regierings Fierde og Tyvende. Under Vor Kongel. Haand og Ordens-Segl.  
Christian.

Vermöge hiesigen Kirchen Buchs ist der Hochwohlgebohrner Herr, Herr Adam Levin von Dincklage Anno 1722 den 24 October aus rechtmäßigen Ehestande an das Licht der Welt gebohren, der Herr Vatter seynd Ihro Hochwürden und Hochwohgebohrne Gnaden der Herr Eberhard Hermann Jobst von Dincklage, Hochansehnlicher, und Hochverdienter Senior und Thumbherr in dem Hochwürdigem Dom Capitul zu Minden, Erbherr zur Schulenburg. Die

Frau Mutter seynd Ihro Hochwohlgebohrne Freyherrliche Gnaden, Frau Charlotta Amalia von Witzleben, Frau von Dincklage zur Schulenburg. Vorbemeldete Hochadeliche Eltern haben dieser Ihren Eheleiblich Hochwohlgeb. Ihm Sohn den 25 October war dazumahl der Sontag Dnca. 21 Post Trinit: ejusdem Anni durch die heilige Tauffe wieder gebahren, folglich dem Herr Pto., und seine Gemeinde einverleiben laßen, da Ihme den Jungen Herr denn der Nahme Adam Levin beygeleget worden. Deßen Tauffgevatter oder Zeuge seynd gewesen der Hochwohlgebohrne Freyherr, Königl. Dänischer Hochverordneter Landrath und Jägermeister der Graffschafft Oldenburg und Delmenhorst. Da obiges der Sache nach ein hiesigen Kirchen Buche annotiret gefunden, so habe zur Uhrkundt der Wahrheit selbiges mit Handt und Pettschafft hirdurch bestätigen sollen. Badbergen den 15 July 1745.  
E.F. Husing Past. Aug. Conf.

Im Nahmen der Heiligen Dreyfalgigkeit haben wir gebrüder Gerhard Jobst Daniel von Dincklage, und Adam Levin von Dincklage einen ewig unwiederrufflichen Erbvergleich wegen aller von unsern Vorvätern und sell. Vater letztlich beseßenen und hinterlaßene beweglichen und unbeweglichen Gütern errichtet, und bekennen zu Urkund deßen, zuvörderst Ich Gerhard Jobst Daniel von Dincklage, Königlich Groß Brittanischer und Chur: Hannöverscher Major, daß Ich aus wohlbedachten Rath, freyen Gemüth, eigenem Triebe, und ohne einiges Menschen persnasion? und verleitung Meinem Bruder Adam Levin von Dincklage Sr. Königl. Majestät, des Königes wie auch Ihro Königl. Hoheit der Princessin Charlotte Amalie von Dännemarck und Norwegen Cammerjunckern cediret und übertragen, wie Ich krafft dieses demselben zu seinem Erbeigenthum hirmit förmlich cedire und übergebe, daß durch die Erstgeburth so wohl alß durch das Väterliche Testament mir zukommende Adeliche Lehn und Ritterguth Schulenburg im Hochstift Osnabrück nebst dem dazu gehörigen Münsterischen und Tecklenburgischen Lehen, Allodiis, Pertinentien, Meyerhöfen, Eigenbehörigen, Heuer, Canon und Dienstpflichtigen Stellen, samt allen rückständigen und künfftigen Pfächten, Gefällen, Forderungen, Pflichten, Sterbfällen, Auffahrten, Freybriefen, Jagd- Fischerey- Hode und allen andern Gerechtigkeiten, nichts davon aus beschieden, wie auch alle Gebäude, Gärtens und Ländereyen des freyen Adelichen Hofes Schulenburg, samt den auf dem Hause befindlichen pretiosis, Silber-, Kupfer-, Zinn- und Eisen-Gerähte, Meublen, Linnen, Betten, Wagens, diejenige pretiosis, und andere Sachen davon, bloß ausgenommen, so Ich Ihm bereits specificiret und mir vorbehalten, welches alles Ich hirmit durch freywillige transaction, cession, donationem inter vivos oder wie solches sonst am Rechts-beständigsten immer seyn kan, obbemeltem meinem Bruder Adam Levin von Dincklage und deßen Eheleiblichen Erben Männlichen und Weiblichen Geschlechts zum Erbeigenthum übertrage, und darauf für mich, meine Erben und Erbnehmen zu ewigen Zeiten renuncire, und mich deshalb begeben aller Einwendungen, es sey erroris, inductionis Fraudulentae laesionis ultra dimidium, aliter scriptum quam actum, und deshalb zu suchenden beneficii restitutionis in integrum, oder wie solche sonst erdacht oder noch zu erdencken seyn mögen, und verspreche bey Adelichen Ehren, Treuen und Worten, und an Leiblich geschworenen Eides Statt diese Cession unverbrüchlich zu halten, und weder meinen Bruder Adam Levin von Dincklage noch deßen Eheleibliche Erben

in dem ruhigen Besitz dieser übertragenen Güter und Sachen zu stöhren, noch den oder dieselbe deshalb jemahls zu belangen. Jedoch dieses alles unter den vorbehalt und ausdrücklicher bedingung;

1. Daß der überschuß der Einkünffte des Erbhauses des großen Meyerhofes zu Dreele, nemlich die Heuer so Hinrich Wulff, Meyer daselbst, dem Guthe Schulenburg anjetzt heraus giebet Zeitlebens mir verbleibe und in zweyen Terminen zu Michael und Ostern jedesmahl die halbjährige Heuer, von Michael eintausend siebenhundert und sechs und fünfzig ab, an mir jährlich richtig bezahlt werde. Das Eigenthum dieses Dreelischen Meyerhofes aber cedire Ich meinem Bruder Adam Levin von Dincklage und deßen Eheleiblichen Erben hirdurch gleich, dergstalt, daß Er nach belieben den Heerman ab, andere dagegen einsetzen und andere veränderungen jedoch ohne praejuditz meiner Einkünffte, darin vornehmen kan. Mit meinem nach Gottes Willen zu erfolgenden Tode sollen diese Einkünffte des Dreelischen Erbhauses erlöschen und Ihm meinem Bruder Adam Levin von Dincklage alleine wieder Heimfallen, Solte derselbe die Einkünffte davon verbeßern, einige oder alle darauf haftende und von deßen Einkünffte zu verzinsende Schulden abtragen, so soll die verbeßerung und die dadurch eingehende Zinsen und Zuwachs der Heuer Ihm allein zu gute kommen, und mir vor wie nach von diesen Erbause jährlich Zeitlebens nicht mehr berechnet werden als auf dem Fuß, und in der Summa wie deßen Klarer reine überfluß in diesem jetzt lauffenden Jahre an dem Adelichen Hause Schulenburg sich betragen. Dagegen soll mehr gedachter mein Bruder die gefahr, bau und reparations Kosten des Erbhauses dieses Dreelischen Meyerhofes stets alleine stehen, und mir nicht berechnet noch abgekürztet werden.

2. Daß Er alle und bekante und unbekante Schulden und Lasten des Guthes nebst der befriedigung unserer übrigen Geschwister über Sich nehme.

3. Daß, wann Er ohne Eheleibliche Erben vor mir versterben solte, obbenante Schulenburgische Güter mir alleine eigenthümlich wieder Heimfallen, ohne weiter ab und herausgabe als einer nach den umständen des Guths proportionirten billigen jährlichen pension an Seiner Witwe, fals Er verheyrathet, aber ohne Erben vor mir verstürbe.

4. Bedinge Ich mir von mehrgedachten meinem Bruder, zum Weinkauff bey diesem meinem Abstand ein Dänisches Gestüt-Pferd. Hinnechst acceptire Ich Adam Levin von Dincklage Sr. Königl. Maj. des Königes wie auch Ihr Königl. Hoheit der Princessin Charlotte Amalie von Dännemark und Norwegen Cammerjuncker die von meinem Bruder Gerhard Jobst Daniel von Dincklage Königl. Groß Brittannischer und Chur Hannöverschen Major freywillige Cession an mich, aller obbeschriebenen Väterlichen beweglichen und unbeweglichen Gütern und gelobe Ich bey Adelichen Ehren, Treuen und Worten, und an Leiblich Geschworenen Eides statt;

1. Meinen Bruder Gerhard Jobst Daniel von Dincklage in dem ruhigen besitz und genuß der Sich reservirten Einkünfften des Erbhauses des großen Meyerhofes zu Dreele, nemlich desjenigen überschußes der Heuer so Hinrich Wulff Meyer daselbst, dem Hause Schulenburg anjetzt heraus giebet, Zeitlebens ungestöhret zu laßen, alle gefahr- bau und reparations Kosten dieses Dreelischen Erbhauses alleine zu tragen, und die sichere

veranstaltung dahin zu machen, daß diese Heuer in zweyen Terminen zu Michael und Ostern, von Michael 1756 inclusive ab an, Zeitlebens Ihm richtig bezahlet werde.

2. Verspreche Ich alle und jede auff den Gütern hafftende bekante und unbekante Schulden, wie auch die Abfindung unser sämtlichen Geschwister alleine über mich zu nehmen, und Ihn meinen Bruder Gerhard Jobst Daniel von Dincklage von aller ansprache und forderung deshalb frey und schadloß zu halten.

3. Daß wann Ich nach Gottes Willen ohne Eheleibliche Erben vor meinem Bruder Gerhard Jobst Daniel von Dincklage versterben solte, obbenantes Schulenburgisches Guth nebst deßen pertinentien und denen im Guthe verwanten Capitalien und gemachten verbeßerungen Ihm im Zertheil allein fallen soll biß auf eine jährliche pension nach an meine Witwe, faß Ich verheirathet, aber ohne Erben vor meinem Bruder verstirbe. Welche pension nach den umständen des Guthes dergestalt eingerichtet seyn soll damit der Erbe zugleich wohl bestehen könne, und nicht länger unverheurathet verbleibet.

4. Gebe Ich zum Weinkauff meinem Bruder Gerhard Jobst Daniel von Dincklage so bald möglich ein unsträfflich Dänisches Gestut und parade Pferd. Ob wir zwey Gebrüder zwar einig geworden diesen unsern Vergleich ohne beyhülfe anderer und ohne viele formalitäten abwesend selbst zu entwerffen und zu vollziehen, und zu deßen Zeugen und Burgen unsere gewissen und gegen einander hegende Brüderliche Liebe, Treue und gutes Zutrauen genommen, So soll doch, einem jeden von uns frey stehen diesen unserm Vergleich nach belieben unweigerlich durch Zeugen zum überfluße unterschreiben und gerichtlich confirmiren zu laßen, ohne jedoch zu supponiren, daß an der Gültigkeit, verbindlichkeit und unwiederruffligkeit dieses an Eides statt angelobten vergleichs in geringsten hirdurch etwas zu noch abgehe, Zu Urkund deßen haben wir zwey Gebrüder zwey gleichlautende Documenta abschreiben laßen, und beyde mit unserm eigenhändigen Unterschriften und angestammten Pettschafften bekräftiget. Geschehen im Jahr 1755 am Orten und dato wie folget.

Wohlgebohrne Hochgebietende Herren.

Demnach Aldts. H. Spalens Vatter den 26ten Febr. curr: anni vermöge sub Lit: A. anschließigen Attestati mit Tode abgegangen, und hierauf H. Spalis auf ersuchen seiner sämtlichen Geschwistern alle Vätterliche immobil- Allodial- und feudal-Güther unzertheilet wiederum angetreten, unter solchen aber verschiedene ad hanc curiam feudalem gehörende Lehn-pertinentien gleich davon der sub Lit: B. in Copia authentica angeschlossener Letzterer Lehn-Brief bescheiniget, begriffen sind, mithin H. Principalens obliegenheit ist, dieserhalb in gehöriger Zeit solcher Lehen wegen den Muth-Schein gehorsamst nachzusuchen.

So bittet Adt. unterthänigst gehorsamst Ew. Wohlgebohren geruhen seinen H. Principalen den Muthschein in glaubhaffter form vorerst ausfertigen, wie auch auf den nechst angesetzt werdenden Lehn-Tag praestitis praestandis demselben darüber den Lehn-Brief mittheilen zu lassen, worüber.

J.J. Gerding pr.

Um ertheilung eines Muth-Scheins, unterthänig gehorsamste bitte, mit Anlagen A. et B. Aldts.

Adam Levin Freyherr von Dincklage, zur Schulenburg Erbgessene. pr.  
Königl. Majest. in Dännemarck, cammer-Junckern. prstm. den 19ten September 1755.  
Muthschein versandt 1 Rthl.

Ich unterschriebener Adam Levin von Dincklage Erbgessener zur Schulenburg, Urkunde und bekenne hirmit daß der Ehrsamme Johan Meyer der jüngere mit baar geliehen habe 400 Rth., schreibe vierhundert Reichsthaler, wovon 300 Rth. in gangbaren doppelten Marck Stücke und einhundert in courant anderer Silber Müntze, welches Capital ich zu vier fürs hundert in allen also mit 16 Rth. biß zur beyderseits freyständigen eines halben Jahrs löse und abbezahlung des Capitals aus der von ihm mir zukommenden jährlichen Heuer zu verrenten verspreche. Alles getreulich und ohne einzige Einrede, Urkundlich habe ich diese Obligation eigenhändig unterschrieben und mit meinen angebohrenen Pettschafft bekräftiget. Geschehen Schulenburg den 13ten September 1755.

A.L. v.Dincklage

Am 13ten September 1789 wird obiges Capital zum ersten mahle mit 3 pi. L. also sodann und fernerhin jährlich mit 12 Thl. verzinset als worüber im heutigen Dato die Vereinbarung getroffen. Badbergen den 22ten Juny 1788.

G. Ifland Verwalter.

Auf obiges Kapital von 400 Rth., habe ich den 13ten December 1831, 50 Rth., schreibe fünfzig Thaler bezahlt mit den Zinsen: so daß 1832 den 13ten September nur 350 Rth. mehr verzinset werden, dies empfangen zu haben bescheinigt eigenhändig unter meiner Unterschrift. Johann Söhnke.

Haus Schulenburg den 13ten Dezember 1831, Charlotte Freyfrau v. Dincklage, geb. Schwarze.

Johann Söhnke.

100 Rth. bezahlt erhalten den 30ten October 1834, mit den Zinsen, so daß nur 250 Rth. Kapital stehen bleiben, dieses bescheinigt. Johan Sänke.

Noch 25 Rth. den 11ten November 1839 bezahlt, so daß nun die förderung noch 225 Rthl. bleibt. Die Zinsen sind ebenfalls bey diesen 25 Rth. bezahlt. Johan Sänke.

Auf dem Wunsch des Johan Soehnke habe ich denselben heute auch 25 Rth. nebst Zinsen ausbezahlt, so daß jetzt noch 200 Rth. Capital bleibt. Obige 25 Rth. nebst Zinsen habe ich richtig erhalten.

Haus Schulenburg den 30ten September 1843. Johan Sänke.

Unten heutigem Tage habe ich den Johan Soehnke auf seinem Wunsch noch 50 Rth., sage fünfzig Thaler, ausbezahlt, so daß nun noch 150 Rth. stehen bleiben. Haus Schulenburg den 7ten Juli 1844. Johan Sänke.

Den Rest des ganzen Capitals von 150 Rth., hat mir heute den Hr. von Dincklage auf Schulenburg, richtig ausbezahlt, ich cedire hirmit alle meine Rechten an dem Capitale denselben, und erkläre, daß ich nun an desselben oder denen Rechten mehr zu d... habe. Ebenfals habe ich die bis heute ...llenen Zinsen von demselben richtig erhalten Haus Schulenburg den 5ten Januar 1846. Johan Sanke.

Kraft dieses wird Johan Brunswinkel zu Langen der aus seinem Lande gehende Zehendte auff 4 Jahre so sich mit dem 1759ten Jahre endigen werden, verheuret, und zahlet dafür jährlich zu Michael 6 Rth. da er hundert Rth. capital bey mir stehen hat, so behält er von der Heuer 4 Rth. Rente dafür ..., den überschuß der Heuer nemblich 2 Rth. zahlet er jährlich baar an mich heraus. Hiervon sind zwey gleichlautende. Schulenburg den 19ten September 1755. A.L. v.Dincklage.

Verlängert bis ausgang 1763. Schulenburg den 11ten Juli 1760. A.L. v.Dincklage.

Verlängert bis ausgang 1768, jedoch gibt Brunswinkels wider 1 Rth. überschuß mehr heraus als vorhin, mithin zu den 3 Rth. A.L. v.Dincklage.

Verlängert bis Michael 1772, jedoch zahlet die Witwe Brunswinkels in .... 4 Jahren blos 2 1/2 Rth. überschus an mich heraus. Quakenbrück den 6ten Juni 1769. A.L. v.Dincklage.

Verlängert bis Michael 1778.

Winzettel für Brunswinkel zu Langen, wegen seines Zehnten.

Nachdem bey Hochfürstl. Cantzley auch Lehn-Cammer Adam Levin von Dincklage nach absterben seines Vatern sich in untergesetzten Dat gemeldet, und um neue belehnung der unterhabenden Lehn Gründen, angesuchet, Als ist ihm fordersamst darüber der gewöhnliche Muthschein ertheilet, der Tag der würcklichen belehnung aber biß zur gelegenen Zeit, welche so dan Zeitig kund gemacht wird, ausgesetzt. Signatum Osnabrück den 19ten September 1755.

Churfürstl. Cölnische zur Hochfürstl. Osnabr. Land- und Justitz Cantzley auch Lehn-Cammer verordnete Director und Räte.

J.H. Pagenstecher. J.B. Hartman.

Ich Endes benandten Adam Levin von Dincklage, Königl. Dänischer Hoff und Cammerjuncker, Erbherr zur Schulenburg, Urkunde und bekenne hirmit für mich, meine Erben und Erbnehmern, daß der Ehrsamme Johan Kenkel mir geliehen habe 350 Rth. in gangbahren doppelte Marck-Stücken von allerhand sorten, welche dreyhundert und fünfzig Reichsthaler ich mit 3 Rth. 3 Sch. Osnabr. fürs hundert, in allen also mit Eilff Rth. biß zur

beyderseits freystehenden vorgänglichen eines halben Jahrs löse und abbezahlung des Capitals, aus den jährlich zu Michael eingehenden Geldern meiner Eigenbehörige Anna Margaretha Wehagen zu verzinsen verspreche. Alles getreulich ohne gefährde und mit begebung aller dawieder streckenden Einreden und Ausflüchten. Urkundlich habe ich dieses eigenhändig unterschrieben, und mit meinem angestamnten Pettschafft bekräftiget. Geschehen Schulenburg den .. September 1755.

A.L. v.Dincklage.

Da oben fürs hundert 3 Rth. 3 Sch. Osnabr. verabredet ist, so ist nachero von beyderseits beliebet worden, daß ins künftigen nur 3 Rth. vors hundert die interesse bezahlt werden sollen. Quakenbrück 1766, den 26ten October.

A.L. v.Dincklage.

Pro termino 1787 den 1te November, Zinsen bezahlt 10 Rth. 10 Sch. 6 Pf.

Pro termino 1788 den 23ten October, Zinsen bezahlt 10 1/2 Rth.

Beide ondertekend: Ifland.

1789 den 21 October, Zinse bezahlt 10 1/2 Rth. A.L. v.Dincklage.

Pro 1790-1791 und 1792 sind jedes Jahr die Zinsen mit 10 1/2 Rth. richtig bezahlet worden. Schulenburg den 1 November 1792. A.L. v.Dincklage.

Obiges Capital von 350 Rth. courant sind von Borchering, der daß Capital nach den Tode J. Kenkel ..... solle, von November 1855 an seinen Schwager Herman Kenkel in Holdrup über ....., so das selbige jetzt v. Zinsen zu haben hat. Haus Schulenburg den 8 November 1855. Gerd Heinrich Borgerding.

Obiges Capital von 350 Rth. Courant ist von Kenkel in Holdrup mit allen Rechten dem Col. Pelle Lyre in Wedel cediret. So das derselbe von October 1860 an zum ersten .... v. Zinsen habt. Haus Schulenburg den 24ten Mai 1861. Kenkel.

Über den Empfang des Capitals zugleich bemerke ich, daß mir den fälligen Zinsen mit 10prc. 15 Sch. und die Anmeldungskosten mit 28 Sch. bezahlt sind.

Quakenbrück den 13ten October 1868. Nr. 1563 des Registers, Col. Pelle Lyre zu Wehdel. Für be.. 10 Gr., Stemp. 15 Gr.

Daß der nur gewöhnlich bekannte Colon Pelle Lyre aus Wehdel seinem vorstehender Namen in meinem gegenwart ge- und unterschrieben hat, wird hiermit attestirt.

Quakenbrück den dreizehnten October achtzehnhundert sechszig und acht. Rud. Heinrich Imwalle Dr. Königlicher Preußischer Notarius.

Vorstehendes Kapital verzinse ich jährlich zu 4%, wie ich eigen....ig einbezeuge.

Quakenbrück den 1ten Januar 1868. A.L. v.Dincklage.

Copia.



Zu dem einliegenden Schuldschein über 350 Rth. Courant, ausgestellt von dem Erbherrn von Dincklage zur Schulenburg, zu gñnsten des Johan Kenkel, im Jahre 1855, jetzigen Gläubiger ist der Colon Pelle Liere in Wehdel.

Quakenbrück den 27ten Juli 1866.

G. Holle ....

Vorstehendes Kapital vom 7ten October 1755, siebenden October siebzehnhundert fünf und fünfzig, ist mir von dem Hofbesitzer Pelle Lyra in Wehdel gegen Lieferung meiner Rechte ausbezahlt; ich übertrage demselbe meine Rechte und quitire über das Kapital nebst Zinsen. Quakenbrück den 12ten October 1869.

L.M. Sannemann

(Volgend handschrift niet te lezen)

W.2482, tar. 10 Gr. St. 15 Gr. Summa 25 Gr.

Witwe Lucia Maria Sannemann von ... hat vor mir Notar ..... ihre vorstehenen Mannes Unterschrift es ..... vollzogen zu haben. G.....

M. Lange .....

Vorstehend verbriefte 350 Rth. sind mir als Rechts nachfolgerin meines verstorbenen Mannes, vom Herren von Dincklage, Schulenburg, ausbezahlt, daher ich die Löschung dieser Forderung im Anmelungsregister bewillige.

Quakenbrück den 29ten April 1876.

Wittwe Col. Pelle Lyre.

Die Wittwe Hofbesitzer Pelle Lyre aus Wehdel hat ihre vorstehende Namens unterschift heute anerkannt. Quakenbrück den 29ten April 1876.

Königliches Amtsgericht Bersenbrück. J.G. Wentzen.

Vorstehend verbriefte Forderung ist im Anmelungsregister sub W. 28 heute gelöscht, die Legitimation der pp. Lyre ist auf Grund der beim Caut.... Buche befindlichen Urkunde als beschafft angenommen.

Quakenbrück den 2 Mai 1876. Königliches Grundbuchamt. ....

Bez. --.1.--

Stemp. --.1.50

Lö.. --.50

Besch. --.25

Cop. --.25

quit. --.25

-----

W235. --.3.15

zuschl. --.50

-----

--.4.25 (4 M. 25 Pf.) Hr. von Dincklage - Schulenburg.

Der Baron von Dincklage auf Schulenburg wird hindurch benachrichtigt, daß der Colon Pelle Liere in Wehdel als Gläubiger gegen ihn als Schuldner, eine Forderung von 350 Rth. Courant aus einem laut Schuldurkunde von 1755 dem Königl. Dänischen Hof- und Cammerjuncker Adam Levin von Dincklage gegebenen Darlehenen - heute zur Eintragung in das Register angemeldet hat.

Quakenbrück den 27ten Juli 1866. Königliches Amtsgericht Bersenbrück.  
Egez. W. Brandenburg.

Nachdem bey Hochfürstl. Cantzley auch Lehn-Cammer, Adam Levin von Dincklage, nach absterben seines Vathern, sich in untengesetzten Dato gemeldet, und um neue Belehnung der unter habenden Lehngründen angesuchet, als ist ihm fordersamst darüber der gewöhnliche Mutschein ertheilet der Tag der würcklichen belehnung aber biß zur gelegenen Zeit, welche so dan Zeitig Kund gemacht wird, außgesetzt. Signatum Osnabrück den 19ten September 1755.

Churfürstl Cölnische zur Hochfürstl. Osnabrückische Land und Justitz Cantzley auch Lehnammer verordnete Director und Rätthe. J.H. Pagenstecher. J.B. Hartman.  
Pro Copia cum originali Concordante Caspar Ferdinands Nonte Notar. Legalis de- et subscripsit ae subsignavit.

Ich unterschriebener Urkunde und bekenne hirmit daß der Ehrsamme Johan Meyer der ältere, 70 Rth. schreibe siebenzig Thaler in guter gangbarer Silber Müntze zu Einlösung einer Obligation so Johan Wilage Feilkert von meiner sel. Vatter in Händen gehabt, geliehen und ausbezahlet. Welche seibenzig Reichsthaler ich aus seinen Heuer Geldern mit 4 fürs hundert gerechnet biß zur beyderseits freyständigen eines halben Jahrs löse und abbezahlung des Capitals zu verwenthen verspreche. Alles getreulich und ohne Gefährde. Urkundlich unten meiner eigenhändigen Unterschrift und beygefügtten Pettschafft. Schulenburg den 14ten September 1755.

A.L. v.Dincklage.

Obiges Capital von 70 Rth. sind mir von dem Freyherr v.Dincklage auf Schulenburg am heutigen Tage nebst den ....llenen Zinsen richtig ausbezahlt worden, und quitire ich über dem Empfang. Haus Schulenburg den 28ten Juli 1850. Col. Juttmann als Erbe des Johan Meyer.

Auf unterthanigstes anhalten, Agentis Maevus, namens Adam Levin von Dincklage, Dänischen Hoff- und Cammerjunckern, Erbgeseßener zur Schulenburg, wird demselben zwaren gegenwertiger Bescheid an statt gewöhnlichen Mutscheins mitgetheilet gleichwoll auch dem letzteren Apostillar Bescheid in membro finali verbeßerten zu geleben aufferlagt, welchem negst in puncto Investitura weither verwendet werden soll. Decretum in Consilio feudali den 29ten November 1755.

Vs.H.L. Hameleden. F.W.E. Holstein.

Sport. 14 Sch.

P. Exp. 14 Sch. solut.

Von Gottes gnaden Friderich König in Preußen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz Cämmerer und Churfürst.

Nachdem der Regierungs Advocatus Müller per Supplicam sub praesentato den 28ten mens: praet: gehorsambst angezeigt, wie daß Unßer bisheriger Vasall Eberhard Hermann Jobst von Dincklage zur Schulenburg mit Tode abgegangen, undt daher gebethen, daß dessen Sohn der Königl. Dänische Hoff- und Cammer Juncker Adam Levin Freyherr von Dincklage, als Lehnfolger mit denen von Unserer Graffschafft Tecklenburg relevirenden und Ihnen anhemb gefallen Lehns pertinentien hinwiederumb investiret werden mögte.

Als wirdt demselben solcher gethanen gebührsahmen Gesinnung halber vorerst dieser Schein, jedoch salvo jure tertii mitgetheilet, und soll auf näheres anhalten, wegen ihr wirklichen Investitur, praestitis prius praestandis von Unßere Tecklenburg- Lingische Regierung und Lehn Cammer ferner verordnet werden, waß sich zu Rechte gebühret. Lingen den 4ten November 1755. Anstatt u.... wegen Sr. Königl. Majest. ... ..eußen. M. v.Loen.

Pro decreto	--1--	
Pro exped. des Mutscheins leg.		---.11
Für den Muthschein	--4--	
Pro pedelle	---.6	
	-----	
Summa	--5.17	

Anlage sub Lit. A. originale cum Cop. autentica. Decretum behueff Adam Levin von Dincklage zur Schulenburg. Maevus A.Gl.

Ad publicandum zu Dincklage Schweinen ausdrift, den 1ten May 1756 itm. Testor A. Jansinck Pastor.

Ew. Hochwohlgeb. habe nahmens der Hr. Landrosten von Dincklage zu berichten, wie derselbe die Rechnungen durch gesehen und richtig befunden, und darüber im Buche wieviel wie auch die Antrag deswegen Ew. Hochwohlgeb. b. ... .. sendet mit dem ersuchen die quitantz so sich dieselben von ihnen hätten zurück zu senden, läßt dabey seyn compliment vermelden und begehren man es die It litte eine suppl. auf einen Tag mit ihm vor lieb zu nehmen, bedenket sich auch vielmahls vor dero vorsorge vor dem Haus Schulenburg, hat mir auch den 12 1/2 Rth. gegeben, wegen den Loking Esche Zehente waren, und die 14 Rth. vor die Wiesen bekommen, oder es gelegentlich übersenden, immittelst empfehle mich nebst recommendation und respect an sich derselben und hohe ange...dige verharre mit vieler .... und Hochachtung. Ew. Hochwohlgeb. Schulenburg den 25ten July 1764.

Nahmens Seiner Hochwohlgeb. des Königl. Dänischen Hoff und Cammer Junckers und Erbherren von Dincklage zur Schulenburg, wird hirit nicht allein beandt gemacht, daß nunmehr die Zeit sey, die frembde und sogenandte braad Schweine in die gemeine Weyde des Hase-Bruchs zunehmen, sondern auch, daß diejenigen so belieben trage, ihre Schweine dahin zu bringen, sich in den Schulenburgischen Brücken Hause bey Rolff Ortmann zu melden haben und daselbst darunter können gewillföhret werden.  
Schulenburg den 24ten April 1756. Ex Commissione Nabering hierselbst.

Ew. Hochwohlgeb. habe auf ordre des Hr. Commisaren und Landrosten von Dincklage benachrigen wie Dobbe..., Johan Stapelfeld bey dem Hochwohlgeb. Major von Dincklage mit 5 Rth. Geld gewesen, aber mit demselben wieder zurückgewiesen, weil Ew. Wohlgeb. im letzten Schreiben gemeldet daß er angenommen die Gelder vor eine achten und neuen Pacht zu bezahlen, ... ..hero Ew. Wohlgeb. erseheth den arrest auf seinen sampte nicht eher zu relativiren biß er einen Schwein bringet daß er seinen Gutsherrn befriediget in welcher zuversicht nebst compliment von den Hr. Landrosten, verharre mit viele Hochachtung Ew. Wohlgeb.  
Tiedeleman zu beßern mit 4 Rth.

Daß Agent Moevus als Mandatarius des Hr. von Dincklage zu Schulenburg die jura Investitura über fünff Lehenbriefe mit 62 Rth. 4 Schilling ad Protocollum feudale Erlagt bescheinige hirit quitirendt. Münster den 29ten May 1756. F.W.E. Holstein Secr.

Ich unterschriebener Adam Levin von Dincklage, Königl. Dänischer Landrath und Erbegeseßener zur Schulenburg, Urkunde und bekenne hirit daß Herman Buddeke in unzertheilter Summa mir baar geliehen habe 100 Rth. schreibe einhundert Rth. in 1/6 Stücken oder neuen 12 Groten, welche einhundert Rth. ich bis zur beyderseits freyständigen eines halben Jahres löse und abbezahlung des Capitals, demselben jährlich mit drey Rth. zu verrenten verspreche, alles getreulich und ohne Gefährde, bekundlich unter meiner eigenhändigen Unterschrift und beygefügt Pettschafft. Schulenburg den 27ten September 1756.  
A.L. v.Dincklage.

Obiges Capital ist mir heute nebst Zinsen von dem Herrn von Dincklage richtig ausbezahlt, und cedire ich denselben hirit alle meine Rechte. Haus Schulenburg den 5ten September 1841. Colonus Koke.

Demnach mir untergeschriebener mein Schwager sein Sohn Berend Volckert auf mein begehren, einhundert Reichsthaler sage 100 Rth. baar in guten Gelde, die Pistole zu fünf Reichsthaler Osnabrücks gerechnet, geliehen und vorgestreckt hat: so übergebe denselben eine Obligation auf 100 Rth. von den gnädigen H. Landdrosten von Dincklage, seclato Schulenburg den 27ten September 1756 welche sich anfängt, Ich untergeschriebener Adam Levin von Dincklage, Königl. Dänischer Landrath, wogegen ich hierdurch vorbemellete

Obligation an Berend Volkert cum omni jure et actione übergebe und abtrete, dergestalt daß er als sein Eigenthum damit nach seinen belieben schalten und walten könne, auch desfalls hierüber quitiren, und auf alle fernere Ansprache renunciiren. Schulenburg den 16ten September 1782.

Herman Buddeke.

Bis den 16ten September 1786, habe ich die Zinsen bezahlt.

A.L. v.Dincklage.

Nachdem mir Endsbeschrieben den Johan Teepe Meyer, jetzt Col. Kocke vor Bruche die in der Obligation de dato Schulenburg den 27ten September 1756 vermeldete hundert Rth., heute dato richtig ausbezahlt hat, so quitire ich demselben für mich und Nahmens meiner Miterben über den richtigen empfang hiermit, cedire auch cum omni jure et actione alles mein und meiner Miterben ausgelöster Obligation habendes Recht, transportiere anbey an selbigem zum ferneren bewaise alles übertragen eines Rechts die Cession von Herman Budken de dato den 16ten September 1782. So geschehen Badbergen den 11ten November 1800.

Friederich Ernst Mootz.

Daß Friederich Ernst Mootz obigen ihm vorgemelte Inhalt eigenhändig unterschrieben habe, wie ad requisitionen hiermit beglaubiget. Sic actum in dato et loco, et supra.

B.L. Deithmars Notarius legalis.

Auf dem Hypotheken Bureau zu Osnabrück den 18ten Juni 1810 praesentiret. Warnecke. Ich unterschriebener Urkunde und bekenne hiermit daß der Hr. Candidatus Theol., Johan Rudolff Voss bey mir ausgesetzt und leihentlich beleget habe die Summa von 100 Rth. schreibe einhundert Rth. Courant Müntze, welche einhundert Rth. ich demselben nach beyderseits freyständiger eines halben Jahres löse und abbezahlung des Capitals mit 3 procent zu verrenthen verspreche. Urkundlich unter meiner eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Pettschafft. Geschehen Schulenburg den 5ten October 1756.

A.L. v.Dincklage.

Vorstehende Obligation ist mir heute von der Frau Schatzrätthin von Dincklage geborne Schwartz mit hundert Thaler in Courant Münze, richtig heute ausbezahlt, mit den fälligen Zinsen, worüber ich hiermit quitire, und denselben meine daran habende Rechte cedire. Schulenburg den 23ten Dezember 1830. Wittve Doktorin Voss.

18 Juni 1810.

Bordereau über eine Hypothekarische forderung.

1. Des Gläubigers Herrn Dr. medicinae Eberhard Jobst Wilhelm Voss in Quakenbrück, mit erwählten Wohnsitz in seiner Wohnung daselbst.
2. Gegen den Schuldner Herrn A.L. v.Dincklage Besitzer des in Canton Quakenbrück belegenen Gutes Schulenburg, jetzt den Herrn Rittmeister Hans von Dincklage, als jetzigen Besitzer des eben benannten Guts.

3. Von einhundert Thaler Conventions Münze, fällig nach halbjährigen löse und verzinsbar mit drey procent.

4. Kraft einer unterm fünften October siebenzehnhundert sechs und fünfzig auf den Candidaten Johann Rudolph Voss ausgestellt und von dessen auf den jetzigen Gläubiger, vormelten Schuldverschreibung, vor allen nach dem Todte des damaligen Schuldners contrahirten Schulden, den Vorzug competirt.

Ich ersuche den Herrn Conservateur des Hypotheken Bureaus hierselbst, diese Hypothek zu inscribiren. Osnabrück den vierten Junius achtzehnhundert und zehn.

G. Graff Sr. .... Procurator

Inscribirt auf dem Hypotheken Bureau zu Osnabrück den achtzehnten Juny achtzehnhundert zehn. Der Hypotheken Conservateur. Warnecke.

(randschrift niet te lezen)

1759, Erster species facti.

Die misgönstige Nachbarn von dem Hause Schulenburg, haben etwa 14 Tage hernach, da man an den Ufer oder in der alten Hase von dem Zuschlage, jeder in letzter ledis vacanz aus der gemeinen Devener Marck adel frey an das Haus Schulenburg angewiesen worden, etwa 7 Fuder Plaggen mehen und in gedachten Zuschlag fahren lassen, nach abgemeheten Plaggen hat man in Haase ausräumen lassen wollen wegen des ingefallenen Regens und angekommen Wasserfluß ist man davon verhindert worden, erstlich Dh. Notarien und Zeugen, wieder solches Plaggen mehen in der alten Hase aufs Haus Schulenburg protestiren Dhl. von Dincklage aber dawieder reprotestiren lassen.

Darauf sind die Bauren die Nacht zwischen den 21ten und 22ten November 1759 zugegangen in dem Zuschlag herein zu fallen, die Plaggen spoliative mit Wagen und Pferden heraus zu holen und dieselbe in die Wege dies und jenseit der alten Hase wieder werfen. Um nunn den Bauren den Eifer darüber zu bezeugen und satisfaction zu überkommen, theils weil das Haus Schulenburg ein Marck genosse von der Devener Marck mit ist, weniger nicht, das die Vorfahren des Hln. von Dincklage und jetziger Herr als Marckgenosse die Viehdriefft darin als ein Einmärscher nicht jure servitutis sondern universitatis jeder Zeit geexploriret, theils daß in einem alten vor den Beambten aufgerichteten Vertrags-Rechts de 1609 ausdrücklich enthalten daß die vom Hause Schulenburg und pro tempore Inhabern gleich anderen Devenern in gemeiner Marck Plaggen mehen zu lassen befuget sein und bleiben solten, so hat Hr. von Dincklage gleich nach den spolis sein Recht ausgeübet und 10 Fuder Plaggen mehen binne seine Adelige Gründe bringen und von ein ander werfen lassen. Worauf die Bauren Nächtlicher Zeit jeder Meinung die questi Plaggen lägen noch an dem Orte wo sie gemähet, sich daselbst mit Wagen und Pferde wieder eingefunden weil sie die Plaggen aber nicht funden haben, dieselben ihre route wieder zurück genommen, die dabey zu Hase gewesen sind, über die Adelige Gründe als nemlich die Schulenburgische alte Adelige doch sogenannte neue Wiese, die an der Wulffter Marck lieget und die bey den Wellinghorste und so ferner, nachdem sie diejenigen Plaggen, die Hr. von Dincklage in gemeinen Marck gegen dem Zuschlage so aus der Devener Marck in Hld. vacante

gekommen, über mehen lassen, in loco des mehres nicht mehr gefunden, ihren rückweg nach Battbergen genommen.

Durch solche Wiese und Wellinghorste, kommen niemanden, viel weniger meinen feinden, wege zu, und sind sie desfalls zu bestrafen.

Das Recht, in gemeiner Devener Marck Plaggen zu mehen komt mir und meinem Veldhause, ein vacante Erbe in Devener District dessen Grunde an die Schulenburgische sch... nicht jure servitutis, daß auch ein ausmerker in einer andern Marck haben kan, sondern jure universitatis oder condominy, mit zu, also davor zu halten, weil es an res merce farcitatis, ... ..ger non ...g nicht schaden könne.

Gesetzt es wäre von dem Hause Schulenburg gar nicht, oder wenig und selten, in der gemeinen Marck gemähet worden, so dienet, daß auch animo conservire werden könne, welches jetzige possessoris sehl. Groß Vater, da Er, vom in dessen Hauß-Protocoll verzeichnet, bey antretung der Güter bey gelegenheit, daß die Devener den Ort pro am Hasebruche, in alten Zeiten über den alten Hase, eine Brücke gelegen, nachbey wo diese Brücke vor Zeiten gewesen, sind neulich die spoliiten Plaggen in der Schulenburgischen Fischerey gemähet, mit ihn alle besichtigt Er denen Devenern den Brief de lburg in loco, ..enth: vorgelesen derAninum wegen des Plaggens gedeclariret. .... Herr ...fele nicht daß dessen sehl. Herr Vater, es zu seiner Zeit werden ermangelet haben.

Jetziger Herr Besitzer des Hauses Schulenburg eben ... dann wie mit ein und andern von den .o... gesprochen, ihnen zu verstehen gegeben, da Anno 1729 bey gelegenheit, de ihme die Bauren, bey seinen privaten Plaggen mast, zu nahe gekommen, und Sie im Ambte Schrifften gewechselt, gestehen die Bauren das derselbe jemand den Brief vorgelesen, aber dem von ihnen abgeschickten Notario, kein Copey geben wollen, ingleichen das Er in gemeiner Marck Plaggen gemehet. Diese Schrifft hat um so vielen ... fidem, weil der Drost Molteke und Rentmeister Vinthus das ertheilte Decret eigenhändig unterschrieben originaliter in Händen hat, ist nunmehr 27 Jahr.

(bovenste deel blz. zijn vergaan tekst moeilijk leesbaar)

No. 30. 1759. Ein .....

Dem g..... Edict ..... Frauen .....

Ovis ..... Ist etwas nesbens auch ... den bisher Hoh .....

und herzlich so auch so was insonderheit bey .... früh Zeitigen Tod meinen lieben Eheherren ...gen den Ableben wegen meinen Verlassenschafften samt und ..... entstehen möge, so habe aus eigen freyen bewegung mich entschlossen meinen letzten Willen deshalb hierdurch zu autorisieren das annoch empfele zu forderst meinem Heyland und Seelen Brautigam meines durch Christenblut erlaufs Seels und meinen Cörpes meinem hertzlichst geliebteste Eheherrn zur Christlichen bestätigung in meiner Erb begräbniß zu Battbergen h... ordens und will ...

1. Daß bey hinterlassung Leibes Erben auf meine vor meinen lieben Eheherren verfolgenden Todesfall diese die Erben meiner sämtlich Nachlassenschaft seyn sollen. Würde ich aber

2. ohne hinterlassung einiger Leibes Erben mit Tode abgehen, so wärs zwar mein hertzlicher Wunsch, daß mein lieben Eheherr S.G. herr Adam Levin von Dincklage wegen seines nur erwiesenen ausnehmenden liebe und keines großen ..... mit meiner Witwen Stiftung, hochzeits Schmuck und Geschencken aus sonsten mein einziges Erbe was billiges und .... mögte, da aber dessen beforderlicher Willes so daß das jenige so ich am Leibe getragen, meiner Familie an..... ..... so setze mein beede höchst zu verehrende Eltern als den S.S. Herrn Hans Werner von Hammerstein und des S.P. Frau Lu..hemia Louise von Hammerstein gebornes Gräfin von Schlippenbak so wol darinnen als in des von Drossebenius statt der Aussteuer und brautwagens versprechens aber noch nicht .....

..... fals und haupt...er ..... von ... Eheherrn ..... nicht weniger aber auch des ... ohnen zu meiner Aussteuers Ausgelobte Gelder, wenn selbige vorschus bereits ausgeloset an ihne ... ..abfolget ..... aber solche unbezahlt geblieben des d.... ... .. halten und davon nichts weiter herausgeben sollen ..s ....

6. An ..... einen Ehe... ..gst Tochter Brautschatz und .... von dahin nur .... ..lung geschenckt ..... nachlasen werden, so verbleibet nicht nur noch denen nebst unser errichtete Espaeter, mein samtliche Brautschatz meinen Eheherrn ..... sondern ich will und verordne auch wolbedächtlich, daß meine samtliche übrige verlassenschaft, weitren effecten und Güter beedes gegenwortige als eine zukünftig noch anheimfallende ins besondere, aber auch die von meinen Eheherr mir geschenckte Goldene Uhr, des arrguldets toilette, und des Goldene mit brillantzen besetzte Ring, als welcher letztere .... ohne dem Familienblute, und gleich sie meinen Eheherrn bey antretung des Guts Schulenburg mit anheimgefallen ... auch nach diesen dabey geschehenen ausdrückliche Erklärung, mir als Frau vom Hause Schulenburg in des Ab... gegeben worden daß selbige fernerhin beym Hause verbleiben sollte. ...ahm er Eigenthumlich anheim haben und verbleiben solle, und ebenmäßig soll auch H. mein werthester Eheherr in dem Fall wenn meine Hochstgeehrtete Eltern vor mir mit Tode abgegangen seyn würden, auser denen in A.3. ihm vermachen ...en die jenigen Gelder, so mir vorgedachter maaßen zu meiner Aussteuer versprochen .... Eheherr ..... gleich ich auch, im geringsten nicht ...ißele waß .... Eltern mit dem ... geschehenen verma... nicht werden, völlig in frieden .... und dan im übrigen verlassenschaft ... weiter Ansprache in betracht obseiten ... mundlich und Schriftlich ... meiner vermahlung versprochen worden, daß meinen geliebtester Eheherr meine einzigste seyn sollte, so will auch, es mögen bey meinen Ableben Kinder von mir nachbleiben oder nicht, oder es mag hieselbst oder an einen andern Ort mein Lebens Ziel erreichen, hiermit alle versiegelung oder resi..rung meiner verlassenschaft ausdrücklich mit ... sdagt und verboten haben. Wenn nun dieses alles mein .... und wolbedächtliches Wille und We....., so soll auch daß derselbe im fall er als ein for..lich ..liches Testament nicht gehalten werden könnte, als ein Codicill, ....., Schenckung oder ..... auf den Todesfall, oder auf was ... er am kräftigsten gelten, oder bestehen kan angesehen werden und krafft und wirckung haben. Zu mehrere Urkund und festhaltung habe diesen meinen letzten Willen nachdem ich denselben bey völligen Gemüths Kräften vorhero ent..rffen auch nochmalen aufs genaueste durch gelesen .....

Geschehen ..... werden

Neuenburg den 13ten February 1759.



Charlotte Maria Eleonore Frau von Dincklage geböhren von Hammerstein.

Christian Schröder, als hierzu erbetener Zeuge.

Henrich Nicolaus Wardenburg, als hierzu erbetener Zeuge.

Anton Henrich Gerhard Günther, als hierzu erbetener Zeuge.

A.W.A. Schmedes, ut testis rogatus.

Friederich Georg, ut testis rogatus.

B. Woulff, ut testis rogatus.

A.B. Langreuter, ut testis rogatus.

Ich Adam Levin von Dincklage, Königl Dänischer Landdroste Herr zur Schulenburg, Uhrkunde und bekenne hiermit für mich, meine Erben und Erbnehmer, daß nach dem Herman Buddecke im letzt abgewichenen Jahre mit meiner bewilligung das große Baufälliggewesene Gebäude die alte Schule genand, alhier zur Schulenburg abgebrochen, und ein neues Wohnhauß davon auf meinem frey Adelichen Grunde nechst dem Haasebruche wieder erbauet, ich demselben in betracht er hierzu viele Mühe und Kosten aus seinen eigenen Mitteln mit verwandt, versprochen daß er und seine jetzige Ehefrau Catharina Meyers die Wohnung und Heuer solchen neuen Hauses und des daran stoßenden großen Gartens der Kohlgarten genandt, wie auch die Nutzung des von ihnen um den Garten neu anzupflanzenden Weichen Holtzes, Zeit ihrer beyden Lebens haben und behalten sollen, wie Ich denn hierdurch will und Verordne, daß wenn Ich vor Herman Buddecken und seinen jetzigen Ehefrau, aus dieser Zeitlichkeit gehen solte, meine Erben dieselben bey der Heuer, Wohnung und Nutzung gedachten Hauses, Gartens und Weichen Holtzes, Zeit ihres Lebens schützen und laßen sollen, jedoch dieses alles unter folgenden bedingungen;

1. Daß Herman Buddecke und seine Ehefrau für das Wohnhauß und den Garten alljährlich zu Michael 20 Rth. schreibe zwanzig Reichsthaler Heuer erlegen.
2. Daß Sie nicht allein, besonders in betracht die Brantewein zu brennen und Krug und Herberge zu halten gesonnen, für alle Gefahr und Brandschaden des Hauses haften, sondern auch nebst der befriedigung des Gartens, das Haus Zeit ihres Lebens auff ihre eigene Kosten in unsträfflichen Stande in Dach, Fach, Gla und allen und jeden andern zubehör unterhalten, und dergestalt nach ihrem Tode, nur oder meinen Erben wieder ablieffern laßen sollen, ohne daß mir oder meinen Erben wegen solcher reparation noch auch für die wegen abbrachung obgedachten alten Gebäudes und Errichtung des neuen Hauses über die von mir ihnen hierzu bereits bewilligten und hergegebenen einhundert und fünfzig Rth., von ihnen selbst mehr verwandten Kosten, oder etwaniger Künfftigen verbeßerung des Gartens und zu zunehmenden neuen Grundes wegen je etwas an oder abgerechnet werde.
3. Daß zur Sicherheit der jährlichen Heuer und obiger conditionen die drey Capitalien zusammen von 275 Rth. so Herman Buddecke bey mir belegt hat während deßen und seiner Frauen Lebenszeit unauffgekündiget bey mir und meinen Erben stehen bleiben, und übrigen er und seine Frau alle Anordnungen beyhaltung der Wirthschafft und herborgirung vermeiden, und der meinigen bestens bey allen gelegenheiten jederzeit zubeförderen trachten und insonderheit auf meine hiesige Holtzung wrechten Grenzen und

gerechtigkeiten mit acht haben sollen. Uhrkundlich sind hiervon zwey gleichlautende Verfertiget, und mit meiner eigenhändigen unterschrifft und beygefügt Pettschafft bekräftiget, wie auch Herman Buddecken für sich und seiner Ehefrau mit unterschrieben. Geschehen Schulenburg den 16ten Aug. 1760.

A.L. v. Dincklage.

Herman Budke.

Nachdem die hierin benannte Eheleuthe Budken und zwar die zuletzt gelebte Wittwe um heiligen 3 Könige dieses Jahrs verstorben und diese in den letzten 10 Jahren, nach einer mit dem Herren Kammerherren von Dincklage getroffenen Vereinbahrung, statt des halben Kohlgarten, den halben neuen Holtz Deich, nebst Hauß und Garten zu 20 Rth. in Heuer gehabt; so ist darauf mit Johann Wilhelm Kemper und dessen Ehefrau Maria Budken, folgender Heuer Contract geschlossen worden.

Diese Eheleuthe Kempers behalten zwar das sogenannte Neue Hauß nebst dabey befindlichen Garten und die hälfte des Kohlgarten, ferner den hälfte des neuen Holtz Deichs so wie ihre respec: Eltern und Schwieger-Eltern, die Eheleuthe Budkens solches in Heuer gehabt, auf vier auf einander folgende Jahre als de Michaelis 1805 biß dahin 1809 in Heuer, jedoch unter nachfolgenden bedingungen;

1. Daß dieselbe dafür jährlich in termino Michaelis 9 Rth. 10 Sch. 6 Pf. mehr wie vorhin, also 29 Rth. 10 Sch. 6 Pf. baar bezahlen.
  2. Daß die drey im Guthe Schulenburg stehenden, den Erben der verstorbenen Eheleute Budken gehörige Capitalia in toto ad 275 Rth. während dieser Heuer Jahren, so wie bisher, ohne daß davon Zinsen bezahlt werden, stehen bleiben, und daß
  3. in diesem und sonstigen in obigen Contract enthaltenen Puncten der obbeschriebene Heuer Contract auf obbemerkte vier Jahren hiermit verlängert wird.
- Ueberdem
4. werden denen obbenannten Eheleuthen Kemper auf obberichtete 4 Jahren hiermit verheuert die nachbeschriebene Grundstücke, so die Eheleuthe Budken überdem in Heuer gehabt, als;

Einen ...de auf den sogenannten Jütting Esche ad 5 Scheffel Saat zu 9 Rth.

Ein Stück auf dem Berge ad 2 1/2 Scheffel Saat zu 3 Rth. 10 Sch. 6 Pf.

Ein Acker und ein Bult hinter Koken Garten, an Veltmans Erbe gehörig, zu 3 Rth. Jährliche Heuer.

Geschehen Badbergen den 24ten August 1806. J.C. Block subscr., als Zeitiger administrator des Gutes Schulenburg.

Johann Wilhelm Kemper.

Entweder 10 Rth. mehr oder ein Wochentliche Spandienst mit zwey Pferde anfordern, im fall meine Pferde nicht zu Haus sein sollen, und d... Tagen da das Wasser von der Hase unendgoltlich zu hohlen, und soll also langer als 3 Tagen nicht zu Haus ... der er ad ... bezahlt.

Daß mir mein Schwager der Herr Landdroste von Dincklage, Herr zur Schulenburg eingeliefert hat vor meinen Schwager den Herrn Brigade Major von Dincklage, 525 Rth.

schreibe fünffhundert fünf und zwanzig Reichsthaler in vollgültigen Pistolen, die Pistole zu 5 Rth. gerechnet, und 122 Rth. und 6 Grote in berenbl: 1/3 Stücken, solches bescheinige hierdurch. Quakenbrück den 3ten September 1761. W. von Rochow.

Demnach bey Ihro Churfürstl. Gnaden Herrn Maximilian Friderichen Ertz Bischoffen zu Cölln, als Bischoffen zu Münster, unsern gnädigsten Fürsten und Herrn Prior Kobrecht unterthänigst supplicando eingekommen und gebetten, um auf absterben Ihrer Churfürstl. Hld. herrn Clement August, Ertz Bischoffen zu Cölln, als Bischoffen zu Münster Höchstsell. andenckens mit der alte Burg zu Dincklage mit einem Erbe im Garte im Kirspel Embstecke, mit dem Waldehagen im Kirspel Dincklage, mit dem Erdbrüggen, Schürhauß und Mühlenhoff zu Neuenkirchen hinwieder belehnet zu werden.

Als wird supplicanten sothanen gesinnung wegen vorerst dieser schein jedoch salvo jure cujusenque und dergestalt ertheilet, daß auf in termino legali beybringenden letzten Lehnbrief cum Designationibus pertinentiarum der belehnung halber das weitere verordnet werden soll. Uhrkundt vorgetruckten Cantzley Insiegels und der Vidimation. Signatum den 11ten Junii 1763.

Ds. B.A. Homeier Dr., F.W.E. Holstein.

Pro Copia authentica subscripsit et signa vit Joannes Josephus Kobrecht Notarius publicus et Immatrich.

Copia Mutschein vom 11ten Junii 1763, alte Burg zu Dincklage. No.8.

Hochwürdigsten Churfürst Gnädigster Fürst und Herr.

Ewr Churfürstliche Gnaden Höchst-Sich von Endes geschriebnem des Herrn Adam Levin von Dincklage zur Schulenburg, Königl. Dänischen Cammerern und Land-Drosten in der Grafschaft Oldenburg, Mandatario unterthänigst vortragen zu laßen, wie besagter sein Principal verschiedene von Höchst dero hiesig Münsterschen Lehn-Cammer relevirende Theils in diesem, Theils im Hochstift Osnabrück gelegener Lehnstücke, als nemlich das Haus Schulenburg im Osnabrückischen, in der alten Burg zu Dincklage im Münsterschen, das Erbe Warnefeld im Kirspel Anckum, wie hier von breiten Designation bereits übergeben worden, besitze und würcklich der zuvordrigst gesuchter Mutschein erkant seyn.

Da nun Principalis von ggst. erlaßener Lehen-Citation gar späth benachrichtiget, und darab als in einem frembd-entferneten Land, woselbst derley Ladungen nicht verkündet, nichts gewust, und dan wegen des Orths Entlegenheit die Brief-wechsel 19. bis 20. Täge erforderet, mithin Mandatarius auf sein unterm 13ten Junii abgeschicktes schreiben, die requisita betreffend, bis dato keine antwort erhalten hat, der angesetzten terminus aber mit dem nächst einfolgenden 9ten Julii, ohne daß Principalis die in oftbesagter Lehen-Citation vorgeschriebenen nothwendigkeiten ein zu bringen vermögte, verscheinen würde.

So bitte unterthänigst Ewr. Churfürstlichen Gnaden gerichtten ggst., Principale herrn Cammerern und Land-Drosten von Dincklage besonders als einem Ausländer hinlänglichen termin ad 3 Monathen, in ansicht des bereits vorläufig erlauten Mutschein, zu würcklicher Lehens-empfangung, ferner hinaus gesetzt, in Churfürstlichen Höchsten Gnaden zu verstatten, darüber

Ewr Churfürstlichen Gnaden.

Unterthanig gehorsamster Joan Joseph Kobrecht, qua Notarius des Königl. Dänischen Cammerern und Landdrosten der Grafschaft Oldenburg Herrn Adam Levin von Dincklage zur Schulenburg.

Ihro Churfürstliche Gnaden zu Cölln, Bischofen zu Münster, pro gratiosissima prorogatione ti'ni infendationis.

Unterthänig gehorsamster vorstellung und bitte des Königl. Däneschen Cammerern und Land-Drosten in der Grafschaft Oldenburg, Herrn Adam Levin von Dincklage zur Schulenburg, Mandatarii Joan Joseph Kobrecht.

8 Julii 1763, ist demnach auff zwey Monath verlängert in fidem.

F.W.E. Holstein.

6to.

An die Lehen-Cammer, um, falls kein erhebliches bedencken dabey obhanden, die gebettene frist zu verstaten. Urkund gnädigsten Handzeichens, und vorgetruckten Geheimen Cantzley Insiegels. Münster den 5ten Julii 1763.

Mar.heid. Churfürst.

H.B. Duistenberg?, N.A.A. Schilgen, v.Dincklage.

Copia Designationis.

Wie sie von weiland Herman Eberhard von Dincklage übergeben, und folgenden maaßen von Wort zu Wort lautet;

Designatio Pertinentiarum Feudalium.

Meines Adelichen Lehnrüigen Münsterschen Hauses Schulenburg im Stifte Osnabrück, Amt Fürstenau, und Kirchspiel Battbergen belegen, wozu gehören 16 Molt Saat und 25 Fuder Heugewachs, item von Jüttings Erbe, annoch Münstersch Lehn angekaufte 2 Molt Saat Landes ungefehr, nach innhalt des Lehnbriefes, die Fischerey in specie auff bayden alten und newen Haase-strömen, und etliche aus laeken, auch gedacht der newen gebäude, so machen laßen, Leibzucht im Dorfe Battbergen mit dem Kohlgarthen und ein stück Landes. Warnefelts Erbe, 6 Molt Saat, und 7 Fuder Heugewachs ohngefehr, item 2 theil Holtzes laut Lehnbriefes.

Wedehagen Kotten-stätte, 4 Molt Saat, ungefehr 5 Fuder Heugewachs, wegen der alte Burg zu Dincklage, laut Lehnbriefes.

Erbe zu Garte, 3 Molt Saat ohngefehr, kein Heugewachs, hat lange wüste gelegen, aber ich habe es nun wieder etwas in eße gebracht.

Schürman, sive Schürhauß, im Lehnbriefe: 4 Molt Saat, 4 Fuder Heugewachs.

Erdbrügge, 5 Molt Saat, 6 Fuder Heugewachs ohngefehr, ware gantz verdorben, auch etwas wieder in stande gebracht.

Möhlenhofs Kotten stätte, 2 Molt Saat und 3 Fuder Heugewachs ohngefehr, ist vor 40 oder 50 Jahren abgebrant und gantz verdorben, und hat man von vielen Jahren nichts davon genoßen, verwichenen Jahr nichts davon genoßen, verwichenen Jahr habe ein Hauß wieder darauf bauen geholfen.

Die Limiten der Fischerey gehen von oben den Warnefeld bey Kreckenbrüggen an, bis nach der großen Hülßhorst hinab, item im Hase bruche von der Fürstenbrügge ab und nach dem Tres Felden Höhe hinunter und auf andere auslaken dieß und jenseits Battbergen, wie auch im alten Hasestrohm, wie vorhero gedacht, wie solches auch ruhig gebraucht.

Oben stehende Designation finde ich bey den Nachrichten der Lehen vom Hochstift Münster, und dabey notiret, daß Herman Eberhard von Dincklage, weyland mein Großvatter, selbige nach Münster eingesandt von einer jüngern Designation kan ich nirgends etwas finden, sondern vermuthet, daß mein seel. Vatter vorstehende Designation meines seel. Elter Vatters blos abgeschrieben, und unverändert, gleich ich hier auch thue, eingesandt, um so mehr, da ich unter meines seel. Vatters Nachrichten respecta der Lehen vom Hochstift Osnabrück in der des fälligen Designation folgende expressiones finde; Daß, obwohl verschiedene pertinetzen von anderer beschaffenheit seyn mögten, Er jedoch bedencken trüge, ein mehreres, als von seinen Vorfahren je designiret, auszugeben. Ich wiederhole diese reflexion, welche eine Hochpreißliche Lehns-Cammer um so billiger finden wird, da bekant, daß bey allem alter Lehns pertinentien nicht allein von je her allodial stücke mit vorhanden gewesen, sondern auch nachher durch Kauff, Donation, Erbschafft, Zuschlägen, vieles annoch acquiriret werden, wovon kein Vasall den Titulum so genau anzugeben im stande ist, ich will aber gleichwohl, im fall mehrbemelte Designation, ratione der benennung deren Kämpen, wiesen, nicht specifique gnug angesehen werden mögte, folgende privat-annotationes annoch hier abschreiben und nachfügen, jedoch sub protestatione, nichts weiter für feudal zu agnosciren, als was in der Designation weyl. meines Elter Vatters enthalten, besagte annotationes finde ich gleichfalls bey den Nachrichten der Hochfürstl. Münsterschen Lehn, kan aber nicht bestimmen, ob selbige von meinem Elter Vatter oder meinem seel. Groß-Vatter herrühren. Die etwahige Discrepantz kan leichtlich daher entstanden seyn, daß nirgends exprimiret, ob der anschlag nach Roggen oder Korn aussaat, ingleichen nach fuderen zu 4 oder 2 Pferden gemacht. Diese annotationes lauten Wort für Wort, wie folget;  
Pro memoria.

Das Hauß Schulenburg schießet an des Meyers zu Devern Wiese, zehen oder zwölf schritt von des Hauses graben, vorbey an der einen seithe der Holdick gelegen, und ein allodial pertinens ist, an der andern seithe des Hauses liget der Kohlgarthen, den Potthof, die neue Wiese, welche an der einen seithe an der gemeinen Weyde liget, und weiter an eines Baur Gersmans zu Wulfften Wiese, hiernächst liget der Trendick das Langelandt, und die kleine und die große Wehlhorst, welche auch an der Wulffter Bauren Wiesen und Kämpen schließet, die kleine Wehlhorst aber schießet an der einen seithe an Rahrs Hagen und Pastors Wiese, und das Langelandt schießet an der einen seithe an das Pastors und Rahrs Wiese, weiter vom Hause ab ist die Mühlen Wiese, das Kokeland und die Plaggen Wiese, welche schießet an Rahrs Kamp und Potts Wiese, ferner liget vom Hause ab der Bohnenkamp, die Ryschen Wiese und das Eschland, worunter viel allodial pertinetzen, so von anderen benachbarten angekauft, die zwey Molt Saat Landes von Jüttman sind specificiret, und sind auf dem Schulenburgischen und Jüttings Esche in specie zwischen Gerdten von Dincklage und Johan zu Deverns Ländeweyen gelegen, der große und kleine

Berg sind sambt dem Esche allodial pertinentzien, in summa sind nicht mehr, als sechszeihen Molt Roggen, und Kornsaeth mit Kämpen, Gärthen und ander Land feudal, und fünff und zwanzig Fuder Heugewachs, wie die alten Designationen der Lehnürigen pertinentzien ausweisen müßen. Bey der Würde in Battbergen ist ein Kohlgärthen, und ein stück Landes auf der Hempstede. Warnefeldt hat keine gar sechs Molt, dabey gehöret die Goldtwiese, welche schießet an Hönekamps Wische, und die Bergwische, welche gleichfalls schießet an Hönekamps Wische mit der Leibzucht, die andern pertinentien haben keinen andern fahrgengßen als der großen Warnefeldt, welches alles ein durch das andern schießet. Specification der Gründe.

Zum Erdtbrüggen, Schürhauß und Möhlenhof, Steinberg an der Heyde, wobey Landt liget, so der Kirchen zu Neuenkirchen gehöret, ohngefehr 2 Molt.

Kegelkamp zwischen Erdbrüggen gründen, ohngefehr 3 Molt.

Die Wiesen sind, (1) die grote Wiese, ohngefehr fünf Fuder Heugewachs, schießet an Wörens und Möhlenhofs gründen, (2) Garwische zwischen Erdbrüggens gründen, 2 Fuder Heugewachs ohngefehr.

Noch eine kleine Wiese.

Schürhauß das Landt auf dem Flage, ohngefehr 2 Molt Saet.

Das Landt im Becker Esche liget zwischen Surenbrocks und Kömans Landt, ohngefehr zwey Molt.

Die Wiesen sind erstlich, die Halbwiese, schießet an den Sandern, ohngefehr 2 Fuder Heugewachs.

Möhlenhof, das Landt auf dem Wittenberge, schießet an Bergmans Landt, anderthalb Molt Saet ohngefehr.

Der Binnenkamp, schießet an Schonfells gründen, ohngefehr ein halb Molt Saeth.

Die Wiesen sind, (1) die Diekwische, schießet an Erdbrüggen gründen, ohngefehr zwey Fuder Heugewachs, (2) die Sähnwische, schießet gleichfalls an Erdbrüggen gründen, ohngefehr ein Fuder Heugewachs, (3) die Garnwische, schießet an Schnathorsts Wische.

So weit nahen, nach aller angewandten mühe und nachsuchung, die aufgesundene Nachrichten der Lehens pertinentzien, wobey ich, um selbige specifiquer zu machen, und zu erläutern, nichts weiter hinzu zu setzen finde, als;

1. Daß die in der Designation von Herman Everhard von Dincklage bemerckte neue gebäude meiner vermuthung nach, in dem von demselben erbaueten Korn- und Wies-Hause, und etwa meinen deren auf der Adelichen Hovesoort? befindlichen Heuerhäuser bestehen;

2. Daß das bemerckte stück Landes bey der Leibzucht in Battbergen 3 Scheffel Korn oder 1 1/2 Scheffel Roggen Saeth groß seyn.

3. Daß die in der Designation bemerckte zwey theile Holtzes bey Warnefeldts Erbe, blos in den im Lehenbriefe wegen dieses Erbes bemelten Einem theil Holtzes im Kirchspiel Anckum, Bauerschaft Talge, woselbst das Erbe belegen, bestehe, und dieses Holtz aus lauter Zerstreueten stücken, so nicht leicht aus zu meßen, befindlich seyn, wovon dem so genannten großen Warnefeld gleichfalls Hochfürstl. Münsterscher Lehen, mir aber nicht

eigen, die hälfte, oder eigentlich, nach den alten Verträgen 4/8, und die übrige 4/8 dergestalt competiren, daß ich hiervon dem kleinen Warnefeld meinen Eigenbehörigen hinwiederum 1/4, machet 1/8 der gantzen Holtzes, zukommen laßen muß.

Dieses gehöltz bestehet mehrsten theils in Eichen und einigen wenigen Büchen Bäumen, auch andern weichen Holtz. Mit der theilung der Mastung wird es ebenso gehalten, wie mit dem Holtze selbst.

Die Mastung und trift dieses gehöltzes ist die nemliche, so unter der benennung von trift und Mastung in dem Warnefeld, in dem Lehnbriefe wegen des Hauses und sitzes Schulenburg bemercket. Die Mastung zu meinen theil a 4/8 könte wohl in guten Jahren zu 7. bis 8. Schweine angeschlagen werden, wan nicht die beyde Warnefelder Bauren, auf deren gründen das Holtz stehet, fast alle Nützungen davon alleine Zögen.

4. Wedehagens Stätte hat weit über die helfte mehr, als in der Designation gemeldet, an gründen successive acquiriret, so allodial sind.

5. Die alte Burg zu Dincklage bestehet blos in der anwartschaft gerechtigkeit, und successions-Recht daran, deren eigentliche pertinentzien als des p.s. Herrn Besitzers H. Erb Cammerern von Galen Designation zu ersehen seyn werden.

6. Das Erbe zu Garte ist dergestalt anjetzo ruiniret, daß der newe jetzige Colonus vor 8 Jahren keinen Eigenthum darauf annehmen wollen, sondern ich ihnen daßelbe für 10 Rth. Heuer auf Lebenszeit Zuschlagen müßen, so Er aber wegen des darauf erfolgten Krieges nicht einmahl entrichten können.

Daß obiges alles richtig, solches attestire hierdurch nach meinen besten wißen und gewißen.

Schulenburg den 20ten Julii 1763. A.L. v. Dincklage.

Vorstehende Abschrift ist mit der bey am 30ten Juliii 1763ten Jahrs vorgewesener Lehens Emphahung einvermeldeten stücken übergebener vom Königlich-Dänischen Cammerern und Land-Drosten Herrn Adam Levin von Dincklage zur Schulenburg selbsthändig verfaßeter Original pertinentien - Designation von Wort zu Wort gleichlautend. Dieses bezeuget mittels eigenhändiger ab- und unterschrift, so den beygedruckten Notarial Siegels und Nahmens Pettschaft Johan Joseph Kobrecht, Käyserlich- und immatriculirter Notarius. ...

Münstersche belehnung betreffende Documenten, 4to.

Daß Pror: Kobrecht nahmens H. von Dincklage zur Schulenburg für vier Muthscheine sechs Rth. bezahlet habe, solches bescheinige hiermit quitirend. Münster den 11ten Julii 1763.

F.W.E. Holstein Secr.

Daß Pror: Kobrecht als Mandatarius Hr. von Dincklage zu Scdhulenburg die jura Investiturae über vier Lehenbriefe mit 49 Rth. 20 Sch. entrichtet habe, bescheinige hiermit quitirend.

Münster den 30ten Julii 1763.

F.W.E. Holstein Secr.

Designatio.

Empfangs und Ausgabe, Jura Mandatarii und respective Deserviti, als behuef Seiner Hochwohlgebohren Gnaden Herren Adam Levin von Dincklage, Seine Königlichen Majestät zu Dennemarck Norwegen Cammerern und Land-Drosten in der Grafschaft Oldenburg, Herrn zur Schulenburg, die Münstersche Lehen empfangen.

Empfang 1763.

Den 3ten Junii mit einem schreiben datirt Neuenburg in der Grafschaft Oldenburg den 27ten Maji empfangen 1 Louis d'or 5.--.--

Den 24ten Julii mit schreiben sub dato Schulenburg im Hochstift Osnabrück den 20. d<sup>o</sup> in einer schachtel nebst denen Documenten 15 stück Luneburger Pistolen 75.--.--

Summa 16 stück Pistolen á Sayn 80, achtzig Reichstahler. 80.--.--

Ausgabe 1763.

Für 4 Muthscheine l. quitung 6.--.--

In Cancellaria p. Sigillo Supplica, ad quam trucidis ad 2 Menses prolongatus, mit Einschlus trinckgelds dem Cantzley Botten -.27.--

In einem erstern unterm 16. Maji p. Couvert á Msr. le Docteur Lodtman erlaßenen avis-schreiben eine vollmacht beygeschloßen hierfür sind Jura des Cantzley Botten -.5.--

Hernächst zu mehrer sicherheit nach einer dergleichen, wie vorhin -.5.--

Die vier Lehnbriefe gezahlt laut quitbrief-porto 49.25.-7

Für dem dahier am 3ten Junii eingelossenen mit 1 Louis d'or, wie ein im empfang zu sehen, beschwert gewesenem schreiben porto gezahlt 4 gute Groschen f. Mgr. -.5.--

Jura Mandatarii.

Von jedem Muthschein 18 Mgr. - quadruplum pro inscriptione Mdti. sive vollmacht 2.--.--

Die Lehen zu empfangen, Juramentum abzustatten, reversalia auszustellen, quadruplum - von jedem nemlich 2 Rth. 18 Mgr. 10.--.--

Deservit.

Pro Confectione oblonga Supplica, verwendeter besonderer Mühe, weil die in Citatione vorgeschriebener requisita sofort nicht, wegen deren abgang, nicht haben mit-praesentiret werden können, dan pro Copiis auth. zweyer beylagen als Muthscheins vom Jahr 1755 und schreibens de dat. Neuenburg den 27. Maji a.c. insambt- und für abschrift dieser meinem gegen den 13ten Junii zugeschickten Supplic. 2.27.--

Latus 71.27.-7

Continuatio 1763.

Pro Confectione Supplica zum gnädigsten landes Herrn immediate, Solicitatura, daselbst am 5ten Julii erhalten bescheid,



praesentare ad Camer. feudal und dahier von 8. dito á 2 Mon:

prologirten termin 1.12.--

Supplica bey würckliche Lehen Empfang 30 Julii nebst authentischen  
abschriften deren vorherigen 4 Lehnbriefen, 4 Copeyen gegebener

Muthscheinen, deren Originalia zum Protocoll zurückgeliefert,

insamlt 2.30.--

Für abschrift und authentication, zuzolge gnädigen befehls,

der pertinentien Designation, weilen weitläufig 1.-6.--

Latus praesens 5.12.--

Antecedens 71.27.-7

Beygesetzet von meinen gnädigen Herrn Principalen laut schreibens  
vom 20ten Julii wegen sonstig-bewusten affaire wie gegen

geschencktes praesent á 1 Pistohle 5.--.--

Summa 82.-3.-7

Empfang 80.--.--

Würde der Empfang geringer seyn 2.-3.-7

Joan Joseph Kobrecht Notarius.

Beygesetzet schwarz gewächßetes Linnen 2 Ggr.

Portobrief und Paquet 4 Ggr.

Gute Groschen macht 6 F. Mgr. --.9.--

Summa totalis 2.12.-7

Zu tilgnus der angeführten 2 Rth. 12 Sch. 7 Pf. habe ich dem H. Kobrecht heute den 20ten  
Dec. 1763 einen Holländ: Ducaten gesandt.

Auff geziemendes Ansuchen von Helene Sickmans, jetzt Jellmans, consentire und bewillige  
ich Ends unterschriebener, daß gedachte Helene Jellmans .. behuef ihrer veraccordirten  
Auffahrts Gelder .., auf meine Eigenbehörige Kotten bey Battbergen, bey dem Ehrsamten  
Jürgen Buddeke zu Vehs, die Summa von 200 Rth., schreibe zweyhundert Rth. in Pistolen  
anreichen, und selbige, biß zur beyderseits freyständigen löse mit 4 procent verzinsen  
möge, jedoch mir und meinen guthsherrlichen Pflichten aus bemeldter Kotte ohne einzigen  
nachtheil und Schaden, und soll danebst derjenige von Helene Sickmans Kindern, so ich  
dereinst zur annehmung der Jellmans Kotte künftig befinden werde, gehalten seyn, bevor es  
einen Auffahrts Brief von mir erhält, dieses Capital von 200 Rth. bey Jürgen Buddeke  
zuvorderst ab zu bezahlen und gegenwärtige Guthsherrliche bewilligung mir cassiret zurück  
zu liefern. Schulenburg den 5ten September 1763. A.L. v.Dincklage

Daß mir Jürgen Buddek zu Vehs heute Dato in Vahlkamps Nahmen vor der sungishen?, so  
sich an daß Hauß Schulenburg in Eigenthum begeben, 200 Rth. sage zweyhundert

Reichsthaler in Golde bezahlet hatt, und ich solche Empfangen habe, bescheiniget dieses.  
Schulenburg den 2ten July 1763.

A.H. v.Schele

In Monaht August 1763 noch 100 Rth.

Da der Herr Jürgen Hedemann in Badbergen mir Endes unterschriebener Adelheit von  
Senden jetzt Wittwe Hasekamps zu Wulften Kirchspiels Badbergen, bereits im Jahre 1789  
den 15ten August auf mein Ansuchen baar angeliehen hat die Summe ad 200 Holländische  
Gülden, macht 108.-7.--

Ich auch demselben nachhero, sowohl an Zinsen von diesem Darlehn,  
als auch an ferneren baaren vorschüssen und mir geborgten Waaren bis hierhin annoch  
schuldig geworden bin die Summe ad 89.-6.-5

Auch mir derselbe in heutigen in baaren Gelde noch dazu gegeben 2.-7.-7

So bin ich also demselben bis hierhin in allen und überhaupt -----  
schuldig die Summe ad 200.--.--

Schreibe 200 Reichsthaler, und damit nun gedachter Herr Jürgen Hedemann desto besser  
gesichert seyn möge, so cedire und trete hiermit demselben von meinen im Jellkotten zu  
Wulften habenden Forderungen die Summe ad 200 Rth. zum wahren Eigenthum ab, und  
gleich wie ich demselben zugleich die Guthsherrliche bewilligung de dato Schulenburg den  
5ten Sept. 1763, ingleichen die Quitung wegen der geschehenen Bezahlung vom 2ten July  
1763 hierbey einhandige, so mag gedachter Herr Jürgen Hedemann wegen solcher ihm  
eigenthumlich abgetretener 200 Rth. die Jahrlichen Zinsen aus der Jellkotten E..nitur, so wie  
auch das Capital selbst erheben, überhaupt damit ohne mein oder der meinigen  
behinderung als mit seinen Eigenthum schalten, weshalb ich mich dann auch aller und jeder  
einrede und Rechtswohlthaten, ins besondern der nicht richtig gehaltenen Abrechnung,  
der Verletzung über oder unter der hälfte, wer wie sie sonst Nahmen haben mögen hiermit  
begebe, und diese Cession jederzeit fest und unverbrüchlich zu halten verspreche. So  
geschehen Badbergen den 22ten August 1794.

Adelheit von Senden itz Witwe Haßekamp.

Auß die Adelheit von Senden jetzt Wittwe Hasekamps vorstehende Cession nach  
vorgängiger deutlicher Vorlesung nicht nur eigenhändig unterschrieben, sondern auch die  
darinn benannte 2 Rth. 7 Sch. 7 Pf. baar empfangen habe, und dies in meiner gegenwart  
geschehen sey, wird hiermit Wahrheit gemäs attestiret. Badbergen in dato et supra.

Christoph Jacob Ifland Notarius legalis a.c. requisitus mppria.

Da die mir oder vielmehr meinem Erblasser vom Col. Jellkotten zu Wulften unter den 22ten  
August 1794 auf zweyhundert Thaler, schreibe 200 Rth. in Golde ausgestellte Obligation  
welche Herr Schatzrath von Dincklage Schulenburg als Guthsherr des Jellkotten Erben zu  
bezahlen angenommen hat, verlohren gegangen ist und ich solchen aufzufraken nicht im  
stande bin, so erkläer ich hierdurch für mich meine Erbe und Nachkommen, daß mir heute  
dato den ich von Herrn Schatzrath von Dincklage Schulenburg, dieses Capital mit den Zinsen  
ist ausbezahlet worden, und ich also desfalls nichts mehr an denselben zu fordern habe und

man hierdurch die des falsige Obligation cassiret und für ungültig erkläret, so geschehen Badbergen den 17ten August achtzehnhundert neun und zwanzig.

Joh. Ar. Hedemann

Den Kaufmann Joh. Ar. Hedemann hat des bescheinigung in meiner gegenwart selbst nach geschehener vorlesung unterzeichnet.

Meessmann.

Cession der Wittwe Hasekamps zu Wulften auf 200 Rth. Capital in Jellkotten zu Wulften aus stehend, nebst den darauf haltenden Guthsherrlichen bewilligung und Quitung der geschehenen bezahlung vom 22ten August 1794.

Seine Königl. Majestät in Preußen, laßen auf gehorsamstes Ansuchen dero getreuen Vasallen des Königlich Dänischen Cammerherrn und Landdrosten Freyherr von Dincklage durch Höchst deroselben Tecklenburg, Lingischen Regierung nach geschehener genauer revision derer original aiten derer von Dincklagischen von der Graffschafft Tecklenburg relevirenden Lehnen hierdurch öffentlich und denen Actis gemäß attestiren, daß besage derer vorfindlichen Lehns Designationen und besonders deren von 16. Jan. 1709, den 31. Oct. 1740, den 6. Sept. 1755 und derjenigen so bey der belehnung vom 7. Dec. 1762 übergeben worden, die drey Wordeners zu Ostercappeln, nemlich;

Johann Steffen, Mencken und Rotert

In dem in den Lehnbriefen enthaltenen vorerwehnten Vasallo und deßen Vorfahren verliehenen Lehnen und insonderheit dem in denen Lehnbriefen enthaltenen Antheile oder vierten Theile des Dorffs Ostercappeln gehören und solchen ausmachen. Deßen zur Uhrkund haben S. Königl. Majestät davon dieses attestatum von deroselben Tecklenburg, Lingischen Regierung auch Lehnammer ausfertigen gewöhnlich besiegeln und unterschreiben laßen. Geben Lingen den 26. Mart 1764.

J.M. v.Loen.

Liquidation. (Gu=Gülden, St=Stüver, Pf=Pfennig)

Wegen des Lehns gesuches Sr. Hochwohlgebohrnen Gnaden des Herrn Cammerherrn un d Landdrosten Freyherrn von Dincklage.

Empfang.

In Anno 1756 empfang von Gs. Nabbering eine Pistole wegen      Gu St Pf  
der loses Muthung macht      9.-4.--

In Anno 1763 acht Sp. Ducaten, sind 42.--.--

-----

Ist Summa des Empfangs      51.-4.--

Ausgabe

Laut beiliegender Rechnung und Quittungen der Cantzley und Lehnammer

bezahlt in toto      42.14.-4

-----

Abgezogen bleibt      8.-9.-4

Wofür dann meine Bemühungen und noch einige kleine Auslagen quittiert werden.

Lingen den 4. Mart 1764.

J.G. Müller

Exposita Gu St Pf

Für aufsuchung und besorgung der Lehnsacten expos. -.12.--

Pro taxa des attestati zur Sportul Casse 2.--.--

Der Cantzellej pro expedit und Stempel -.11.--

Porto für 2 Briefe von Osnabrück -.4.--

-----

3.-7.--

Salarium

Pro perlustentione der Lehnsacten -.12.--

Den 2. Mart 1764 für eine allerunterthänigste vorstellung mit bitte

pro attestato 2.--.--

Pro mundat. Jcti legali -.6.-6

Pro sollicitatione attestat -.5.--

Für 2 Briefe nach Osnabrück -.10.--

-----

3.13.-6

3.-7.--

-----

Summa 7.--.-6

Vorstehende sieben Gülden 6 Doite Hollendisch sind von der Herrn Cammerherrn und Landdrosten Freyherrn v. Dincklage Hochfreyherrl. Gnaden mir richtig bezahlet. Lingen den 28ten Mart 1764.

J.G. Müller

Wohlgeborne Hochgebietende Herren.

Der Königlich Dänische Herr Kammerherr und Landdrost Adam Levin Freyherr von Dincklage, Herr zur Schulenburg, suchet, bey wiederbesetzung des Bischöflichen Stuhls, die belehnung der von diesem Hochstift relevirenden und ihm in gefolg der Lehnbriefe angestammten und competirenden Lehngüter hierdurch schuldigst nach, als worüber Euer Wohlgeb. den gehörigen Muthschein zu ertheilen gehorsamst ersuchet werden.

P.A. Gülick Dr.

Schuldige Nachsuchung eines Muthscheins, von Seiten des Königl. Dänischen Kammerherrn und Landdrosten Herrn Adam Levin Freyherr von Dincklage, Herrn zur Schulenburg. Praes. den 23ten Aug. 1764.

Salvo jure Curiae feudalis Muthschein erck. á Cons. codem ...

exp. -.2.-4

ped. -.2.-4

Demnach bey hiesiger Hochfürstl. Cantzley auch Lehnammer der Königl. Dänische Cammerherr und Landdrost von Dincklage zu Schulenburg nach wiederbesetzung des Bischöflichen Stuhls sich heute um neue belehnung deren unterhabenden und vom hiesiger Hochstift relevirenden Lehnguhter gemeldet, so ist demselben dieserhalb gegenwärtiger Muhtschein, salvo tamen Jure Curiae feudalis, vorerst ertheilet, der Tag der würcklichen belehnung aber bis zum nächsten Lehntag ausgesetzt worden. Signat. Osnabrück den 23ten Aug. 1764.

Hochfürstl. Osnabrück. zur Land- und Justitz Cantzley auch Lehnammer verordnete Director und Rächte.

.. Möser, A.B. Hartman.

Nachdem Arend Fiecks nicht alleine einigen Jahren mit seinen Pachten und Pflichten in rückstand verblieben, sondern auch deßen Sohn und Anerbe ohne meinen Guthsherrlichen Consens geheyrathet, mithin Ich wohl macht gehabt hätte, letzten von der Erbfolge zu excludiren, so habe Ich gleichwohl aus besonderer Guthheit, da dieser Anerbe Berend Fiecks nebst seiner Frau Lücke gerdruth Pohlmanns mir heute 50 Rth., schreibe fünfzig Rth. gebracht, ihnen versprochen, daß wann sie vor May Tag künfftigen Jahres Eines Jahrs völlige Pacht, worin jedoch das von ihnen in vorwichennnen Frühjahr gelieferte nicht mit inzurechnen, an meinen Bruder den Hr. General Major in Quakenbrügge richtig geliefert, und bey meiner Ankunfft im künfftigen Sommer annoch fünfzig Reichsthaler nebst sechs Rth. für eines Jahres Dienstgeldes und Pachtgeldes, nur baar bezahlet haben werden, Ich alsdann obgedachter Lücken Gerdruth Pohlmanns offerirte Eigenthums giff annehmen, und die Fiecks Stelle ihr nebst Berend Fiecks nach Eigenthumsrecht einthun, wie auch alle rückständige Pächte und Pflichten ihnen schencken wolle. Sollte aber obgedachte Pacht und Gelder zur bestimmten Zeit nicht erfolgen, so soll dieses mein versprechen null und nichtig, und die jetzt bezahlte 50 Rth. auf die rüchständige Pächte bloß abgeschrieben werden. Schulenburg den 20ten Sept. 1764.

Einnahme seit den 26ten Sept. 1764. (Entfangen in Rth., Mg. und Pf.)

- |       |  |          |
|-------|--|----------|
| 26.09 | Hat mein Bruder der Landdroste behuff der Schulenburgischen Außgaben ad Cassam zurück gelaßen die Summa von  | 190.--   |
| 06.10 | Hat Hinrich Beckerman, Bauerschaft West-Rittern, Kirchspiel Hundlosen, Amts Willshausen, vor 2 Jahr, und jedes Jahr ein Malter Rocken, Wilshausen Maaßen de 1763 und de 1764, an Gelde bezahlt die Summe | 10.18.-- |
| 23.10 | Johan Brüninck, von Rottmans Landgrund   | 15.--    |
| 01.11 | Hat der Hr. Maj. v.Schele, ein Capital beleget   | 600.--   |
| 02.11 | Hat Uhlenborg vor eine Wiese von Meyerhofe zu Drehle, die Heuer entrichtet   | 28.--    |
| 02.11 | Lutmer Meyborg, Landheuer bezahlt.   | 9.18.--  |
| 04.11 | Kat Groneman zu Velsten, p. 1764 seyner Pflichten bezahlt mit  | 30.--    |

- 15.11 Hat Rötger vor die Jelcotesche vor Landheuer bezahlt 8.18.--
- 16.11 haben die 3 Canon Pflichtigen zu Ostercappeln, ihre H.hen in Natura, und an Gelde bezahlt 1.-3.-3
- 25.11 Hat Johan Gerdt Varenholt, von Rothaus Land bezahlt 3.-9.--
- 26.11 Hat Drue zu Deindorff auff abschlag bezahlt 10.--.--
- 30.11 Hat die Wittwe Meyers im alten Feldhaus bezahlt auff abschlag 15.--.--
- 01.12 Hinrich Meyer auff den Meyerhoffe hat bezahlt auff abschlag 20.--.--
- 01.12 Hinrich Bastian Stattman von Drehle hat bezahlt 13.24.--
- 07.12 hat Haneken Gerd 24 Rth. auff die Schuld pro 1760, den rest bezahlt 24.--.--
- 07.12 Annoch pro 1764 auff abschlag 27.18.--  
-----
- Latus 1006.--.-3
- 08.12 Hat Herman Trimpe von Drehle Landheuer bezahlt 4.--.--
- 15.12 Hat Wolterding pro 1763 seyne Pflicht abbezahlt 29.--.--
- 21.12 Von Volckerding und Iding vor den Lage Zinsen 20.--.--
- 26.12 Johan Meyer auff den Velthaus hat pro 1764 den Heuer bezahlt 36.15.-3
- 28.12 Gruperhaus hat auff abschlag pro 1764 bezahlt 14.--.--
- 1765.
- 01.01 Hat Bourlagen auff den Struckhaus auff abschlag bezahlt 50.--.--
- 04.01 Hat Ostman pro 1761 4 Rth. und auff abschlag pro 1762 6 Rth. bezahlt, Summa 10.--.--
- 11,01 Von Kaufman in Battbergen, wegen 2 stück Land auff den großen Berge 10.--.--
- 11.01 Erdbrügge auff abschlag pro 1764 20.--.--
- 15.01 Hat Beckman pro 1764 bezahlt 20.--.--
- 15.01 Eggeman pro 1762 1 Rth. 24 Mg. und pro 1764 6 Rth. bezahlt in Summa 7.24.--
- 16.01 Auff abschlag des Dienstgeldes entfangen von Warnefeld 15.--.--
- 16.01 Tepe Buddecke hat vor die maast bezahlt 5.--.--
- 17.01 Große Vortman bezahlt den rest de 1764 mit 5.33.--
- 23.01 Bourding bezahlt 20.--.--
- 25.01 Herman Buddecke bezahlt auff abschlag 37.--.--
- 01.02 Herman Buddecke bezahlt den rest der neuen Wiese 12.--.--
- 03.02 Hat Wolterding auff abschlag des 1764 bezahlt 14.18.--
- 06.02 Hat der neue Meyer zu Drehle, Spöhe, bezahlt 205.--.--
- 06.02 Von der Hr. Major v.Schele 200.--.--
- 06.02 Von den Senior Block 400.--.--
- 08.02 Daniel Küst 3 Rth. 18 Mg. 3.18.--
- 08.02 Gerd Wilhelm Brunert 3 Rth. 18 Mg. 3.18.--
- 08.02 Hr. Hölcher 14 Rth. 14.--.--

- 08.02 Kauffman 7 Rth. 7.--.--  
 -----  
 Latus Summa 2169.18.-6  
 Transport 2169.18.-6  
 08.02 Landheuer von Schulenburgischen Esch, Schwidter Rövecamp,  
 11 Rth. und Hinrich Rövecamp 5 1/2 Rth., Summa 16.18.--  
 15.02 Jürgen Grohte in Palstercamphause, bezahlt 5.--.--  
 15.02 Witwe Bredecamp bezahlt den rest mit 13.--.--  
 16.02 Par retour von Osnabrück von den Cathr. Kirchen Capital  
 zurück erhalten 11.24.--  
 16.02 Von Herman Buddecke geliehen biß May, zu Zigel zu bezahlen,  
 nechst interesse biß dahin 18 Mg. 50.--.--  
 21.02 Von Bourlage auff abschlag entfangen 50.--.--  
 21.02 Evert Lampe zu Drehle Heuer bezahlt 3.--.--  
 21.02 Lambert Wernzing zu Drehle Heuer bezahlt 8.--.--  
 27.02 Gerdt von Felde auff abschlag 13.--.--  
 01.03 Gerdt Havecost auff den Hasecamp 20.--.--  
 08.03 Hinrich Grohte auff abschlag bezahlt 4.--.--  
 15.03 Von Hr. Cahlmeyer, wegen Lutmer Pachten 34.18.--  
 23.03 Von den Oelmöller, Gerd Sandman 10.--.--  
 23.03 Hat Heuerman eine quittung gelieffert von 15 Rth. interesse  
 von der Cappelische Kirche pro 1764 15.--.--  
 28.03 Hat Tepe pro 1764 vor die Battbergische Kirchen Stühlen,  
 gelieffert 16.--.--  
 28.03 Otto H. Meyer Zehntpflichtiger zu Bockel, hat eine quitung  
 von Ricilus Erbern von 9 Rth. gelieffert 9.--.--  
 03.04 Über Oldenburg von Neuenburg empfangen 400.--.--  
 21.04 Landheuer von Arenhorst Witwe -.24.--  
 28.04 Spöhe hat auff abschlag wieder bezahlt 10.--.--  
 28.04 Heckese bezahlt auff abschlag 9.--.--  
 28.04 Von den Kutscher Rolff Vortman auff abschlag der Landheuer  
 bezahlt, entfangen 10.--.--  
 01.05 Herman Sammanden überschuß p. 1763 et 1764 bezahlt -.24.--  
 12.06 Hat Erdbrügge den rest pro 1764 bezahlt mit 11.27.--  
 -----  
 Latus Summa 2980.-9.-6  
 03.05 Herman Meyer überschuß 1.-7.-5  
 03.05 Möhlenhoff den rest seyner Pfacht 5.12.--  
 03.05 Hasecämper abermahls auff abschlag bezahlt 10.--.--  
 03.05 Töhlen et Bredecamps die Halschatt vom N. Zuschlage  
 bezahlt mit 7.18.--  
 06.05 Hintich Vosbrinck bezahlt 6.18.--

06.05 Schapcaven bezahlt 1.--.--  
 10.05 Hat Burlage bezahlt als überschuß 35.--.--  
 10.05 Tuhman bezahlt 13.12.--  
 17.05 Hat Hinrich Meyer von Drehle auff abschlag bezahlt 30.--.--  
 17.05 J. tor Lage von Drehle hat den rest seyner pro 1764 Land-  
 heuer bezahlt mit 13.12.--  
 22.05 Hat Meyer von Drehlichen Meyerhoffe abermahl bezahlt 30.--.--  
 24.05 Behrend Volcker May Heuer dieses Jahres 20.--.--  
 24.05 Herman Meyer in Velthause, May Heuer 10.--.--  
 24.05. Gerd Sanneman, Oelmüller, de 1764 6.30.--  
 29.05 Hat Spöhe auff abschlag bezahlt 100.--.--  
 30.05 Von Groperhaus den rest de 1764 11.--.--  
 30.05 Von Lambert Wolbelman auff abschlag 11.12.--  
 30.05 Von Hasecämper auff abschlag de 1764 7.--.--  
 02.06 Hat Wessell den rest von 1762 bezahlt mit 9.--.--  
 08.06 Hat Nienaber pro 1762 auff abschlag bezahlt 5.--.--  
 08.06 Hat Frederichs auff abschlag pro 1764 bezahlt 5.--.--  
 11.06 Hat Hülsman auff abschlag bezahlt 10.--.--  
 11.06 Bredecamp zu Langen wegen den N. Zuschlag de 1764 den 4ten  
 Theil bezahlt 3.27.--  
 11.06 De 1764 die Witwe Böschen jetzo Dinckgrefen bezahlt 6.--.--  
 21.06 Hürkamp bezahlt auff abschlag 8.18.--  
 21.06 Hanneken Gerdt auff abschlag bezahlt de 1764 15.--.--  
 21.06 Mencke Brunnert auff abschlag 1764 bezahlt 5.--.--  
 21.06 Hern von Höne auff den Meyerhoff May Heuer de 1765 10.--.--  
 -----  
 Latus Summa 3385.20.4  
 24.06 Hat Beckman zu Vetsen den rest de 1764 und noch vor die  
 maast 1 Rth. 18 Mg. bezahlt, Summa 9.18.--  
 30.06 Bene Lübbe Mey Heuer bezahlt de 1765 15.--.--  
 03.07 Zahlte Oldenhagen auff seyne Pachtgelder de 1764 10.--.--  
 -----  
 Summa summerum 3420.-2.-4

(losse aantekening op een blz)

Gröper H. 11.--.--  
 Wolbeman 11.12.--

7.--.-- 12  
 ----- 45  
 29.12.-- ---  
 57



Beygehende Wagens mit Kalck beladen sind für meinen eignen gebrauch hier zur Schulenburg destiniret, und sind daher nach alter observantz, und inhalts hohen Regierungs befehls aus Osnabrück, Zoll frey hinaus zurück von Engter hieher zu passiren, und da auch in diesem auskünftigen Jahre mehr Wagens mit Kalck und Steinen, behuef meines baues allhier nach Engter abgehen worden, so sind solche als denn auff Vorzeigung dieses meines Paßes gleichfals frey hin und zurück zu passiren. Schulenburg den 10ten Sept. 1765. A.L. v.Dincklage

Ich Endes Unterschriebener Adam Levin von Dincklage, Ihro Königl. Majestät zu Dännemarck, Norwegen, bestellter Cammerherr und Landdrost, Urkunde und bekenne hiermit für mich, meine Erben und Erbnehmern, daß der Ehrsame Gerd Lammert Wingemann zu meines Osnabrückischen Guthes, Schulenburg Angelegenheiten mir die Summa von 500 Rth., schreibe fünfhundert Rth. in guten vollwichtigen Louis d'Or und Pistolen, das stück zu 5 Rth. gerechnet, dergestalt angeliehen, daß das Capital Zeit seines Lebens in gedachtem Gute Schulenburg unaufgekündigt stehen bleiben und mit drey fürs hundert, mithin mit fünfzehn Rth. jährlich aus der Heuer, des ihm von mir auf seine Lebens Zeit heuerlich überlassenen Veltmans Leibzucht Hauses samt Ländereyen verzinset, und diese Zinse jährlich von ihm in der Heuer gekürtzet werden, ihm und seiner jetzigen Ehefrau jedoch dabey vorbehalten bleiben solle, im fall sie von dem Capital künfftig etwas unumgänglich benöthiget seyn würden, hiervon Ein- oder zweyhundert Rth. auf abschlag in ihrem Leben aufzukündigen und zurückfordern, zur sicherheit gedachten baar erhaltenen Capitals der 500 Rth. nebst der versprochenen jährlichen Zins Erhebung zu drey Rth. fürs hundert, ich denn dem Gerd Lammert Wingeman und seiner Ehefrauen meines Veltmans Erbes Leibzuchts-Haus samt Ländereyen soviel hierzu benöthiget zum special Unterpfund setze, mit begebung aller und jeden hiergegen streckenden Einreden oder Ausflüchten. Urkundlich unter meiner eigenhändigen Unterschrift und beygefügtten Pettschafft. Gegeben Neuenburg in der Grafschaft Oldenburg den 1ten Juny 1766. A.L. v.Dincklage.

Die in vorstehender Urkunde benannte forderung von 500 Rth. Gold, ist auf anfrage des jetzigen Gläubiger Colon Johann Hermann Ermeling in Talge zu Lasten des Barons von Dincklage auf Schulenburg in das anmeldungsregister sub No. 59 heute eingetragen. Quakenbrück den 11 October 1866. Königl. Amtsgericht Bersenbrück. Braunschweig.

Des in dieser Verbriefung erwähnte Kapital von fünfhundert Thaler Gold, ist mir durch Vermittelung des Herrn Dr. jur. Imwalle, zu Quakenbrück, Mandatus des Herrn Freiherrn von Dincklage, von dem Zeller Lohgerber J.B. Meyer zu Bevern, Kirchspiels Essen, am 3 Ps. Mts. gegen Cedirung meiner Rechte, ausbezahlt.

Ich cedire dem bessinner alle mir auf den Grund dieser Verbriefung zustehenden Rechte, bewillige die Anschreibung oder Loschung der Hypothek im Anmelungsregister und bemerke, daß die Zinsen bis dahin von dem gedachten Mandatus bezahlt sind. Talge den 19. Decbr. 1867.

## Col. Ermeling, Frau Ermeling (No. 1935 des Registers)

No. 1935 des Registers.

Die Eheleute, Colon Johann Hermann Ermeling und Catharina Adelheid geb. Wingmann zu Talge, Kirchspiel Ankum, mir Notar persöhnlich bekannt, haben die vorstehende Urkunde heute in meiner gegenwart, durch eigenhändige Namens unterschrift vollzogen nur bezüglich des untergesagte Capitalus erläutert, daß dasselbe von den Voreltern des Vaters der Ehefrau Ermeling, des Tischlers Johann Gerhard Wingmann zu Grothe auf die Frau Ermeling vererbt sey.

Geschehen zu Talge auf Ermelings Hofe daselbst, am Donnerstage den neunzehnten December achtzehnhundert acht und sechszig. Carl Gustav Krus? Dr. Königl. Preussischer Notar zu Bersenbrück.

No. 344, per 18.5.72

Vorstehendes Capital ad 500 Rth. Gold ist mir heute durch den Herrn Freiherrn O.E.H. von Dincklage, Schulenburg, ausbezahlt, ich quitire daher über den Empfang des Geldes und bewillige die Löschung der Hupothek im Hypothekenbuche oder im Anmeldungs Register. Quakenbrück den 15. Mai 1872.

be..           -.10.--

Stemp. -.15.--

Abschr.       -.2.-5

V. 1/4   -.22.-5

Z. 1/4   -.15.--

-----  
2.-5.--

No. 1921.

bez.           10 Gr.

Stemp. 15

-----  
25

J.H. Meier Witwe.

Daß die nur persöhnlich bekannte J.B. Meyer Witwe aus Bevern, ihren vorstehenden Namen in meiner des Notars gegenwart eigenhändig unterschrieben hat, wird hiermit attestirt.

Rudolf Heinrich Imwalle, Königl. Preußischen Notar.

Die vor verbriefte Forderung ist im Anmeldungsregister des W. 59 heute gelöscht.

Quakenbrück den 28. Mai 1872. Königliches Amtsgericht Bersenbrück. Braunschweig.

Stemp. -.15.--

Lösch. -.5.--

B...           -.2.-6

Cap.           -.5.--

-----

No. 943, -.27.--

Zusch. -.5.--

-----

1 Rth. 6 Gr. 6 Pf.

Nr. 5. Caßirt zur beglaubigung Nr. 1935 des Registers. Drees Dr. Notar.

Cassis

Zu dem einliegenden Schuldschein vom 1 Juni 1766 über 500 Rth. Gold ausgestellt von A.L. v.Dincklage zu Günsten des Gerd Lammert Wingeman.

Quakenbrück den 11 October 1866. G. Hölle ....

Das obige Capital, gehört an der Mutter. Ich habe in deren auftragt das Geld bezahlt, wie ich hiermit bescheinige. Quakenbrück den 15. Merz 1860

J.B. Meyer aus Bevern.

Ich nach im obige Erklärung meines Sohnes hiermit er..., Witwe Meier.

Hochwürdiger Hr.

Eß sind die diesseitigen erstern probatorial-Zeugen nicht nur per Decretum vom 2ten December 1765 salvis exceptionibus contra personas et dicta testium, admittoret, sondern es ist auch in dessen gefolg darauff praeter citationem testium citatio ad videndum juraere testes, et dandum interrogatoria dem gegentheiligen Adt. am 4ten January insinuiert, und ferner würcklich am 29ten January a.c. das examen gedachter diesseitigen probatorial-Zeugen judicialiter expediert, und ferner hat auch demnächst gegentheilig testantibus altis am 9ten April a.c. articulos reprobatoriales cum donomi-natione testium übergeben, und gleichfals deren examen nachgesuchet, und gebethen, worin man diesseits salvis exceptionibus contra personas et articulos in exhibitio vom 30ten May a.c. geheelet hat, und hat auch darauf gegentheilig ferner ein Decretum admisorium solcher seiner reprobatorial-Zeugen würcklich nach gesuchet, und ausgebracht.

Es ist also auß solchem Vorgang in ordine juris et processus von selbst klar, daß, obgleich gegentheilig, wenn Er will, auf sein nachgesuchten reprobatorial-Zeugen verhöre renuncyren kann, danoch zorderst und praevie ante ulterionem in causa progressum die diesseits ferner probative denominirte ulteriones testes abgehöret, und dann rotuli von deren und der bereits vorhin abgehörten probatorial-Zeugen judicialiter abgelegter Kundschaft eröffnet, und communiciret werden müssen, und gegentheilig solche ulterionem expeditionem dieses articuli processus probatorii, der judicialiter admittiret, und pro parte würcklich judicialiter expediert und vom gegentheilig vorgedachter maßen selbst judicialiter zugelassen, und eingewilliget ist, nicht remoniren, und nicht behindern, und deßfalls huic parti sein desfalls in hoc articulo probatorio für sich habendes jus quaesitum nicht nehmen könne. Es wird dann mehro diesseits zorderst und ante omnem in causa progressum, und ehe man auf das gegenseitige ganz irrige, und hinhältige einbringen vom 19ten Juny a.c. sich einläßet und antwortet, vorwieder diesseits mit vorbehalt aller darwieder habenden zuständnüß und gegennothdurft künfftig plane expedito articulo probatorio competencia

einzubringen hiermit expresse reserviret wird, mit allem fuge darauf bestanden, daß anitzt praevis die diesseits vorhin denominirte alteriores testes probatoriales, saltem salvis exceptionibus, abgehöret, und dann darauf die Rotuli probatoriales eröffnet und communiciret werden, und wird demnach rechtlich gehorsamst gebethen, dermahlen solitam atationem der denominirten ulteriorum testium probatorialium cum denominatione partis adversae ad videndum jurare et dandum, si velit, niterrogatoria, zu erlassen, und demnechst peracto et examine die Rotulos prob: von solchen und von dem bereits vorhin expedirten examine zu eröffnen, und zu coirum, Desuper Dr. Koch concepsit, J.J. Fruchte proc.

Klahr gegründete gegen-vorstellung und Reservation, nebst rechtlich-gehorsamster bitte pro praedia citatione ulteriorum testium probatonialium et d ein porro ut intus. C.p. der Bauerschaft Grote, praes. 2. Octobris 1766. H. v.Dincklage zur Schulenburg.

Nr.7.

Daß ich weyland Ihro Hochwürden Gnaden Herrn von Dincklage zur Schulenburg Thumb-Senioren zu Minden auch von dem sehligen Schulmeister Johan Lyra zu Wehdel ermahlen gehöret, daß die Herren Beamte zum Vörden den Nachlaß eines verstorbenen ihres Amts praetendiret, darum, daß er in keine Hode befindlich, nachgehends aber auf bescheinigung, daß vorbesagter Vördischer Amts Unterthan würcklich in der bey dem Hochadelichen Hause Schulenburg befindlichen Uhralten Hode eingeschrieben, von ihrer vorgedachten praetension abgestanden, solches wird hierdurch bescheiniget. Battbergen den 17ten Juny 1768. Bernhard Günther Block Pastor a.c.p.

Daß diese Copey mit den Original gleichlautend, bezeuget unterschriebener. Quakenbrück den 1ten September 1768. W. Cassius Dr. Notarius.

Ich Endes unterschriebener Adam Levin von Dincklage, Königl. Dänischer Cammerherr und Landdrost, Herr zur Schulenburg, Urkunde und bekenne hiermit für mich, meine Erben und Erbnehmen, daß die Wohledle Frau Wittwe Lüersen, gebohrne Grambergen, mir von ihren Erbschafft Geldern zu Oldenburg unterm 30ten August vorigen Jahres, die Summe von 1365 Rth. in guten wichtigen Pistolen assigniret und auf einen Wechselschein angeliehen habe um selbige in der Graffschafft Oldenburg zu belegen, wann aber gedachte Frau creditricin seit dem verlanget, daß ich die 1365 Rth. selber behalten, und eine auf mein hiesiges Guth Schulenburg hafftenden Obligation darauf aus stellen mögte, mit dem Erbiethen solchen faß das Capital biß zu 1500 Rth. zu vergrößern, und denn mehrgedachte Frau Creditricin nachdem ich ihr die Zinsen wegen der 1365 Rth. für 9 Monathe entrichtet, mir heute dato annoch 135 Rth. in guten Pistolen baar aus gezahlet, so bekenne ich hiermit wegen der bißherigen Wechsel Schuld samt Zulage der 135 Rth. der Frau Wittwe Lüersen nun mehro die Summa von 1500, schreibe fünffzehnhundert Rth. schuldig zu seyn, und zu kentlichen Nutzen und Angelegenheiten meines Guthes Schulenburg empfangen und angewandt zu haben, verspreche demnach auch diese 1500 Rth. a dato ab an mit 4 procent mithin überhaupt mit 60 Rth. alljährlich in guten wichtigen Pistolen, das Stück zu 5 Rth. gerechnet,

zu verzinsen, und das Capital selbst nach beyderseits freyständigen eines halben Jahrs löß Kündigung der Frau Creditricin oder getreuen Inhaber dieser Obligation in der angelehenen Müntz Sorte hinwiederum zu bezahlen, alles getreulich und ohne gefährde bey unterpfandung meiner hiesigen Güthern so viel hierzu von nöthen. Quakenbrügge den 30ten May 1769. A.L. v.Dincklage.

Daß die Hochwohlgebohrne Freyfrau von Dincklage zur Schulenburg, gebohrne Freyinn von dem Busche, mir heute das in dieser Obligation benannte Capital ad fünfzehnhundert Thaler, 1500 Rth., nebst 40 Rth. Zinse bezahlt habe, bescheinige nicht nur quitirend hiermit, sondern cedire ihr auch zugleich mein in dieser Obligation gehabter Recht. Quakenbrück den 4ten Januar 1787. Witwe Lüerssen.

Daß die Witwe Lüerssen zu Quakenbrück das in dieser vorstehenden Quitung quitirte Capital ad fünfzehnhundert Thaler, 1500 Rth., nebst 40 Rth. Zinse, erhalten, des Endes dieselbe, in meiner gegenward eigenhändig unterschrieben, die Hochwohlgebohrne Freyfrau von Dincklage zur Schulenburg, gebohrne Freyinn von dem Bussche, die erwehnte quitirte Gelder zur wiederbezahlung würcklich ausgethan haben, bezeuge ad requisitionem als wahr hiermit. Quakenbrück den 4ten Januar 1787. Georgius Meessmann Notarius legalis.

Das Original vorstehende abschriftliche Obligation ist im dato ann meine Schwester der Frau Cammerfrau von Dincklage in bewahrung gegeben ist anvertraut und zwar unter der Erklärung und mit den Ersuchen daß ich das g... Document nich anders als unter gemeinschaftlichen zustimmung .... ist des Herrn Schatzrath von Dincklage der hiesigen Besitzer von Schulenburg, aus den Händen geben möge.

Ich bekenne diesen, gegenwärtigen Inhaber oder vielmehr bewahrte obenbemeldte original Obligation zu sich, ist vesprochen, solchen nicht anders als mit Zustimmung des Herrn Schatzrath von Dincklage, jedoch auch nicht anders als zur zurückstellung dieses .... aus den Hände geben zu wollen. Osnabrück den 17ten Februar 1827.

Clamor Ernst George Freyherr von den Bussche Hünefeld.

Die Original Obligation von dem Herrn Dr. Stüve für die verwittwete Schatzrätthin von Dincklage empfangen zu haben, bescheinige ich hierdurch.

Osnabrück den 21 December 1836. Pagenstecher.

Original gleichlautend welches hiermit bescheiniget. Osnabrück den 9. April 1826. Franz Matias Wieman Notar.

Nachdem die Demoiselles Loucie und Friederike Graff mir auf vorstehendes Capital von fünfzehnhundert Thalern im heutigen dato die von mir aufgekündigte Summe von fünfhundert Thaler in Pistolen zu fünf Thaler das Stück. heute baar ausbezahlt haben, so quitire ich nicht allein über den richtigen Empfang dieser 500 Thaler, sondern cedire denenselben auch pro rata dieser 500 Thaler, meine mir aus dieser Obligation zustehenden Rechte. Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift und beygedrückten Familien-Wappens.

Osnabrück den 27ten April 1826. Carolin von Dincklage gebohren von dem Busch Hünefeld.

Nachdem die Frau Schatz-Räthin Charlotte von Dincklage - Schulenburg, geboren Schwartze, uns den Betrag der vorstehenden Obligation mit fünfhundert Thaler Gold nebst den bis heute davon rückständigen Zinsen baar ausbezahlt hat, so quitiren wir über den richtigen Empfang, und cediren zugleich den Frau Schatzräthin von Dincklage - Schulenburg, diese Obligation mit allen daran habenden Rechten.

Osnabrück den 2ten März 1830. Lucie Graff, Friederike Graff.

Eigenhändig untergeschrieben die Hochwohlgebohrne Freyfrau von Dincklage zur Schulenburg, gebohrne Freinn von dem Bussche, die erwehnte quitirte Gelder zur wiederbezahlung würcklich ausgethan haben, bezeuge oder requisitionem als wahr hiermit. Quakenbrück den 4ten Januar 1787. Georgius Meessmann Dr. Notarius legalis.

Ich Endes unterschriebener Urkund und bekenne hiermit, für mich, meine Erben und Erbnehmern, Das die Ehrsamme Elisabeth Arlinghaus, zu meines Osnabrückischen Guths Angelegenheiten, und zwar behuef Abtragung an der weitiger auf solchem Guth haftenden Capitalien, mir angeliehen und an meinen Bruder General Major von Dincklage, zu Quakenbrügge an unten bemeldten Dato baar auszahlen laßen die Summe von 300 Rth., schreibe dreyhundert Rth., wovon 100 Rth. in Louis d'Or oder guten Pistolen, 100 Rth. in Holl. Gulden, und 100 Rth. in guten 3 Mg. Stücken bestehen, welche 300 Rth. ich nicht nur alljährlich mit 3 1/4 procent mithin das ganze Capital mit 9 Rth. 27 Mg. ....richtigem Silber Courant, wovon des .... 3 Mg. Stücke, zur Schulenburg verzinsen zu lassen, sondern auch das Capital selbst nach beyderseits freyständiger halb jährigen Lösekündigung in obbeschriebenen Münz Sorten der Creditricin oder anderen getreuen Inhaber dieser Obligation hinwiederum abzutragen verspreche, und immittelst zur sicherheit für Capital und Zinsen meine im Hochstift Münster und Osnabrück belegenen Güter so viel hiervon von nöthen, der Creditricin zum Unterpfande. So geschehen Neuenburg in der Graffschafft Oldenburg den 26. April 1769. A.L. v.Dincklage.

Dies Obligation ist mir von der Frau Obrist Leutenantin von Dincklage nach den verschiedenen Münz Sorten richtig ausbezahlt, welches ich durch meines Nahmens Unterschrift bescheinige.

Schulenburg den 29ten Juny Anno 1816. Maria Bahlmann.

Brake N. 7.

Ich Endes unterschriebener Urkunde und bekenne hiermit, für mich, meine Erben und Erbnehmen, daß die Wittwe Gerdruth Hartenbach, zu Quakenbrügge, mir antragen laßen, einhundert Rth. in meinem Guthe Schulenburg im Hochstift Osnabrück, zinsbar zu belegen, diese Einhundert Rth. in guten Louis d'Or und Pistolen auch von gedachten Wittwe an meinen Bruder den Hr. General zu Quakenbrügge ausgezahlt und zu meines Guthes Schulenburg angelegenheiten wieder verwendet, welchemnach ich verspreche besagte Einhundert Rth. alljährlich an unten gesetzten dato mit drey und ein halben Rth. der Wittwe

Gerdruth Hartenbach oder getreuen Inhaber dieser Obligation verzinsen und das Capital selbst nach beyden Theilen freyständiger 1/4 jähriger Loßkündigung, in der angeliehenen Münz Sorte wiederum abbezahlen zu laßen. Alles getreulich und ohne gefährde. Neuenburg in der Grafschaft Oldenburg den 1ten Octobris 1771. A.L. v.Dincklage.

Oben bemeldtes von meiner Schwiegermutter ...des Capital von 100 Rth. ist mir in heutigen dato in guten vollwichtigen Pistolen von Herrn Jürgen Hedemann in Badbergen ausbezahlt, worüber quitire, und mein Recht cedire.

Quakenbrück den 21ten April 1795. Wilhelm Günter Bosse.

Dieser Capital ad hundert Thaler Gold, sage 100 Rth. hat mir heute dato der Col. Brake zu Grönloh ausbezahlet und cedire ich denselben meiner Rechte mit der bemerkung, daß es von heute ab an die .... selbig mit den an Zinsen haben kann. Badbergen den 15ten July 1829.

Johann Arend Hedemann.

Die Unterschrift dessen Empfangers.. des Geldes ist in meiner gegenwart geschehen, so dieses bescheinigt. G. Meessmann Notar.

Daß mir diese Obligation der Frau Schatzrätthin von Dincklage geborenen Schwartz mit 100 Rth. in Golde oder 20 Stücke Pistolen heute richtig mit den Zinsen ausbezahlt worden bescheinige ich hierdurch, und cedire daher der Frau Schatzrätthin alle meine gehabten Rechte davon. Haus Schulenburg den 23ten Dezember 1830. Colon Bracke.

Obligation de Anno 1771 den 1. October von A.L. v.Dincklage zur Schulenburg gros 100 Rth. in Louis d'Or a 3 1/2 pc. interesse cedirt von W.G. Bosse an Jürgen Hedeman den 21 Apr. 1795 von welch dato die Zinse faltig.

Ich Endes unterschriebener Urkunde und bekenne hiermit, für mich, meine Erben und Erbnehmen, das der Ehrsamen Gerd Meyer aus ....., zu meines Osnabrückischen Guthe Schulenburg angelegenheiten, mir baar angeliehen habe die Summe von 150 Rth., schreibe Einhundert und fünfzig Rth. in Louis d'Or, welche 150 Rth. ich jährlich zur Schulenburg mit 5 1/2 Rth. für das ganze Capital richtig verzinsen zu lassen und das Capital selbst nach eines halben Jahres Loßkündigung in der angeliehenen Münz Sorte dem Inhaber dieser Obligation hinwiederum abzubezahlen verspreche. Alles getreulich und ohne gefährde mit begebung aller Einwendungen und unten verband meiner Haab und Güter, so viel hierzu von nöthen. Neuenburg in der Grafschaft Oldenburg den 1. October 1772.

A.L. v.Dincklage.

Der betrag dieser Obligation ist mir heute mit hundert fünfzig Thaler Gold mit den Zinsen für 3 Monat, von Notar Meessmann ausbezahlet und cedire ich desselbe , denselben mit allen Rechte und trete die denselben hiermit ab. Badbergen den 1ten Januar 1816. Witwe Meyers.

Diese Obligation ist mir von der Jungfrau Helena Lindemanns aus bezahlet und cedire ich dieselben meine Rechte. Badbergen den 18ten März 1816. Meessmann Notar.

Der betrag dieser Obligation welche ich von ihr verstorbenen Neherin Helena Lindemanns geerbt habe, ist mir heute dato von dem Col. Grönloh zu Grönloh mit dreyzig Pistolen ausbezahlet und cedire ich denselben meine Rechte und hat denselbe von heute ab an die Zinsen zu fordern. Badbergen den 1ten May 1827. C.W. Peithmann.

Daß die denselben C.W. Peithmann vorstehende Costen selbst unterschrieben und das Geld in meiner gegenwart empfangen habe, wird hierdurch wahr auf verlangen bescheinigt. Badbergen den 1ten März 1827. Meessmann Notar.

Obiges Capital von 150 Rth. Gold ist mir nebst Zinsen von dem Herrn v. Dincklage richtig ausbezahlet worden, und cedire ich denselben hierdurch meine Rechte. Haus Schulenburg den 1ten September 1841. Johann Heinrich Seegemann jetzo Col. Grönloh.

Wir Carl Philip Freyherr von Spies der Hohen Cathedral-Kirche zu Osnabrück, Thumbdechand, des Bischöflichen Höffes hierselbst Officialis, Rath und ordentlicher Richter.

Fügen Praenobiti von Dincklagen zur Schulenburg nebst unßern Gruß hiermit zu wißen daß in Sachen Johan Sickmann das ex parte Herman Brünings nachgesuchte Zeugen verhor salvis quibusunge exceptionibus, et salvo jure articulorum irrelevantium nun mehro angenommen, mithin wieder Ihn praenobilem von Dincklagen als vorgeschlagenen Zeugen citatio ad dandum juratum veritatis denunciacione solita erkant worden.

Dahero wird Er Praenobilis von Dincklage abgedacht hierdurch citiret, und verablahdet auf Montag den 15ten dieses Vormittags um 9 Uhr vor Uns im Gerichte zu erscheinen, um nach ausgeschworenen gewöhnlichen Zeugen Ayde auf das jenige, worüber er wird befraget werden, zu andworten, mithin seine desfalls etwa habende Kundschaft, und Zeugnuß gerichtlich abzulegen. Damit nun auch Kläger, wann er will, als dan den Zeugen schwören sehen, und etwa nöthige interrogatoria übergeben könne, so ist demselben, oder dessen Anwaldten von dem angesetzten termino Zeitig Nachricht zu geben, jedoch mit dem bedeuten, daß fals er als dan nicht erscheinen, nach interrogatoria exhibiren werde, demnach mit Abhörung derer Zeugen, wie Rechtens, werde verfahren werden. Signatum Osnabrück unterm Officialat Insiegel den 1. Julii 1771. C.A. Pielsticker.

Schulenburg Citatio contra testem junita Denunciacione ut intus. Cop: inscr: Do. praenob: von Dincklage.

110.

Hochwürdiger.



Wie diesseithiger nun angeordneter H. Patronus Causie in begrif ist, behuef des am übermorgigen Mitwochen dahier abgehöret werden sollen den anmaßlichen Zeugens Gerd Oyemanns die interrogatoria zu verfertigen, befindet derselbe, daß ihme die verfärtigung solcher interrogatorien so lange nicht möglich seyn, als lange ihme der ehemahlige patronus causie H. Doctor Koch Sen. hierselbst die Acta manualia mit denen darbey befindlichen alten Urkunden nicht extradiret haben wird.

Man hat gedachten Hr. Doctor Koch um die extradition der manual alten ersuchet, und ohngeachtet derselbe sein honorarium ad vacaturae überflüßig genoßen, demselben je dannoch gegen extradition der alten und Urkunden eine prompte douceur versprochen, es hat sich aber derselbe dem ohngeachtet zur extradition der alten nicht verstehen wollen. Wie sich aber diesseithiger ald: im fall dem H. Doctori Koch am advocatur gebühren nah etwas wie jedoch nicht competiren sollte, zu deßen abtrag in continenti hiermit erbietet, auch hiermit sub Hypotheca bonorum sich als selbst schuldner anheischig machet, H. Dr. Koch, ob connexitatem officii advocati in haforo et ad rubricata acta ad exhibendum designationem honorarii et extradendum acta manualia belanget, und angehalten werden konne.

Als werden Ewr Hochwürden Freyherrlichen gnaden unterthänig gebeten hochdieselbe rechts gnadig ruhen wollen, dem Doctoren Kah gegen obig eingeklagten caution die ohn gesäubte extradition der manual-acten und Urkunden so wie auch die beybringung specificationis deserviti, fallß er deßen annoch etwas praealiter anzubefehlen. Immittelst aber dieser ohnvermutheten verhinderung halber den zu abhörung des Testis Gerd Oyemanns auf übermorgen angesetzten 3num vorersto hinwiederum aufzuheben. Desuper J.J. Früchte proc.

Abgenöthigte Beschwerde und ob summam mora periculum unterthänige bitte, Alds. der Eingeseßenen der Bauerschaft Grote, praes. den 6. Julii 1772, contra, H. von Dincklage und H. Doctoren Koch Sen: hierselbst.

communicetur Dri. Koch, um sich hierüber intra 8ram vernehmen, wie weniger nicht die exigirte Verzeichnuß seines etwaigen rückständigen Deserviti ad acta kommen zu lassen, dem übrigen suchen aber siehet man bewandten umständen nach zwaren nicht zu deferiren, würden gleichwohlen implonantes die Vorbehaltene interrogatoria specialia hiernächst würcklich exhibiren, als dann sollen die Zeugen dem befinden nach schier künftig darüber auf verlangen Vernommen werden. Signatum Osnabrück interm Officalat Insiegel den 6ten Julii 1772. C.A. Pielsticker D: priori Graff

Wir Carl Philip Freyherr von Spies der hohen Cathedral Kirche zu Osnabrück, Thumb Dechand des Bischöfflichen Hoffes hierselbst, Officialis Rath, und ordentlicher Richter. Fügen Euch Pastori zu Ankum nebst unßern gruß hiermit zu wißen, das in Sachen der Bauerschafft Grothe, H. Praenobilem von Dincklage wieder den super articulos probatoriales schon abgehörtenm Zeugen Gerd Oyeman die Klagender seits gebetene anderweite citatio, um über die anheute exhibirte interrogatoria specialia ebenfalß aydlich Vernommen zu werden erkant worden dahero befehlen wir Euch Pastori vorgedacht, daß ihr den jetzt

gemelten Zeugen Gerd Oyeman im Warnefeld citiret und verablahdet auch Freytag den 24. dießes, Vormittags um 9 Uhr vor unß im Gerichte zu erscheinen, um nach ausgeschworenen gewöhnlichen Zeugen ayde auch dasjenige, worüber er wird befraget werden, zu andworten, mithin seine deßfalß etwa habende Kundschaft und Zeugnüß gerichtlich abzulegen. Damit nun auch Praenobilis von Dincklage wan er will, alß dan Zeugen schweren sehen kan, so ist demselben oder desen Allden. von dem angesetzten termino Zeitig Nachricht zu geben, jedoch mit dem bedeuten daß falß er als dan nicht erscheinen werde, dennoch mit abhörung des Zeugens wie rechtens werde Verfahren werden. Signatum Osnabrück interm Officialat Insiegel den 18. July 1772.

A.C. Pielsticker.

Anchum, Citatio contra testem juncta Denunciatione ut intus. D. P: Graff Intim: den 21. July 1772.

Hochwürdiger Hochwohlgebohrner Freyherr.

Ew. Hochwürden saget Anwald rückbemeldten H. Principalis den verbindlichsten danck für die hochrechts geneigte Vorstattung des fernern nothgedrungenen Zeugen führend, und da beyde ohnlängst vorgeschlagene Zeugen abgehöret, nichtweniger der rotulus des in judicio zu Quakenbrügge vernommenen Mitzeugens bereits anhero eingesand seyn wird, so bittet Anwald H. Bkl. ganz gehorsamst die rotulos beyder Zeugen nunmehr zu präfene und terminum von 4 Wochen zur Deduction wie auch submission in der Hauptsache nachzulassen, oder in fall Klägern in puncto publicationis testium depositionum auf die verschickung der Acten ad exteros insistiren solten, Acta auf Kosten der Kläger, als bittenden Theils, an eine erleuchtete und unpartheyliche Juristen Facultaet, mit ausschließung Cölln, Heidelberg, Marpurg und Erfurt, zum Spruch gelangen zu lassen und biß zur Eröffnung der Urthel in hoc puncto incidente dilation zur submission in der Hauptsache zu verstaten.

Desuper implorando.

Geziemende bitte um Eröffnung der rotulorum examinis testium in perpel: rei memoriam junito petito ulterini ut intus, Anwald Königl. Dän. Cammerherrn und Landdrosten, Freyherrn von Dincklage, wieder die Proter sive Devener Bauerschaft. Praes. den 22. September 1772.

Es ist dieses dem Adt. den Groter zu communiciren, um sich entweder ratione publicationy rotulorum intra 15nam abhelfflich zu erklären, oder aber fals er darauff bestehen mögte, daß hierüber ein decretum facciltatis juridiae eingeholet werden solle, seine ledigliche Schlußschriff solcherfals so dan sub poena pircclusionis dahier einzubringen. Signatum in Officialat den 22. September 1772.

Intimat prori Früchte den 24. September 1772.

Hochwürdiger Herr.

Man ist nicht gesonnen in die cedo nachgesuchte publication eines in alle wege durchaus unstatthafften Zeugen verhoers zu willigen, und die Unzuläßigkeit desselben ist in den

vorherigen dießseitigen handelungen bereits so überzeugend dargethaen, und die praxis ist dergleichen, die verewigung der Proceß ohnstreitig nach sich ziehenden Unternehmungen so contraire, daß man den rechtlichen Ausspruch hierüber gelassen erwarten kann. Dießseitiger Consulente welcher in seinen bißherigen aufsätzen seines wißens nichts vorgetragen hat, als was die beschaffenheit der Sache mit Nachdruck vorgetragen erforderte, ist ein Feind von allen persönlichen Anzüglichkeiten, und will daher dem Hr. Gegner den verdruß erspahen, hier eine würdige beantwortung seines Exhibiti vom 17ten Junii a.c. zu lesen, worin man nicht die Sprache eines Advocaten, sondern den Thon eines Edelmanns findet, der von seiner stoltzen höhe auf alle Ahnen-lose Creaturen als auf Kriechende Insecten herabzusehen scheint, seinen eigenen vormahligen rechtschaffenen Consulenten unverdient lästert und denjenigen welcher die Rechte großer gemeinheiten verthädiget, höchst unschicklich einen Bauren Doctor nennet. Künfftige Hr. Preferentes mögen die beyderseitige allegata an den angeführten Stellen selbst nachlesen, und den Ausspruch thuen, wer von beyden den Vorwürff etwas zerstumelt, und unvollkommen allegirt zu haben verdiene. Man hat das jus in Thesi und die praxin aller gerichter darunter für sich, daß regulariter nach eröffneten Zeugen-verhoer kein weiterer gegen Beweiß durch Zeugen Statt hat, und der fall, welcher von dieser Regul außgenommen ist, wan nemblich mit abhörung, oder mit Eröffnung des Zeugen-verhoers nicht legitime verfahren worden, ist in substrato nicht vorhanden. Will der gegentheil hierüber noch mehrere Authores lesen so sehe er den Berger in lecon. Jur. Cap.4. Tit. 24. § 15. not. 4. beliebig nach wo er in den Worten circus publicationem rotulorum fieri permittat, deinceps ad reprobationem amplius non admittatus, quamvis etiam in eodem termino sibi reservaverit, quem in modum non in saxoniam modo, sed et extra eam in imperio responderi solet, ut novissima ostendit praejudicium in Causa etc. sich von der Wahrheit der dießseitigen behauptungen belehren kann. In substrato muß dieses aber auch nah um so mehr zutreffen, da der gegentheil die Eröffnung der Zeugen verhöere nicht bloßerdings zugelaßen, sondern würcklich seiner Seits selbst betrieben, bewürcket und außgebracht hat, oder welches neuerley .., durch seinen ad acta bevollmächtigten Advocaten Prorem Gerding nach deutlicher Ausweisung der Acten selbst hat bewürcken und befördern laßen. Der Einwurff des Hr. Beklagten, daß er viele Jahre abwesend gewesen sey, und folglich sein insec. bey dieser Sache nicht besorgen können, relearet, wan er auch gegründet seyn mögte, hierunter durchaus nichts, da er einen fleißigen Adt., und einen geschickten Advocaten zur beachtung seines Intec hier zurück gelaßen hat, und wan er es diesen zur last legen will, daß sie die Eröffnung der Zeugen verhöere unzeitig gebeten haben, so mag er sich auch deßfalls an ihnen beliebig regreßiren, und ist dieser Umstand nicht hinreichend, mit verkehrung des ordentlichen, auch klare gesetzte gegründeten modi procedendi ihm die Erlaubnuß zu verschaffen, nach eröfffenter Zeugen Kundschaft immer noch mit neue Zeugen aufzutreten. Wie beherrlich ist es, daß Dhr. gegner sagt, er habe den vorherigen rotulum Testium nicht gelesen, und also fiele der metus subordinationis als die Hauptsächlichste Ursache, warum nach eröffneten Rotulen keine weitere Zeugen zugelaßen würden, hier gänzlich hinweg. Wann Dhr. von Dincklage die Cöllnische Urteil mit ihren Entscheidungs gründen, die diesseitige nachherige außführliche Exceptions-schrift und nachherige acta gelesen hat, wie er vorhero gelesen zu

haben in seinem letzten Exhibito ausdrücklich eingestehet, so bedürffte er weiter nichts, um von der Aussage seiner Zeugen aufs vollkommenste benachrichtiget zu seyn ihnen in den Cöllnischen rationibus ist es so außführlich enthalten, was die beyderseitige Zeugen pro und contra außgesagt haben, und in der nachherigen dießseitigen exceptions-schrift ist dieses ebenmäßig so umständlich eingeführet daß derjenige, welcher diese gelesen hat, sich die mühe sicher ersparen kann, das nemblich noch einmahl auß den rotulis selbst zu vernehmen. Wie kann also der Hr. gegner sagen, er habe von der Zeugen Kundschaft keine Notitzen gehabt, oder ist es etwa nicht einerley, wie er zu dieser wißenschafft gelanget ist, und wozu dienen also dergleichen unnutze dicenten anders, als zur verblendung eines rechtlich und unpartheyisch denckenden dieferenten? Die Zeit des Gegenberichts ist geendiget die rotuli sind eröffnet, und Dhr. bester oder vielmehr, der deßen vices vertretender Adt. hat auf einer weitren gegenbeweiß durch die von ihm selbst geschehene Nachsuchung um Eröffnung der Rotulen ipso facto renunciert, wäre auch diese Entlaßung eines weitere beweiſes wogegen dermahlen weiter kein regreß statt findet, nicht vorhanden, so verordnet gleichwohlen die Auth. de Testibus Cap. 4. § 1. so deutlich, daß nach eröffneten Zeugen-verhören keine weitere Zeugen-suchung Statt haben soll, daß dagegen alle adversantische deuteleyen und allegationen nichts verfangen wollen. Ubi cet non distinguit, nec nostrum est distinguere. Es wird aber in besagter authentica kein unterscheid unter der ersten und zweyten Instans gemacht, und also hat der gegentheil sich auch vergeblich mit der untersuchung beschäfftiget, ob das was einige Rechtsgelehrten von der appellations Instanz behaupten sollen, auch auf das remedium antionis nullitatis et inquitatis applicabel seye. Wir folgen hier die gemeine Rechte, welche in diesen Punct durch keine besondern Verordnung und durch keine observanze in contrarium abgeändert sind. Was die Chur-Braunschweigische Ober-Appellations-Gerichts-Ordnungen die Reichs-Cammer-Gerichts Ordnung in diesem Stück besonders enthalten sollen, kann allenfalls wann es ungestämigt wahr wäre, für das hiesige Bischöfliche Officialat-Gericht keine Richtschnur seyn, beyde sind Obergerichte, von denen weiter keine appellation Statt hat, und nicht alles was bey denen statuiert ist, stehet auf niedern Gerichte zu appliciren, zumahlen wann es wider die deutliche Vorschrifften der Rechte ist. Was übrigens die Rechtsgelehrte, und in specie Böehmer in jure Eccles. Prot. von dieser vorhabenden anderweiten Zeugen-production in prima vel 2do instantis halten, dieses hat man retro bereits gewiesen, und wan er in den ex adverso allegirten spho 30. sagt, novi Testes in 2do instantia reite producuntur, so supponiret dieser Author neue Gründe, neue facta, neue exceptiones, welche in 2do instantia proponiret worden, und behauptet nur, daß über dergleichen neue facta noch beweiß-Articulen in der 2ten Instanz bereits Zeugen abgehöret worden, wie dieses der gantze zusammenhang des bemeldeten sphi augenscheinlich außweiset, in maßen dan auch ermeldeter Author in den imediate vorhergehenden spho gegen den mißbrauch dergleichen wiederholter Zeugen verhören besonders eiffert, und mit allegirung der Chur-Sächsichen Gerichts Constitution sagt, quo erum ratio Testes excludit in prima Instantia post publicatas attestaciones, eodem quoque eodem excludit in secunda, bey diesen Umständen, da der Hr. Beklagte die gemeine Rechte, und die hiesige, den gemeinen Rechten gemäße Gerichts-observance sondern sich hat, siehet man also nicht,

worauf sich seine anderweite Zeugen-production gründen soll, sollten inmittelst aber künftige Hr. Referentes auf den gedanken verfallen, als wann ihn gegenseitige neue Zeugen um des willen zugelassen werden müssen, weil dadurch exceptiones contra personas Testium erwiesen werden sollen, so würde als dan doch dieses nur in ansehung derjenigen Artickelen Statt finden können, welche würcklich auf den beweiß solcher Exceptionen zielen, die übrige aber insgesamt als unzulässig beschloßen bleiben müssen, wiewohlen auch ein dergestaltiges Erlaubnuß mit den Rechten, welche ohne Unterschied, nach eröffneten rotulis alle fernerweite Zeugen-production verbieten, nicht zu ..nciliiren und dem bißherigen Gerichts gebrauch gänzlich zuwider seyn würde. Man widerspricht also allen gegenseitigen, sonst etwan nicht specialiter widerlegten unerheblichen dicenten per mera generalia, und bittet gehorsambst rechtlich, Euer Hochwürden Hochwohlgebohrnen Gnaden geruhen wollen, das eco intendirte Zeugen verhörer als unstattshafft und unzulässig zu verwerffen, die vorige Urthel in puncto der hauptsache pure zu bestättigen, den beklagten aber in die nach der Urthel ferner aufgegangenen Unkosten zu verdammen. Worüber. J.J. Fruchte Proc.

Submissio Aldts. der Bauerschafft Grote contra Hr. von Dincklage zur Schulenburg. Prod. 8 Octobr. 1772.

Demütigste anzeige und unterthänige bitte pro rescissione praeclusionis vel saltem prorogatione, mein Procuratoris Graff als Anwaldten des Hr. Cammerherrn und Land Drost von Dincklage, ad causam der Groter, contra von Dincklage. da denen Groteren als Interponaten in dieser instantz allerdings der letzte satz zustehet, dieselbe auch bereits weitläufig genug ausgehandelet worden; so lässet man es einwendens ohngehindert bey der erkanten praelusion bewenden, immittels wird aus denen hierin angeführten ursachen der terminus inrotulationis ad 15nam ausgesetzt. Signatum Osnabrück unterm Officialat Insiegel den 29. Jan. 1773.

Hochwürdiger Herr.

Anwaldt hat zwaren billig verhoffet, daß auf seinen in enpenci Juridica in scriptis gethanen Anzeige, mit Erkennung praeclusionis Causa ein anstand genommen worden seyn würde, wie aber dannoch praeclusio Causa erkannt, und terminus ad inrotulandum auf heute angesetzt worden, so Übergibt Anwaldt die jüngsthin ad Protocollum laudirte handlung hierneben realiter, und bittet unterthänig, selbige ad acta zu nehmen, und des Endes die erkante proclusion zu resandiren. Desuper J.J. Früchte Proc.

Unterthänige Exhibition und bitte pro rescissione praeclusionis, Aldts., der Bauerschafft Grote, contra Herrn Cammerherrn von Dincklage. praes. 22. Januar 1773. Verfolg.

Es ist dieses und das hierneben befindliche Exhibition annoch ad acta zu nehmen, und wird dem beklagten theil darab Copia ad locturam verstattet, zugleich aber auch, da in dieser Sache bereits Ordnungs mäßig ausgehandelt worden, praeclusio Causa nunmehr

anderweitig erkant, und terminus ad inrotulandum acta auf Freytag den 29ten dieses hiermit angesetzt. Dtm. codem. Pro revis: 5 Sch. 3 Pf.

Hochwürdigen.

Adt. hat die gegenseitige letzten samlung, welche bloes ad lecturam anhero communiciret worden, ohnerachtet diesem theile das der letzte Satz gebühret, seinen Herrn Principalen vorigen Mittwoch nach Neuenburg per Post zugesant, und sich von hochdemselben die nötige nachricht, ob sothane wiedrige Handlung annoch einer Antwort bedürffe, oder waß allenfalls sonst in termino inrotulationis zu beachten seyn mögte.

Erbethen diesen Brieff erhält Herr Principalis erst anfangs künfftigen Woche, Einfolglich kan Adt. in 14 Tagen die begehrte antwort darauff nicht erhalten, bevor er aber solche Erhält, kann und darff er acta so wenig inrotuliren, als solche zum spruch rechtens ausstellen lassen, sondern muß, da die Sache von wustigkeit ist, Ew. Hochwürden Hochfreyherrl. Gnaden unterthänig bitten, vorerst den auch heute angesetzten terminen inrotulationis hochgeneigt hinwieder aufzuheben, oder doch wenigst solchen auf 4 Wochen zu prorogiren. Desuper implorando.

Gemägste anzeige und untertänige bitte pro rescissione preclusionis allaltum prorogatione, meine Procis Graff alß Anwaldten des Herrn Cammerherrn und Land-Drosten von Dincklagen. Ad caum. der Groter contra Herrn von Dincklage. Praes. den 29. Jan. 1773.

Hochwürdigen.

Subscribirter Aldt. hat von seinen Herrn Principalen die angeschlossenen handlung mit den heutigen Post zugefertiget erhalten, mit den auftrag, solche annoch ad acta zu übergeben. Derselbe Ermangelt daher nicht, besagte handlung in mundo hierbey gehorsambst zu exhibiren, und Ew. Hochwürden Hochfreyherrlichen Gnaden untertänig zu bitten, solche annoch ad acta auf und anzunehmen, und demnechst solche zum spruch rechtens auszustellen und wie rechtlich gebethen worden, zu erkennen. Desuper cum protestatione de caepensis.

Gehorsambste exhibition und untertänige bitte, Aldt, des Herrn Cammerherrn und Land-Drosten Freyherrn von Dincklagen, Herrn zur Schulenburg, contra die Groter, praes. 11. Febr. 1773.

Da denen Klägern alß interponaten und producten der letzte satz nicht benommen werden mag, so ist rescissa catenus praeclosure dieses deren Aldt. zu zustellen, um faß er hinwieder annoch etwas zu verhandeln gesinnet seyn mögte, solches intra 15nam zub poena hisce dencio? decretae praeclosure dahier pure submissive einzubringen. Sign. Osnabrück codem.

In Sachen der Bauerschafft Grote und Devern Klageren eines entgegen und viele praenobilem von Dincklage zur Schulenburg Beklagten andern Theils wird vou aus

Hochfürstlich Osnabrückschen Officiali Rath und ordentlichen Richtern auf eingeholten Rath außwürtiger Juristen Facultät hiermit zu Recht erkant;

Daß die num. act. 102. übergebene beweiß-Artikel nicht zuläßig daher der darüber gehaltene Rotulus ab actis zu removiren, dahingegen die num. act. 105. übergebene Artikel, so fern sie nova enthalten, so in denen vorigen beweiß Artikelten nicht bereits ausgeführet worden, also blos artic. 3. 7. 8. 9. 18. od. 22. annoch zu zulassen, die übrigen Artikel aber weil sie jam dedinta enthalten nicht weiter passiren, daher der Rotulus darnach einzurichten und in der maaße zu publiciren, sodan ferner ergethet was recht ist. V.R.W. Ordinarius Decanus und andere Doctores der Juristen Facultät auf der Königl. Preuß. Universität Halle.

Rationes Decidendi in Sachen von Dincklage contra die Grother.

Obwohl Hr. Implorant und Producent vermeinet, daß die von ihm übergebenen neue Artickel sämtlich annoch admittiret werden müsten, weil er von dem inhalt derer vorigen Zeugen Aussagen nichts erfahren, und daß ihm solche nicht bekannt worden er allenfallß vermittelst Eydes erhalten wolle, wenigstens ihm, da er sehr entfernt gewesen, und der Mandatarius nicht alles gehörig communiciret und was nöthig beobachtet, restitutio in integrum zu Statten kommen müsse.

Diweil aber Hr. Implorant und Producent nicht leugnet, daß er das letzte Cöllner Urtheil gelesen, in dessen Rationibus aber alles dasjenige, was die vorige Rotuli enthalten, ausgeführet ist, dahero er den einhalt dererselben wenigstens dadurch erfahren, wenn er auch die Rotulus selbst nicht gelesen haben solte und nun die vorigen Zeugen Aussagen acten kündig geworden, daher ein Eyd über nicht erhaltene Wissenschaft in facto contrarium juramentum seyn würde, derowegen bloß diejenigen Artickel annoch zu passiren gewesen, welche nova enthalten, davon in vorigen Rotulis nichts vorgekommen, und weil in zusammenhaltung derer Artickel num. actor. 102. und 105. mit denen Rotulis Num. actor. 56b. und 75b. sich gefunden, daß über dasjenige, worauf articuli Num. actor. 102. gerichtet, bereits ehemahls articuliret gewesen, welches gleicher gestalt von denen nicht besonders in sententia erwähnten Articulu Num. actor. 105. zu sagen, dahingegen in ansehung derer übrigen besonders nahmhafft gemachten Artickel sich bey durchgehend derer vorigen Rotulorum nicht finden wollen, daß darinnen etwas zu diesen Artickeln gehöriges vorgekommen mithin die publicatio derer vorigen attestatorum, in so fern dem Imploranten und Producenten nicht obstiren kann.

Als sind wir wie im Urtheile geschehen zu erkennen, und nach gelegenheit der Sache kurtze Rationes ex Offici beyzufügen bewogen worden. F.F.

Copia Decreti in Sachen der Groter und Deveners Bauerschafften Klagen, a. Praenobilem von Dincklage zur Schulenburg bkl. Publ. 25. Junii 1773.

Ich Endes unterschriebener Adam Levin von Dincklage, Königl. Dänischer Cammerherr und Landdrost, Herr zur Schulenburg, Urkunde und bekenne hiermit für mich, meine Erben und Erbnehmer, daß der Wohledle Herr Kauffman von Gulich zu Osnabrück, zu sicheren

angelegenheiten meines Ritterlichen Guths Schulenburg, mir baar angeliehen, und für mich an den Herrn Procurator Graff ausbezahlet habe, die Summe von 300 Rth., schreibe dreyhundert Rth. in guten vollrichtigen Pistolen, das Stück zu 5 Rth. gerechnet, welche 300 Thl. ich verspreche von unten bemeldten dato ab an nicht nur mit 4 Rth. fürs hundert jährlich richtig zu verzinsen, sondern auch das Capital selbst nach einer beyden Theilen freystehenden halbjährigen loßkündigung in der angeliehenen Müntz Sorte hinwiederum abzutragen, und zwar unter verband meiner hiesigen Gütern, so viel hierzu von nöthen, wie auch mit begebung aller dagegen streckenden Einreden, was Nahmen sie auch haben mögen. Quakenbrügge den 10ten September 1773.

A.L. v. Dincklage.

Da mir der Glaser Bernhard Hoping in Badbergen obige dreyhundert Rth. mit Pistolen das Stück zu fünf Rth. heute dato ausbezahlet hat, so cedire ich demselbe diese Obligation cum omni jure. Gegeben Osnabrück den 10ten Februar 1787. G.F. von Gulich.

Da mir von dem Besitzer der Vikarin zu Badbergen Herrn Gerard Hoping dreihundert Reichsthaler in Golde zu 3 1/2 procent den 1 Dec. 1809 vorgestreckt worden sind, so cedire ich vorstehende Obligation von dreihundert Reichsthaler in Pistolen, auf den Herrn von Dincklage zur Schulenburg haltend, an die Vicarie zu Badbergen. Badbergen den 1 December 1809. Witwe Hoping.

Daß Witwe Hoping vorstehendes eigenhändig in meiner gegenwart unterschrieben hat, bezeuge ich hierdurch auf verlangen. Badbergen den 1 December 1809. Tangemann Pastor.

Daß die Frau Schatzrätthin Charlotte von Dincklage Schulenburg geboren Schwartzze mir den Betrag der vorstehender Obligation mit dreyhundert Rth. Gold die Pistole zu fünf Rth. nebst den bis heute rückständigen Zinsen baar ausbezahlt hat, so quitire ich über den richtigen Empfang und cedire derselben zugleich diese Obligation cum omni jure et action. Badbergen den 22ten December 1830. Engelken Vicar.

In nomine sanctissimae Trinitatis.

Anno Christi eintausend siebenhundert drey und siebentzig, Indictione et Invictissimo principe ae Domino, Domino Josepho hemedo, electo Romanorum Imperatore, hemper Augusto.

Sontages den zwölften Monats Septembris, Nachmittages sechs Uhr, finitis et renunciatis feriis auf dem Hochadelichen Burgmanns Hofe Sr. Hochwohlgebohrnen Freyherrlichen Gnaden des Herrn von Freytag, welchen jetzo Sr. Hochwohlgebohrnen Freyherrlichen Gnaden der Herr General von Dincklage bewohnen, in der Stube Eingangs rechter Hand, erschienen vor mir Endes unterschriebener Notario und Zeugen, Sr. Hochwohlgebohrnen Freyherrlichen Gnaden der Königl. Dänischen Herr Cammerherr und Landdroste, wie auch Ritter des Dannenborg Ordens Adam Levin von Dincklage, als Herr und Besitzer des Hochadelichen Hauses Schulenburg im Kirchspiel Badbergen, an einen, und dann Col. Ernst Merschmann, und Herman Theesing aus der Bauerschafft Grothe für sich und aus special



vollmacht de 8ten Septembris 1773 für folgen Grother Marck Interesenter, als Herman Beusmann, Henrich Veslage, Huckelriede, Gerd Meyer zu Bergfeldt, Gerd Kuhlmann, Gerd Brinckmann, Johan Kuhlmann, Ohrbrinck, vid. Thumans, Thumann, Kremer, Johan Wulfert, Drees Lienesch, Lemkuhlen, Schwiethard Kuhlmann, Haackmann, Veslage, Anna Gerdt Brunnerts im Ohrte, Rudolph Rensen, Timpener, Johan Esselmann, Gerd Wielage, Pahlmann, Hölscher, Schmidt im Ohrte, Deelmann, und pro Fürstenaus borg, am andern Theile, welche letztern Colonus Merschmann, und Theesing für sich und eben beschriebene Consorten, erkläreten, wie sie den am 25ten Augusti dieses Jahres Nahmens der Bauerschafft Devern und Grothe, von Unterholtzgräfen und Bauerrichter Colono Jacob Heyen, die Witwe Margaretha Meyers gebohren Böscken zu Devern, Col. Gerd Hagemann und übrigen in dem a Notario Sickermann verrichtete Documento, benanten Consorten verrichteten vergleich, und in deßen gefolg von Sr. Hochwohlgebohrnen Freyherrlichen Gnaden, den obenbenanten Herrn von Dincklage verrichteten Zuschlag, so wohl am Hochfürstl. Officialat Gerichte bestritten, als den Zuschlag selbst realiter contradiciret, anbey am 3ten Septembris ein hochst gemüßigte vorstellung Nahmens einiger der ersten contrahanten besorget hätten, nunmehr aber.

Erstlich mit der Einfriedigung des bereits völlig verrichteten Zuschlages, so weiter jetzo an Palsterkampfs Garten theils abgestochen, theils abgegraben ist, welche Limite Hochgedachter Herr Contrahens absque praejudicio sich selbst gewehlet, und eingeschränket hätte, ingleichen.

Zweytens, mit dem bewilligten Plaggenmatte, wie auch.

Drittens, mit dem consortirten Zuschlage an Feldtmanns Wüsten und Jäger Teepe Buddecken Garthen völlig friedlich wären, mithin.

Viertens, deshalb von allen Widerspruch und den am Hochwürdigen Officialat Gerichte erhobenen neuerlichen Proceß, und dabey von ihnen Comparentibus Merschmann et Theesing am 3ten Septembris a.c. besorgten höchstgemüßigten vorstellung, Inhaesion und bitte abständen, und

Fünftens, vor sich und ihre obbenandte unter der vollmacht stehende Consorten sub Hypotheca bonorum gelobten und vorsprachen, daß sich selbige gegen den auf dem Dußtheil bereits eingefriedigten, und ferner aufzurichtenden, und in Stand zu setzenden Zuschlag als den künftig bey Teepe Buddecken Garthen aufzurichtenden ferneren Zuschlag nicht vorgreifen, nach gegen diesen vergleich auflehnen solten, des Endes sie ihre originale vollmacht de 8ten Septembris gegen zurück Empfang einer ridimirten Abschrift, Sr.

Hochwohlgebohrnen Freyherrlichen Gnaden obgedachten Herrn von Dincklage zur Schulenburg extradirten, und vorsprachen deshalb bey dem Officialat Gerichte eine ohngesännete Anzüge zuthun, nachdem dergestalt fünftens beyde Partheyen, so wohl von dem jetzigen contra transactum erhobenen, als vorherigen Proceß, und allen Irrungen abgestanden, liti et Causae cum compensatione expensarum renuncierten, so erkläreten.

Sechstens, Sr. Hochwohlgebohrnen Freyherrlichen Gnaden der Herr Cammerherr und Herr zur Schulenburg, daß Er außer von den Feldtmanns Erbe, von allen seinen übrigen Gründen keine Plaggen Gerechtsahme in der Grother, oder so sogenannten Deverner Marck im Haasebruche weiter praetendiren.

Siebtens, wegen den post trans actum de 25. Augusti verursachten Kosten und Schaden, an die ersten Contrahentes keinen Regress, wenn diese in dieser Sache keine fernere gelegenheit dazu gäben, suchen, vielmehr der Bauerschafft bey Vorfällen Gnädig, und zugethan seyn wolte.

Nachdem endlich allen Einreden, des Irthums, der Verleitung, einer jedem Verletzung ob- und unter der hälffte der wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und wie die sonst Nahmen haben mögten, beyderseits renunciert, der Contract vorgelesen, und nochmahls stipulata manu genehmiget worden.

So ist dieser Actas bescloßen worden. So geschehen praesentibus requisitis testibus Johan David Hotze und Herman Friederich Döbeling, in Anno Loco, et hora ut supra.

In praemissorum meinem fidero praesens Documentum Desuper confecit, scripsit, subscripsit et subsignovit. Stephanus Sudendorff Not. leg. publ. immatricus et requisitis suppria.

Ich Endes unterschriebener Urkunde und bekenne hiermit für mich, meine Erben und Erbnehmen am Hause Schulenburg, daß die Frau Wittwe Lyra, gebohren Rahrts, zu Battbergen im Hochstift Osnabrück zu meines dasigen Ritterguths Schulenburg besten und Angelegenheiten nur baar angeliehen und an meinen Bruder der Hr. General von Dincklage zu Quakenbrügge auszahlen lassen 100 Rth., schreibe einhundert Rth. in guten Louis d'Or und Pistolen, das Stück zu 5 Rth. gerechnet, welche einhundert Rth. ich alljährlich, von unten bemeldten dato ab an, mit 4 procent folglich mit 4 Rth. zu verzinsen und bis Capital selbst, nach einer beyden Theilen freystehenden halbjährigen Loßkündigung, in der angeliehenen Münz-Sorten wiederum abzubezahlen verspreche, alles getreulich und ohne gefährde und mit begebung aller nur erdencklichen Ausflüchte und Einreden. Neuenburg in der Grafschaft Oldenburg den 12ten November 1773  
A.L. v.Dincklage.

Daß heute dato Herr gerhard Mathias Hölscher mir endes unterschriebener die in dieser Obligation bemeldete, auf dem Hause Schulenburg stehende einhundert Rth. in Golde baar ausbezahlt habe, solches bescheinige hierdurch, und cedire denselben meine hieran gehabtes Recht cum omni in.. et actione hiermit. Quakenbrück den 8ten May 1804.  
Jungfer Johanna Gesiena Rahrs.

Daß die Jungfer Johanna Gesiena Rahrs obige cession eigenhändig in meiner gegenwart unterschrieben habe, auch die 100 Rth. in meinen beysein von Herr Hölscher ausbezahlt worden, wird hierdurch sub fide notariale bescheiniget. Quakenbrück den 8. May 1804.  
Johann Henrich Callmeyer, Notarius legalis et requisitus mppria.

Obiges Capital nebst den Zinsen richtig zurück erhalten. Quakenbrück den 30 July 1821.  
Gerhard Matthias Hölscher.

Dem Hypothekenbureau zu Osnabrück den 30ten April 1810 praes. Warnecke.  
Ich Endes unterschriebener Urkunde und bekenne hiermit, für mich, meinen Erben und Erbnehmen, daß der Ehrsame Hinrich Middeke, wohnhaft auf Remper Rengermans Stätte zu

Talge im Kirchspiel Ankum, im Hochstift Osnabrück, zu meines dasigen Guths Schulenburg sichern Angelegenheiten, baar angeliehen und an meinen Bruder den Hr. General von Dincklage zu Quakenbrügge, ausgezahlt habe die Summe von 200 Rth., schreibe zweyhundert Reichsthaler in guten richtigen Louis d'Or und Pistolen, das Stück zu 5 Rth. gerechnet, welche 200 Rth. ich verspreche alljährlich von unten bemeldte dato ab an mit 3 1/2 procent folglich überhaupt miet sieben Rth. zur Schulenburg richtig verzinsen zu lassen und auch das Capital selbst, nach einer beyden Theilen freystehenden halbjährigen Loßkündigung in obbeschriebener Münzsorte den Hinrich Middeke, oder getreuen Inhaber dieser Obligation wieder ab zu bezahlen. Alles getreulich und ohne gefährde, wie auch mit begebung aller dagegen streckenden Einreden und unter verband meiner Haab und Güter, soviel hierzu von nöthen. Neuenburg in der Grafschaft Oldenburg, den 28ten January 1774. A.L. v.Dincklage.

Vorstehende Obligation ist mir von der Frau Schatzrätthin von Dincklage geborenen Schwartz mit 200 Rth. in vollwichtigen Pistolen zu 5 Rth. das Stück richtig ausbezahlt mit den fältigen Zinsen, und quittire diesen Empfang wie auch cedire ich derselben diese Obligation mit allen daran habenden Rechten. Haus Schulenburg den 23ten Dezember 1830. Johann Hinrich Middecke.

30 April 1810.

Bordereau über eine Hypothekarische forderung der Gläubigerns die Witwe des Colonus Henrich Middeke, wohnhaft auf Remper Rengermans Stäte zu Talge im Canton Ankum Districts Osnabrück, mit erwählten Wohnsitz in ihrer Wohnung daselbst, gegen den Schuldner Herrn A.L. von Dincklage zur Schulenburg im Canton Quakenbrück Districts Osnabrück, jetzt dessen Erben und Nachfolger.

Von zweyhundert Reichsthaler in guten wichtigen Pistolen zu fünf Thaler, fällig nach halbjähriger loskündigung und verzinsbar mit drey und ein halb procent.

Kraft einer von dem Schuldner am acht und zwanzigsten Januar tausend siebenhundert vier und siebenzig unter Privat unterschrift und Siegel zu Neuenburg im Herzogthum Oldenburg ausgestellten Schuldverschreibung, wor nach besagtes Capital zur ausbezahlung des Herrn General von Dincklage zu Quakenbrück verwendet worden, wes halb, Zur Hypothek gesetzt die Haab und Güter des Schuldners soviel hierzu von nöthen.

Unterschriebene ersucht den Herrn Conservateur des Hypothekenbureau zu Osnabrück um die Eintragung dieser Hypothek.

Witwe Middeke.

Inscribirt auf dem Hypotheken Bureau zu Osnabrück den dreyßigsten April achtzehnhundert zehn. Der Hypotheken Conservateur Warnecke.

Stempel und expedition gebühren 4 Ggr. 8 Pf.

Hochwohlgebohrner Freyherr.

Es ist vor einigen Tagen aus der Osnabrückischen Justiz Canzeley eine Fiscalische Klage über die seit vielen seculis von meinen Vorfahren und mir zur Schulenburgununterbrochen excirte Hode gerechtigkeit communiciret worden, worin actor vermeldet, daß ihm die Klage wieder mich von dortiger hohen Regierung aufgegeben sey. Dieser Umstand

veranlasst mich Ew. von der zu meiner tieffsten Kränkung und bestürzung angefastenen Gerechtigkeit einige Nachricht gehoramst zu geben und danebst dero Rehtsgemäßen Schutz gegen eine Canzeley mir zu erbitten, deren Erbsumb von jeher gewesen alle praerogaturen der Ritterschafft des Landes und in sonderheit die meinem Hause zustehende befurnisse zu zereichten, gleich sie dem noch vor 3 Jahren die unter den Trümmern wieder seit 200 Jahren eingebußten Gerichtsamen mit übrig gebliebene Schatzfreyheit meines Jägerhauses zur Schulenburg, blos weilen es im bezirk eines bauerpflichtigen Erbes lieget, nicht länger dulden, kein possession von undenkliche Zeiten her admittiren und nicht einmahl eine angeflehete frist von einigen Monachten biß zu meiner Ankunfft im Lande, um etwasige nähern Nachrichten zur Schulenburg auf zu suchen, verstaten wollen, sondern auf alle von meinem Mandatario deshalb eingegebene vorstellungen, wiederhohlte Ordre an den Vogt zu beytreibung des Schatzes decretiret, biß endlich der Rechtschaffene und Raht Hartman, nachdem ich bey meiner gegenwart zur Schulenburg eine kleine Nachricht von der Hand meines seel. Vaters gefunden, daß 1732 von einer Schatzcommission die uhr alte Freyheit zwar angefochten, so hat aber wieder hergestellt worden, aus gefühl der unbilligkeit der mir erregten Chicane, die Sache von der Canzeley ab und an den Landraht verwiesen verschaffet, welcher letzter mich dan auch im besitz der freyheit geschützet.

Wie unglücklich aber würden meine Nachkommen seyn, wenn das Document aus dem Landraht, gleich des vorige von der Schatz Commission de 1732, so ohne zweifel unter einem fuder alter herrl. Nachrichten, so die Fr. Wittve von Munsbruck in den Jahre nach meiner seel. Eltern Tode, da sie zur Schulenburg zur heur gewohnt, im feuer aufgehen lassen, mit verunglücktet ist, von Händen käme? Allermaßen die Canzeley bey Cavaliern keine possession admittiret und ihnen nichts zustehet noch gönnet als was sie aus diplomatischer gnade des Landesherrn besitzen. Ein jeder aber weiß, daß die jura der Cavaliers und der Landstände weit älter mithin auch weit gegründeter sind als die bischöfliche und ein diploma, concession oder confirmation als etwas neuerliches an zusehen, aber wenigstens dem titulo einer ruhigen possession von undenkliche Zeiten her, die wie einer weitem bestätigung bedarf, nicht gleich zu schätzen sey, und da der Pabst und die gesamte heilige Kirche eine 40 jährige ruhige possession gegen sich admittiret, wie solte der bischof von Osnabrück allein exlex seyn können, und hat eine Schatz Commission und Landraht in vorgedachten Schatzfreyheits Sache und selbst der letzt höchst stehende Landesh. nebst dem Dohmcapitel in der erstern Wahlcapitulation 1728 dem H. von Baer die Hode gerechtigkeit confirmiren können, warum kann die Canzley den titulum possessionis, worauf in beyden vorgedachten fällen, lediglich gesehen worden, nicht ebenmäßig für gültig und hinlänglich halten?

Mit den Pflichten meiner Bauern ist es bereits so weit gekommen, daß die Canzeley keine Lagerbücher und so gar nicht einmahl ihr eigene vormahlige Urthels, wenn sie gegen die Bauern Leuten, anerkennt, sondern allerhand exceptiones et officio dagegen formiret, und in einer Spanndienst Sache wurde ich vor 3 Jahren, ohne daß im geringsten periculum in mora vorhanden war, innerhalb 12 Stunden mit 3en poenal befehlen von der Canzley be..et und nicht einmahl des Fürstl. Schloß und die Tafel des H. Oberapp. R.v.Ende respectiret, um mir durch ihren Pedellen mündliche befehle insinuiren zu lassen, obgleich ich den gebietrischen Herren sofort auf den ersten schriftlichen befehl zu missen gefüget, das mein

Anwald eine gegen vorstellung unter der Feder habe, so am folgenden morgen und wo möglich noch eher produciret werden solte, biß dahin ich bate den befehl zu suspendiren. Wenn man hierbei noch meine Qualitet und Rang in eines auswärtigen hohen Hl. würckl. Diensten mir im gerinsten mit in consideration ziehet, so wird dergleichen verfahren schwerlich zu billigen seyn. Nicht weniger hat die Canzeley in meiner importanten Osthofischen Rechts Sache, mir nicht nur die gesuchte sequestention denegiret, die sie doch vor 30 Jahren meinem seel. Vater bey ungleich favorablen Umständen, anerwogen dieser gegen ein Clares bündiges Testament, ich aber aus drgl. geklaget, zugestanden, sondern so gar noch, ohnerachtet aller meiner protestation, zu ihrem eigenen despect zugegeben daß das Gut zu 2ten mahlen pendente lite unter ihren Augen öffentlich verkauffet worden, und mich dadurch genöthiget gegen ein bettler brod mit meiner Parthey mich zu vergleichen. Doch ich wie vielleicht zu weit, obwohl ich die Göttliche Lehre vollkommen begreiffe, daß man der Obrigkeit die Gewalt über uns fast und Nackenschläge in 100 andern fällen wieder versetzen kann, mit ... seyn muß. Ich will daher auch die Canzeley, wie gerechte Ursachen sie mir auch dazu gegeben, jetzt mitt pertinensciren und Ew. bitte ich gehorsamst diesen meinen Brief nur als eine privat wehklage geneigt zu betrachten, da das Schreyen mir meinen tieffen Schmerz zwar in etwas lencket, das Urteil aber nicht heilet und allemahl ein vergeb. Mittel ist einen Proces zu gewinnen.

Ich sehe mich zwar nirgends in Rechten verbunden, jetulum meiner uhralten possession anzugeben, und ich habe auch keinen andern so weit mir bekant, als die ruhige und öffentliche und in allen menschlichen Rechten geschützte possession selbst ... ich bin doch aber bereit meinem .i.asterio, alle Nachrichten die ich dan bereits meinem Anwald in Osnabrück aufgegeben um eine 2 Monatl. frist, behuef meiner Reise und nachsuchung der verstaubten Papiern zur Schulenburg anzuhalten.

So viel ich vorläuffig von der Schulenburgischen Hode berichten kann, so ist selbige daher entsprossen, daß Schulenburg in den faust Rechts und nach ältern Zeiten ein festes Raub-Schlos gewesen, um dessen Schutz sich folglich alle auf 1 biß 2 Meilen benachbarte Eingesessene beworben, und wovon nachmahls die gewohnheit und gerechtigkeit ruhig beygeblieben, wie wohl zu einem verschiedenen Endzweck, nämlich ein von dem duro jure exuviarum des Landesherrn sich zu befreyen. Mein jeziger jungstes Hodebuch gehet von 1695 ununterbrochen biß auf den heutigen Tag fort, das ältere bekentliche Register wird seit der vorgedachten feuerwerckerin Fr. v.Munsbrucks Zeit, biß jetzt noch vermisset, jedoch weiset das jetzige auf ein älteres specific hin und sonst sind ältere zerstreute untadelhaffte Nachrichten noch ganz vorhanden.

Gleich alle Gerechtsame der Ritterschafft weit älter sind als die bischöfliche, so ist auch die Schulenb. Hode älter, als die landesherrl. wenigstens im Artlande, weilen aus der vorigen beschaffenheit des Hauses Schulenburg leicht zu urtheilen, das auf die Hause rechts Zeiten keine andern Hode in der Nachbarschafft Statt haben können. Aus diesem Umstände rühret es auch her, daß die Schulenb. Hode von je her blos in 5 biß 6 benachbarten Kirchspielen execiret worden. Die bischöfliche, die von St. Johannis Capitul und die von noch einem pro fundo in Osnabrück, dessen Nahmen mir entfallen, haben sich blos nach geschehener Schwachung der Burg zur Schulenburg und deren alten herrl. gerechtsame, worunter das juris patronatus zu Battbergen vormahls mit gehöret, daselbst mit eingeschlusen und des H. v. Baers Hode ist wenigstens im Kirchspiel Battbergen vor 1729 nicht bekannt gewesen.

Die recognition für die Schulenb. Hode ist vordem willkührlich bestimmt worden und hat noch vor 100 Jahren, wie ich solches Documentiren werde, etwas beträchtl. jährl. ausgemachet, jetzt aber bey so vielen neben Hoden, verlohnet sie kaum des anschreibens, indem seit 60 Jahren die recognition von einer ganzen Familie ums dritte oder höchstens 2te Jahr, in ein Paar Hähngens, oder etwas Butter, Eyer oder Honig bestehet. Das ein und ausschreib Geld aber hat seit undenkliche Jahren 3 1/2 Sch. für jede Person betragen. Niemand wird nach so vielen ruhigen seculis der Schulenburg Hode ein vitium imtii annoch vorm ersten, ich würde sonst zu ihrer defension auf die bekannte und von jederman gebilligste Antwort des Seeraubers an Alexander den grossen hinweisen. Und wie wenige gerechtsamen der Fürsten sind ohne gewalt eingeführet, vor allen oder sind der Geistlichen fürsten gerechtsame Ursprüngliche ohne einzige Ausnahme in nichts weiter als Pflichten eines hinten, Vaters, Richters und Beschützers der gerechtsamen und freyheiten des Landes zu stezen.

Noch weniger kann man sagen, daß die Hode gerechtigkeit incompatible mit der Eigenschafft eines anderes landfassens sey. Der Adv. fisci gesehet selber, daß andre privati im Lande eine gleiche gerechtigkeit exerciren und ich weiß nicht ob die pri fundi, so sich der Hode anmaßen mit H. v. Baer und mir, als Landtags fähigen und Rittermäßig eingessedenen Cavaliers, einmahl in vergleich zu stellen sind. Ueber dem ist die Hode eine gerechtigkeit die ohne den geringsten zwang ausgeübt wird und gehöret es mit zu den freyheiten der Ingessedenen nach gefallen sich eine Hode zu erwählen und ferner ist die Hode nicht das einzige mittel dem juri exuviarum zu entgehen, indem bekannter maßen dieses juris über Ingessedenen, so ohnein blos lucri Causa eingeführet und als odiosistum quid auf alle weise einzuschränken, annoch olffiret, sobald ein freyer Ingessedener sich entweder blos im Brod, oder auch in der völligen Leibeigenschafft eines anderen Landfassens begiebt und dieses mittel der Schmalering des Landesherrliche juris exuviarum ist von je her, sowohl den Ingessedenen, als auch respective der aufnahme, allen und jeden Cavaliers im Lande erlaubt gewesen und ist in neuern Zeiten und jetzt sogar bürgerliche Personen mit nachgelassen.

Wenn nun das eine und härteste mittel dem juri exuviarum zu entgehen öffentlich ohne ausnahme, und sogar noch über das alte herkommen hinaus, jetzt geduldet wird, warum sollte das andre weit gedienter und der freyheit des Landes weit gemäßigere nicht da mit statt behalten dürfen, wo eine mehr denn 10 doppelte Rechts verjährende frist solches ohnein authorisiren. Non illis pertingit jus imperii, sen principis, ut lucri cujusdam gratia liceat subditis libertatem anferre, sonst meuius P.1. deo. 60. wo er behauptet, daß kein Landesfürst befugt sey seine Unterthanen zu zwingen nach seiner Mühle zu gehen. Was ist die Landesherrliche Hode anders als jene Mühle woraus Fürsten Dieners ein regal meri lucri causa, erzwingen wollen?

Die übrigen rationes so der Adv. fisci anführet warum das Haus Schulenburg keine Hode gerechtigkeit haben könne, namlich weil deren rede in der capitulatione perpetua, noch in Massows, Schelvers, Hartmans und Lodtmans dissertationibus Meldung geschehen, verdienen mehr mitleiden als einer Antwort. Wohl capitulationes enden als Riegels für die zudrings Macht der landesherrn und als eine Brustwehr für die freyheit des Landes, samt gerechtsamen der Landstände, nicht aber umgewand, adhiberet und man kann überhaupt eher sagen, daß alles was in der Wahl capitulation oder in der capitulat. perpetua nicht

ausdrücklich stehet, dem Landesherrn untersaget sey, als daß dem geringsten Eingesessenen mehr benommen sey, als was darin namentlich bemercket. Was die angezogene dissertationes anbetrifft, so vermuchte ich das selbige von fremde Schulleherrn für einheimische junge Candidaten geschmiedet und aufgesetzt worden, und keine andre Bibliotheken als blos des Advoc. fiscali seine mehr beschweren werden, ich aber würde sehr unglücklich seyn, wenn ich die Tituls meiner Besetzung aus solchen disputation dociren solte. Ohnerachtet aller meiner Vorfahren zugefügten gewalt und unrechts, nebst sämtliche unordnungen und Theilungen, bilde ich mich noch ein unter den angesessenen und der Familie nach, die dem Lande Dohmprobst, Dohmherrn, bischöfliche geheime Räte, Landräthe und Drostern und dem Stifft Paderborn einen C. djutorem gegeben, vielleicht der älteste Cavalier im Lande zu seyn, allein nach des Adv. fiscali principio würde alles confiscable und unwahr seyn, weil in den angezogenen dissertation, meinem Hause, so viel ich weis, die Ehre nicht wiederfahren benannt zu seyn.

Wenn in der immer währenden capitulation einiger gerechtsamen und unter andre einer privat Hode specialiter gedacht und selbige dann confirmiret worden, so ist solches entweder aus cantel, weiter die Gerechtigkeiten bereits streitig gewesen, oder selbige aus der possession gegengen, oder auch blos ex abcondanti geschehen, ohne daß deren Erwähnung andern nicht benannten und unter den Schutz alle meiner Rahte sichern gerechtsamen, etwas entziehen können, nam lenius positio non est alternis exclusio. Was solte wohl meine Vorfahren bewogen haben ihre Hode gerechtigkeit vom Landesherrn confirmiren zu lassen, da sie selbige öffentlich in einem beträchtliche und dem besten district einer am sich kleinen Provintz bey vielen tausenden Eingesessenen von je her ununterbrochen excerciret und obgleich die Gerechtigkeit von Zeit zu Zeit, gleich ich solches bereits zu 3ten mahlen bey jeitsmahliger veränderung des Verwalters thun lassen, in 5 biß 6 Kirchspielen von der Canzel publiciret worden, die Fürstliche Beamte, Richter und Vörste noch sonst jemand selbige jemahls streitig gemacht und insonderheit auf vorzeigung meines Hauses Hoden Scheins nirgends und in keinen einzigen fade die exuvias nomine des Landesherrn jemahls beygefadet. Ist dieses nicht confirmation und bestätigung genug für meine Hode?

Ich bin zwar sehr willig, und werde es für eine hohe Gnade schätzen das Siegel der Landesherrliche confirmaton meiner seit Jahrhunderten richtig excercirten Hode gerechtigkeit annoch beygefüget zu stehen und ich hoffe auch nicht daß nach dem so neuelichen Vorgang der confirmation der Baerschen Hode, mir ein gleiches geweigert werden solte, ich darf aber biß auf nähere versicherung, nich darum selber ansuchen, sondern wünsche vielmehr selbige gnädigst offerirt zu acceptiren, aus furcht das es mir mit dieser gerechtigkeit wie vor 2 Jahren mit der bewusten Mühle Angelegenheit gehen mögte, da mir, obgleich ich meine ältere und neuere dasige illimitirte befugnisse wegen des Korn mahlens documentiret und Ew. mir auf mündliche und schriftliche die geeignetste versicherungen ertheilet, dannoch blos eine concession auf Wind auf dem Hause Schulenburg für meine Person und auf meine Lebenszeit, die Gott sey Danck daselbst nicht seyn kann und hoffentlich nie da seyn wird, angeboten, mithin in der That was ich bereits habe mir entzogen und dagegen nichts verliehen werden wollen.

Ich weiß nicht wodurch ich mich im Vaterlande meinen Unsern in so vielen dingen zugezogen, als wohin ich noch eine Archidiaconal verdrießlichkeit zur Schulenburg vor 6

Jahren, worin ich von der Regierung völlig abandonnirt worden, mit zu rechnen habe. Nachdem ich das Gut Schulenburg aus vielen verwirrungen und aus der enormen Schuldenlast mit unsäglicher mühe und mit auswärtigen mitteln größtentheils gerettet, so muß ich mit vieler betrübniß noch ansehen, wie unter einer sonst so vorzügliche leutseligen Regierung, die selbst jetzt allen andern im Vaterlande pensiones und Gnade über Gnade ertheilet, die geringen Ueberbleibsel, meines Hauses gerechtsame, so unter den härtesten Catolische Regierungen verschonet geblieben, mir entzogen oder allenfalls nicht ohne große processe und kosten, die wehrt der freyheiten und gerechtsamen unendlich übersteigen, gelassen werden sollen.

Zu Ew. als meines höchst verehrlichen und wehrtesten H. Landsmanns patriotischer gesinnung, wie auch zu der H. Collegens dieselben mir dero gehör und Schutz gegen alle vergewaltigungen nicht versagen werden.

Den Schein den der Major zurück fordert ist derjenige den Er über den Empfanf der 500 Rth. damahls an dem General ausgestellt, wie Er auch Franckreich gereiset ist, welche 500 Rth. er aber dem Cammerherrn bey seiner zurück kunfft wieder geliehen und dem General baar wieder ausbezahlet hat, ohne den Schein wieder zurück zu bekommen. Man hätte ihm damahlen entweder den Schein müßen zurück geben, oder ihme auf diese 500 Rth. eine Obligation geben.

Der Major mus ein besonderer Man seyn, daso er erst nach 8 Jahren darauf fällt den Schein zurück zu haben, den er ohne zweifel von H. General wird sofort erhalten haben, allenfalls aber ihm jetzt sehr entleserlich ist, da er eine neue Obligation auf 1000 Rth. in Händen und auch hiervon die Zinsen alle jährlich richtig bekommen hat, und dahero anjetzo unmöglich eine zweite Obligation überhin und also doppelt fordern kan, zumahlen er mit einem ehrlicher Man, dem Cammerherrn zu thun hat, der nicht nur ohne Eyd sondern auch ohne Schrift Treu und glauben hält. Der Major kan nur Inhalts seines wiederhohlten Eides und wiederhohlten Contracts eine quitung wegen der ihm zu seiner völligen Kindlichen abfindung aus der Elterliche Erbschafft versprochenen eintausend Rth. ausstellen, so soll er dieses Geld zu alten Maytag richtig empfangen, und der cammerherr wird ihm alsdenn gerne noch einen Schein geben daß er wegen der 1763 bereits abbezahlten hälfte nichts zu fordern habe.

NB. Der Major von Schele hat diese 500 Rth. den 22 October 1763ten Jahr ausgezahlt, sie stehen in seyn letztes gefürtes Rechnungsbuch notiret.

Auszug eines Schreibens an den H. General. Neuenburg den 20. December 1771.

Cher frere hat des jüngsten Bruders Schein entweder mir nicht überschicket, oder auch selbigen von nur 1764 zurück erhalten, denn ich bin gar zu accurat mit dergleichen dingen. Es ist mir auch gar keine möglichkeit diesen Zettel unter meinen hiesigen hunderttausend Papieren jetzt auf zu suchen, wann er wieder alle wahrscheinlichkeit hier seyn solte, und aus beygehenden Zettul den ich dem jüngsten Bruder zu communiciren bitte, kan cher frere sehen, daß der Schein gantz unnütz- und überflüßig ist, cher frere aber muß den jüngsten Bruder avertiren, daß im fall er nicht quittirte, wie ich vorgeschrieben und unser Contract es erfordert, er die Gelder im May nicht erhalten würde. Worüber ich mit nechsten Antwort entgegen sehe.



Pour Monsieur Le Major de Dincklage.

Nr. 108.

Ich Endes unterschriebener Urkunde und bekenne hiermit für mich, meine Erben und Erbnehmen, daß der Ehrsame Dirck Möhlman, wohnhaft im Kirchspiel Dincklage, Hochstift Münster, zu meines Osnabrückischen Guths Schulenburg sichern Angelegenheiten angeliehen und an meinem Bruder der H. Generalmajor zu Quakenbrügge ausgezahlt habe die Summe von 100 Rth., schreibe einhundert Rth. in wichtigen Louis d'Or und Pistolen, welche einhundert Rth. ich a dato der Anleihe, so bereits am 7ten January dieses Jahrs gewesen, mit 3 procent mithin mit drey Rth. jährlich richtig verzinsen zu laßen und das Capital selbst nach einer beyden Theilen freyständigen halben Jahrs loskündigung in der angeliehenen Münz Sorte wiederum abzutragen verspreche, unter verband meiner später, so viel hierzu von nöthen. Neuenburg in der Grafschaft Oldenburg den 3. August 1774.  
A.L. v. Dincklage.

Da mir heute das hierin vermeldete Capital von hundert Rth., sage 100 Rth. in zwanzig Stück wichtigen Pistolen durch den Herman Budke zu Wehdel richtig wieder bezahlet worden, so quitire nicht nur über den richtigen Empfang solcher hundert Reichsthaler hiermit, sondern cedire auch besagten Herman Budken all meine bisher dieser hundert Reichsthaler halber gehabtes Recht cum omni jure et actione kraft dieses und übergebe demselben des Endes diese Schuldverschreibung. So geschehen Badbergen den 12ten April 1792. Dirk Möhlman.

Daß Dirk Möhlmann obige quitung eigenhändig untergeschrieben und ihm solche vorgelesen worden, auch derselbe darauf dem baar ihm zugezahlte hundert Rth. in Empfang genommen, so mit dagegen dem Herman Budke diese Obligation mit allem Rechte cedirt habe, wird hiermit bescheiniget. Badbergen in dato wie oben.  
Bernhard Ludwig Peithmann Dr. Notarius legalis et req.

Daß ich heute dato das hierinn benannte Capital von einhundert Reichsthaler in sechzehn Stück ganzen und acht Stück halben Pistolen von der Wittwe Hermann Eberhard Ludwig Lyra geborne Rharts richtig ausbezahlet erhalten, solches bezeuge nicht nur hiermit, sondern cedire demselben für mich und Herman Budken als für wessen Genehmigung ich sub Hypotheca bonorum einstehe, all mein bisher dieser einhundert Rth. wegen gehabtes Recht cum omni jure et actione kraft dieses. So geschehen in gegenwart Teepe Budke und H. Herman Bernard Beiderhasen. Quakenbrück den 21ten May 1796.  
Johan Hinrich Oyeman, für mich und aus vollmacht Herman Budke.

Daß Johann Henrich Oyeman für sich und in vollmacht Hermann Budke, vorstehenden seinen Namen eigenhändig unterschrieben, auch vorgedachtes Capital der einhundert Rth. in mein und obbemeldter Zeugen gegenwart wircklich empfangen, so mit dagegen der Frau Wittwe Hermann Eberhard Ludwig Lyra geborne Rahrts diese Obligation mit allem Rechte cediret habe, wird hiermit bescheiniget. Quakenbrück in dato wie oben.  
Johann Gerhard Bertling, bey Hochfürstl. Land und Justiz Canzley immatriculirter Notarius.

Daß der Herr Vogt Block in Badbergen als Administrator von dem Adelichen Guthe Schulenburg mir das in diese Obligation vermeldete darlehn ad einhundert Thaler in Golde der Pistole zu fünf Thaler mir unterschriebenen Johanna Gesina Rahrts laut diesen bescheides vom 31ten Januar d.J. mit zwanzig Stück wichtigen Pistolen jede zu fünf Thaler nebst 1 1/2 Th. Zinse bezahlt habe, bescheinige ich mit aus.... dieser Obligation hiermit. Badbergen den 11. Februar 1807. Johanna Gesina Rahrts.

Daß die Johanna Gesina Rahrts diese quitung eigenhändig unterschrieben, auf das quitirte Geld von dem Herrn Vogt Block als Schulenburgischen Administrator würcklich erhalten habe, bescheinige ad requisitionem als wahr hiermit. Badbergen den 11. Februar 1807.

G. Meessmann Dr. Notarius legalis.

Auch sind laut Dti. .... von 31. Januar 1807 die kosten als;

pro proc. 1.18.-6½

pro Advocat 1.13.-6

die kosten, welche die Klagen wegen der Ange..gehabt und der Antrage von 27ten Dec. 1806 angesteiget mit -12.-3

-----  
Als in allen mit 4.-2.-3½

vom H. Vogt Block bezahlt. Meeßmann Dr. Notarius.

Diese Brief gehöret den Janna Rahrts.

#### Anlage Nr. 2.

Ich Endes unterschriebener Urkunde und bekenne hiermit für mich, meine Erben und Erbnehmen, daß der Ehrsame Gerd Meyer aus der Grother Bauerschaft, Kirchspiels Battbergen, zu meines dasigen Guths Schulenburg Angelegenheiten an meinen Bruder den H. Generalmajor von Dincklage zu Quakenbrügge, ausgezahlet und mich angeliehen die Summe von einhundert Rth. in Ducaten, das Stück zu 2 Rth 60 g. gerechnet, welche einhundert Rth. ich verspreche von unter gesetzten dato aban alljährlich mit 4 procent, mithin mit 4 Rth. richtig zu verzinsen und auch das Capital selbst, nach einer beyden Theilen freyständigen halbjährigen loskündigung, dem Ehrsamem Gerd Meyer, oder andern getreuen Inhaber dieser Handschrift in obbesagter Münz Sorte hinwiederum abzubezahlen oder abbezahlen zu laßen unter verband meiner Haab und Güter, so viel hierzu von nöthen, wie auch mit begebung aller nur erdrücklichen Einreden. Neuenburg den 1. November 1774. A.L. v.Dincklage.

Obiges Capital ist meine Mutter den 25ten Marz 1858 von den Bäcker Johann Mengert in Badbergen aus bezahlt worden. Also cedire ich an denselben diese Handschrift von den Herrn Freyherrn von Dincklage auf Schulenburg.

Gerd Meyer.

Ich acceptire diese cession, und bekenne dem Bäcker Johan Mengert ... obige bed..gin das Capital von 100 Rth. zu verschulden. Haus Schulenburg den 25. Marz 1858. Frh. v. Dincklage.

Die Johann Mengert sind nur die hierin vormeldeten 100 Rth. courant mit den Zinsen fur 1 Jahr mit 3 procent mit Zinsen 103 bezahlt durch Dr. Imwalde. Ich übergebe die Urkunde

zurück und legire für die bevollmactigung. Quakenbrück den 8. November 1867. Für meinen Onkel Johann Mengert. H. Hedemann.

Da die außheuerung meines Wolterdings Erbe im Kirchspiel Menslage, Hochstift Osnabruck, wegen des Coloni übermäßigen Schulden anjetzo erforderlich so constituire ich den Herrn Procurator Sickerman zu Quakenbrück hinmittelst zum Administratore und ..onitore besagten Erbes, mit der vollmacht solches Erbe samt pertinentien fordersamst mit zuziehung der haupt Creditoren öffentlich und meist bietend, auf 4 und höchst 6 Jahr lang zu verheueren. Bey der verheuerung hat der H. Administrator dafür zu sehen und dafür künfftig zu hafften, daß keinem der nicht solvendo einiger Zuschlag geschehen, auch hat Er von den acta der verheuerung ein protocoll zu halten, und eine beglaubte Abschrift davon an meinen Bruder, dem General zu Quakenbrück ein zu lieffern. Hiernechst hat der H. Administrator auß den ersten Einkünfften des Erbes meine restirende Pachtgelder samt meinen dies jährigen gefällen und Pflichten des Erbes zu entrichten. Die nur schuldige jährliche Pachten, Spandienst und andren Pflichten des Erbes erlaße ich hinmittelst, auf 4 Jahre lang des jetzt lauffende mit eingerechnet jährlich zu 30 Rth., schreibe dreißig Reichsthaler, in wichtigen Louis d'ör oder Pistolen, daß Stück zu 5 Rth. gerechnet, und hierüber 4 fuhder Sudden Torff zu lieffern an meinen Bruder General zu Quakenbrück, ingleichen 2 weite fuhren in natura, oder wen solche von einen Heuerman nicht mit übernommen werden oder der Colonus selber aus mangel von Pferden selbige nicht prestiren wolte und könte, als dan fünf Rth. in Golde dafür, ferner ein Schwein oder Jagdhund zu futtern, oder ein Scheffel Rocken, oder den wehrt dafür an meinen Jager tepe Buddeken zur Schulenburg. Da die Pflichten des Erbes sich weit mehr, als wozu ich selbigen erlaßen, an wehrt und den Marck Preiß sich betragen, ich auch dem Colono bishero bereits vielfältigen nachsicht und nachlaß ertheilet und meine jetzige gutheit nicht einmahl dem Colono selbst und dem Erbe sondern bloß frembden Creditoren ferner zu gute kommen, so erwarte ich dagegen, daß die obbemeldte 30 Rth. und 5 Rth. prompte und spätesten zu Martini jeden Jahres bezahlt werden, wiedriger fals ich nur die sämtliche Pflichten und Pächte, in natura oder deren wahren wehrt, auch vor ablauff der bestimmten 4 Jahre, hiermittels ausdrücklich reservire. Nicht weniger hat der H. Administrator den Schatz und anderen öffentliche Lasten des Erbes jährlich gehörig zu entrichten, und bey der verheuerung zu conditioniren, daß die Heuerleute die befriedigungen wie auch die reparation der Häußer, wenn kein Haupt reparation erforderlich, auff ihre kosten, während der Heuer Jahre unterhalten sollen, ob... ist zu Conditioniren daß wegen überschwimmung, Hagelschlag, Vieh sterben oder etwagigen miß wachs, so Gott in gnaden verhüten wolle, .... heuer statt haben solle. Für die Huffnahme und gerechtssame des Erbes hat H. Administrator getreulich zu sorgen und von Einnahme und Außgabe Rechnung zu führen und solche Rechnung mir jährlich zu Maytag zur revision und decision zu presentiren. Für die Administration, ... und bemühungen mit den Wolterdings Erbe, werden dem H. Sickerman jährlich 5 Rth., schreibe fünf Rth. zugebilliget und hierüber noch ein Rth. bey der decision ... jährliche Rechnung wie auch fur seiner jetzige außser ordentliche bemühung mit der verheuerung und außfertigung des Protocolls, 2 1/2 Rth. welche 2 1/2 Rth. auß den Weinkauff geldern zu nehmen, ingleichen 1 Rth. 24 grote für die expedition dieser vollmacht und instruction samt porto, so an meinem Schulenburgische Casse

einzubessern und auß dem rest der weinkauff gelder sind die zehrungs kosten der verheuerung samt publications gebühren zu stehen. Neuenburg den 23ten Februar 1775.  
A.L. v.Dincklage.  
Wolterding.

Pr. Osnabrück den 25. Juny 1810.

Ich Endes unterschriebener Urkunde und bekenne hiermit für mich, meine Erben und Erbnahmen, daß der Ehrsame Johan Kuhlman zu meines Guths Schulenburg sichere Angelegenheiten wie heute dato baar angeliehen die Summe von 200 Rth., schreibe zweyhundert Rth. in guten Louis d'Or und Pistolen das Stück zu 5 Rth. gerechnet, da er dieses Capital zur sicherheit der Heuer meines Veltmans Erbhauses, so viel sein Schwieger Vatter Johan Meyer davon unter hat und ihm und seiner jetzigen Ehefrau Helena Adelheit Meyer zu überlaßen gedencket, bey mir stehen zu laßen versprochen, so verschreibe ich ihm dagegen besagtes Erbhauß zum unterpfande und sicherheit seines Capitals und Zinsen, die er bis dahin das sein Schwieger Vatter ihm die Heuer völlig abstehet auf dem Hause Schulenburg mit acht Rth. jedes Jahr zu Michael zu genießen nach erlangter Heuer aber in den Heuer holdenn jährlich zu Michael zu kürzen haben soll. Würde aber die Heuer dereinst aufhören und cessiren, so solll das Capital in der angeliehenen Münz Sorte ihm Johan Kuhlman oder seinen Erben, von mir oder meinen Erben getreulich wiederum entrichtet werden. Quakenbrügge den 3ten Junii 1776.

A.L. v.Dincklage.

Bordereau über eine Hypothekarische forderung.

1. Der Gläubigerinn Wittwe Hermann Berend Bornhage, wohnhaft auf Feldmanns Erbe, in der Bauerschaft Grothe, Kirchspiels Badbergen, im Canton Quakenbrück, Districts Osnabrück, mit des endes erwehlten Wohnsitze, in deren Wohnung daselbst, gegen
2. Den Schuldner, das zwischen Hans von Dincklage und Hans von Hammerstein annoch streitige in der Bauerschaft Grothe, Kirchspiels Badbergen, im Canton Quakenbrück, District Osnabrück, jene Adeliche Hauß Schulenburg.
3. Betragend zweyhundert Reichsthaler in guten Pistolen, zahlbar nach ablauf der in der verschreibung zugesicherten hader, und verzinßbar jährlich auf Michaeli mit acht Reichsthaler.
4. Kraft einer von dem verstorbenen A.L. von Dincklage sub dato Quakenbrück den dritten Junius tausend siebenhundert sechs und siebentzig, zum behuf Johann Kuhlmann ausgestallten Handschrift, von welchen, als ihren ersten Ehemann der Gläuberinn solche geerbet.
5. Verpfändet ist für diese Schuld das Feldmanns Erbhaus in der Bauerschaft Grothe, Kirchspiels Badbergen, im Canton Quakenbrück, Districts Osnabrück belegen.

Unterschriebener Mandatas der Gläubigerinn ersuchet dieses dem Hypotheken Buche einzutragen.

Quakenbrück den zwölften April tausend achthundert und zehn.

Ex speciali Commissione Ernst Ludwig Dunkel.

Inscribiret auf dem Hypotheken-Bureau zu Osnabrück am fünf und zwanzigsten Junius achtzehnhundert und zehn.

Der Hypotheken Conservateur Warnecke.  
Stempel und expeditiions Gebühren 4 Gg. 8 Pf.

Ich Unterschriebener Urkunde und bekenne hiermit für mich, meine Erben und Erbnehmen, daß der Ehrsame Tepe Meyer in der Grother Bauerschafft mir am ersten April dieses Jahrs zu meines Guths Schulenburgs Angelegenheiten baar angeliehen habe, die Summa von einhundert Rth. in Ducaten, das Stück zu 2  $\frac{5}{6}$ , schreibe zwey fünfsechstel Thaler gerechnet, welche 100 Rth. ich vom 1ten April dieses Jahrs aban mit 4 procent alljährig zu verzinsen und das Capital selbst nach einer vorgängigen beyden Theilen freyständigen halben Jahres loßkündigung in der angeliehenen Müntz Sorte wieder abzutragen verspreche, mit begebung aller hiergegen streckenden Einreden, und bey verband meiner Haab und Güter so viel hierzu von nöthen. Quakenbrügge den 27ten Juny 1776.  
A.L. v. Dincklage.

Obiges Capital ist mir heute nebst Zinsen, voan dem Herrn von Dincklage richtig ausbezahlt, und cedire ich demselben meine Rechte.  
Haus Schulenburg den 5. September 1841.  
Colonus Koke.

Auf dem Hypotheken Bureau zu Osnabrück den 20 April 1810. Warnecke.  
Ich Endes unterschriebener Urkunde und bekenne hiermit für mich, meine Erben und Erbnahmen, daß der Ehrsame Herman Brüning, wohnhafft zu Talge, Kirchspiel Anckum, Hochstift Osnabrück, zu abbezahlung eines auf meine Struckmans Kotte gehafteten Capitals, mir die Summe von einhundert Rth. in guten Louis d'Or und Pistolen, das Stück zu fünff Rth. gerechnet, angeliehen, welche einhundert Rth. ich verspreche vom 29ten September dieses Jahrs aban mit vier Rth. zu verzinsen und selbige in das herman Brünings mir schuldigen und zu Michael jeden jahrs fälligen Heuer wegen einiger Landereyen meines Rottmans Erbes zu Talge, nur kürzen zu laßen, das Capital selbst aber, nach vorgängiger beyden Theilen freyständigen halbjährigen loßkündigung, in der angeliehenen Müntz Sorte wieder abzutragen, alles getreulich, ohne gefährde und mit begebung aller hingegen streckenden Einreden, wie auch unter verband meiner Haab und Güter, so viel hierzu von nöthen. Neuenburg im Hertzogthum Oldenburg den 30ten September 1776.  
A.L. v. Dincklage.

Das auf vorige Seite bemeldete Capital ad 100 Rth. in Golde, ist mir heute dato von Johan Arendt Meyling itzo Col. Wulfert, richtig ausbezahlt, daher über den richtigen Empfang quitire und denselben mein darin gehabtes Recht cedire. Geschehen Minmelage den 18ten November 1809. Col. Clümke.

Daß vorstehende Obligation mir mit hundert Rth. in Golde richtig ausbezahlt worden von der Frau Schatzrätthin von Dincklage geboren Schwartzze, bescheinige ich hierdurch und cedire derselben alle meine gehabten Rechte daran. Haus Schulenburg den 23ten Dezember 1830. Col. Wulfert.

Bordereau über eine Hypothekarische forderung des

1. Gläubigers Col. Johann Ahrend Wulfert in Mimmelage, Canton Quakenbrück in District Osnabrück wohnhaft, mit des endes erwähleten Wohnsitz in seiner Wohnung daselbst, gegen
  2. Derr Schuldener Herrn von Dincklage zu Schulenburg, in Canton Quakenbrück in District Osnabrück.
  3. Von einhundert Reichsthaler in Golde, fällig nach einer vorherigen halbjährigen loskündigung und verzinsbar mit vier procent.
  4. Kraft einer Obligation haltend auf Hermann Brüning zu Talge, von dem cediret dem Col. Wulfert. Die Obligation ist den dreyzigsten September tausend siebenhundert und sechs und siebenzig aufgestellt, weshalb
  5. Verpfändet ist des Schuldeners Haab und Güter. Der Gläubiger Col. Wulfert ersucht daher den Herrn Conservateur des Hypotheken Bureaus zu Osnabrück, zur bewahrung seiner Rechte, die vorbeschriebene Hypothek zu inscribiren.
- Badbergen den ersten December tausend achthundert und neun. Col. Wulfert.  
Inscribirt auf dem Hypotheken Bureau zu Osnabrück den zwanzigsten April achtzehnhundert zehn, No. 1486 des Incriptions Registers.  
Der Hypotheken Conservateur Warnecke.  
Stempel und expeditions Gebühren 4 GG. 8 Pf.

Auf den Hypotheken Bureau zu Osnabrück den 30. April 1810 praesentiret. Warnecke.  
Ich Endes unterschriebener Urkunde und bekenne hiermit für mich, meine Erben und Erbnahmen, daß der Ehrsame Hinrich Middecke, wohnhaft in der Bauerschaft Talge, Kirchspiel Anckum, Hochstift Osnabrück, zu meines Guths Schulenburg Angelegenheiten und abbezahlung, eines ander weitigen Capitals angeliehen habe, die Summe von 100, schreibe einhundert Rth. in guten Louis d'Or und Pistolen, das Stück zu fünf Rth. gerechnet, welche einhundert Rth. ich verspreche alljährig von unter stehenden dato ab an mit vier Rth. aus meines Guths Schulenburg Einkunfften, verzinsen zu laßen und das Capital selbst, nach vorgängiger beyden Theilen freyständigen halbjährigen loßkündigung, in der angeliehenen Münz Sorten wieder abzutragen. Alles getreulich und ohne gefährde, wie auch unter verband meiner Haab und Güther, so viel hiervon erforderlich. Neuenburg im Herzogthum Oldenburg den 28. Januar 1778.  
A.L. v.Dincklage.

Vorstehende Obligation ist mir von der Frau Schatzrätthin von Dincklage geborenen Schwartz mit 100 rth. in vollwichtigen Pistolen, das Stück zu 5 Rth. gerechnet, richtig ausbezahlt mit den fälligen Zinsen, und quitire diesen Empfang wie auch cedire ich derselben diese Obligation mit allen daran habende Rechten.

Haus Schulenburg den 23ten Dezember 1830. Johann Hinrich Middecke.

Praes. 30. April 1810

Bordereau über eine Hypothekarische forderung der  
Gläuberinn die Witwe des Colonus Henrich Middeke, wohnhaft in der Bauerschaft Talge im Canton Quakenbrück Districts Osnabrück, und mit des Endes erwähleten Wohnsitze in ihrer Wohnung daselbst, gegen den

Schuldner Herr A.L. von Dincklage zur Schulenburg, im Canton Quakenbrück Districts Osnabrück, jetzt deßen Erben und Nachfolger.

Von einhundert Reichsthaler in guten Pistolen zu fünf Thaler, fällig nach halbjähriger loskündigung und kraft einer am acht und zwanzigsten Januar tausend siebenhundert acht und siebenzig von A.L. von Dincklage unter Privat unterschrift und Siegel zu Neuenburg im Herzogthum Oldenburg das gestellten Schuldverschreibung, wornach besagtes Capital zu abbezahlung eines ender weitigen Capitals verwendet worden, weshalb zur Hypothek gesetzt die Haab und Güter des Schuldners so viel dazu erforderlich.

Unterschriebene ersucht den Herrn Conservateur des Hypotheken Bureau zu Osnabrück um die Eintragung dieser Hypothek.

Witwe Middeke.

Inscribirt auf dem Hypotheken Bureau zu Osnabrück den dreißigsten April achtzehnhundert zehn.

Der Hypotheken Conservateur, Warnecke.

Stempel und expeditions Gebühren 4 Gg. 8 Pf.

Ich Endes unterschriebener Urkunde und bekenne hiermit, das ich ,mit der Frau Witwe D..., iezo Herr Kaufmans Ehefrau zu Badbergen, wegen der unten aus entstandenen ..rungen in pto. restirender Heuer meines freyen Hauses zu Battbergen, imgleichen wegen verabsaumten, ihr und ihrer weylen Frau Mutter nach verschiedenen Contracten abgelegenen reparationen, mich dahin verglichen das da sie nie Capital bey mir stehen hat, welches nach den Zinmeister Fueß hätte müsen abgetragen werden, das agio hiervon nebst Zinsen bis Michael dieses Jahrs gegen obbemeldte von mir bereits gerichtlich eingeklagten forderungen aufgehen und compensiret seyn, mithin das Capital der 300 Rth. nunmehr zu Golde, die Pistole zu 5 Rth. gerechnet, reduciret seyn und die Zinsen zu vier procent erst von Michael dieses Jahrs wieder zu laufen anfangen sollen. Ich renunciire .. demnach nunmehr diti ac causae und reservire mir nur blos annoch die im Garten meines Hauses zu Battbergen vorhandene wonige bauens. Quakenbrück den 4ten Julii 1778.

A.L. v.Dincklage.

Ich Endes unterschriebener Adam Levin von Dincklage, Königl. Cammerherr und Landdrost, Herr zur Schulenburg und Burgman zu Quakenbrügge, Urkunde und bekenne hiermit für mich, meine Erben und Erbnahmen, daß der Ehrsame Gerd Klatte, jetzo Meyer zu Bergfeldt, zu meines hiesigen Guths Schulenburg Angelegenheiten und insonderheit zu abtragung eines anderweitigen zu Ankaufung meines hiesigen Burgmans Hofes mit verwandten Capitals, mir baar angeliehen habe, die Summa von 500 Rth., schreibe fünfhundert Rth. in wichtigen Louis d'Or und Pistolen, das Stück zu fünf Rth. gerechnet, welche 500 Rth. ich alljährig a dato ab an mit vier procent zu verrenthen und das Capital, nach einer beyden Theilen vorbehaltenen halbjähigen loßkündigung in der angeliehenen Münz Sorten wiederum abzutragen verspreche. Alle getreulich und ohne gefährde, wie auch unter verband meiner Haab und Güter, so viel hiervon von nöthen. Quakenbrügge den 6. Julii 1778.

A.L. v.Dincklage.

Obiges Capital von 500 Rth. Gold ist mir von dem Herrn Freyherr von Dincklage auf Schulenburg nebst Zinsen richtig ausbezahlt worden, dahier ich demselben alle meine Rechte cedire und nichts mehr an ihm zu d... habe.

Haus Schulenburg den 2. Junii 1841. Col. Meiern zu Bergfeld.

Kosten der Ingressation? in Osnabrück und Quakenbrück betragen 9 f. 68,  
2 Rth. 15 Grosch.

Auf dem Hypotheken Bureau zu Osnabrück den 20. April 1810 praesentiret. Warnecke.  
Ich Endes unterschriebener Urkunde und bekenne hiermit, daß Herman Brüning zu Talge im Kirchspiel Anckum, zu meines Guths Schulenburg Angelegenheiten, wie auch zu mehrerer Sicherheit, der wegen einiger von meinem Rottmans Erbe unterhabenden Landereyen zu zahlenden Heuer, mir bereits untern 1ten May dieses Jahrs angeliehen die Summe von 100 Rth., schreibe einhundert Rth. in wichtigen Pistolen und Louis d'Or, daß Stück zu fünf Rth. gerechnet, welche 100 Rth. ich verspreche alljährig vom 1ten May dieses Jahrs ab an mit vier Rth. aus vorgedachten Heuer zu verzinsen, und mir darin kürtzen zu laßen, und soll dieses Capital so lange bestehen bleiben, als des Herman Brünings Heuer währet, und ihm dagegen die unterhabende ländereyen für solches Capital, biß dahin ihm oder seinen Erben selbiges in der angeliehenen Müntz Sorte wieder entrichtet worden, verpfändet bleiben. Alles getreulich und ohne gefährde. Quakenbrügge den 10ten May 1779.  
A.L. v. Dincklage.

Daß hierin bemeldete Capital ad hundert Reichsthaler in Golde, ist mir heute dato von Johan Arendt Meyling itzo Col. Wulfert, richtig ausbezahlet, daher über den richtigen Empfang quitire, und denselben, mein darin gehabtes Recht cedire. Geschehen Minmelage den 18. November 1809. Col. Klümke.

Dies obige Capital von 100 Rth. in Golde, ist mir von die Frau Schatzrätin von Dincklage mit den Zinsen, heute richtig ausbezahlt worden, und cedire ich denselben hierdurch meine Rechte. Haus Schulenburg den 2ten Juny 1838.  
Col. Wulfert.

Praes. den 20. April 1810.

Bordereau über eine Hypothekarische forderung des,

1. Gläubigers Col. Johann Ahrendt Wulfert zu Minmelage, Canton Quakenbrück in District Osnabrück wohnhaft, mit des Endes erwähleten Wohnsitze in seiner Wohnung daselbst, gegen
2. Der Schuldener Herrn von Dincklage zur Schulenburg, Canton Quakenbrück in District Osnabrück.
3. Von einhundert Reichsthaler in Golde, fällig, und verzinsbar mit vier procent.
4. Kraft einer Handschrift haltend auf Hermann Brüning, von den cedirt den Col. Wulfert, die Handschrift ist den zehnten May tausend siebenhundert neun und siebenzig aufgestellt, weshalb
5. Verpfändet ist des Schuldeners gehörige Rottmans Ländereyen.



Gemeldter Gläubiger Col. Wulfert ersucht daher den Herrn Conservateur des Hypotheken Bureaus zu Osnabrück, zur bewahrung seiner Rechte die vorbeschriebene Hypothek zu inscribiren.

Badbergen den 1ten December tausend achthundert und neun. Col. Wulfert.

Inscribirt auf dem Hypotheken Bureau zu Osnabrück den zwanzigsten April achtzehnhundert zehn, No. 1487 des Incriptions Register.

Der Hypotheken Conservateur Warnecke.

Stempel und expeditions Gebühren 4 Gg. 8 Pf.

Ich Endes unterschriebener Urkunde und bekenne hiermit für mich, meine Erben und Erbnehmen, daß Johan Rudolph Vortman, zur sicherheit der in meinem Brücker Hause zur Schulenburg zur hälfte habenden Heuer samt andern Grundstücken und Ländereyen meiner Hovesaat daselbst, mir bereits untern 1ten May dieses Jahrs angeliehen habe die Summe von 100 Rth., schreibe einhundert Rth. in wichtigen Louis d'Or und Pistolen, das Stück zu fünf Rth. gerechnet, welche 100 Rth. ich verspreche mit vier Rth. vom 1ten May dieses Jahrs ab an, aus besagter Heuer alljährig zu verzinsen, und mir darin kürtzen zu laßen, und soll das Capital so lange bey mir stehen bleiben, als die Heuer währet und biß die Heuer berichttuget, wogegen aber auch dem Johan Rudolph Vortman obgedachte Grundstücke und Ländereyen biß dahin verpfändet bleiben sollen, daß ihm oder seinen Erben das Capital in der angeliehenen Müntz Sorte wieder entrichtet worden. Alles getreulich und ohne gefährde. Quakenbrügge den 10ten Juny 1779.

A.L. v.Dincklage.

Daß mir der Herr Avocce Christian Peithmann zu Quakenbrück im heutigen dato die einigen einhundert Reichsthaler in vollwichtigen Golde, welche der Herrn Rittmeister und Maire von Dincklage zur Schulenburg bey Badbergen vermöge einer von Seinen antecessore den Herrn Adam Levin von Dincklage zur gedachten Schulenburg, eigenhändig ausgestellten und untersiegelten Schuld und Pfandverschreibung meiner vorlebten Schwegervater Rudolph Vortmann schuldig geworden und verblieben ist, nebst ein Jahr und ein halb Monat Zinse hinwiederum richtig und zu dancke ausbezahlt, und ich daher denselben die erwehnte Verschreibung dagegen extradirt und cum omni jure et actione abgetreten habe, wird vermittelst meiner eigenhändigen Unterschrift quitirend bescheinigt. Quakenbrück den dreiszehnten May achtzehnhundert und dreiszehnen. Hermann Lindemann

Berechnung; Rth. Gg. Pf

Capital 100.--

Agio 10 5/6 procent 10.60.--

Zinse 4.12.--

St.d. Stempel -.6.--

-----  
Summa 115.-6.--

Vorstehende 115 Rth 6 Gg. zurück empfangen zu haben bescheinigt. Peithmann Avocce.

Ich Endes unterschriebener Urkunde und bekenne hiermit für mich, meine Erben und Erbnehmen, daß Mencke Brunnert junior, zur sicherheit der in meinen Bruckenhouse zur Schulenburg zur hälfte habenden Heuer samt andern Grundstücken und Ländereyen meiner Hovesaat daselbst, mir bereits untern ersten May dieses Jahrs angeliehen habe, die Summe von 100 Rth., schreibe einhundert Rth. in wichtigen Louis d'Or und Pistolen, das Stück zu fünf Rth. gerechnet, welche 100 Rth. ich verspreche mit vier Rth. von dem ersten May dieses Jahrs ab an, aus besagter Heuer alljährig zu verzinsen, und mir darin kürtzen zu laßen, und soll das Capital so lange bey mir stehen bleiben, als die Heuer währet und biß die Heuer berichtet, wogegen aber auch dem Mencke Brunnert juniore obgedachte Grundstücke und Ländereyen biß dahin verpfändet bleiben sollen, daß ihm oder seinen Erben das Capital in der angeliehenen Müntz Sorte wieder entrichtet worden. Alles getreulich und ohne gefährde. Quakenbrück den 10ten Juny 1779.  
A.L. v.Dincklage.

Das uns auf unser ansuchen der Tischler Johann Gerd Wingmann in Feldmanns Leibzucht zu Grothe, die hierin enthalten 100 Rth. in Golde so im Guthe Schulenburg stehen in heutige dato mit 20 gute gewichtige Pistolen ausbezahlt hat, das bescheinigen wir und quitiren über den richtigen empfang deßelben. Auch hat der Schatzraht von Dincklage Herr zur Schulenburg diese cession selbst gewilliget, weil er das Geld vor rückständige Heuer erhalten hat. Folglich cediren wir obige Wingmann diese Obligation mit unsere davon habende Recht.

Schulenburg den 14ten September 1828. Wittewe Mencke Brunders, Johann Hermann Brundert.

Die in vorstehender Urkunde verbriefte forderung von 100 Rth. Gold, ist auf antrag des jetzigen Gläubigers Col. Johann Hermann Ermeling in Talge zu lasten des Barons von Dincklage auf Schulenburg in das Anmelungsregister sub No. 60 heute eingetragen. Quakenbrück den 11. October 1866. Königliches Amtsgericht Bersenbrück. W. Brandenburg.

Das in dieser verbriefung erwähnte Capital von einhundert Thaler Gold, ist mir durch vermittelung des Herrn Dr. jur. Imwalle zu Quakenbrück, Mandatars des Herrn Freiherrn von Dincklage, von dem Zeller Lohgerber F.B. Meyer zu Bevern, Kirchspiels Essen, am 3 cjs. Mts. gegen cedirung meiner Rechte ausbezahlt. Ich cedire dem bessioner alle mir auf den Grund dieser Verbriefung zustehenden Rechte, bewillige die Umschreibung oder Löschung der Hypothek im Anmelungs Register und bemerke, daß die Zinsen bis dahin von dem gedachten Mandatar bezahlt sind. Geschehen zu Talge den 19.December 1867. Col. Ermeling, Frau Ermeling.

Nr. 1936 des Registers.

Die Eheleute Col. Johann Hermann Ermeling und Catharina Adelheid geb. Wingmann zu Talge, Kirchspiel Ankum, mir Notar erheblich bekannt, haben die vorstehende Urkunde heute in meiner gegenwart durch eigenhändige Namens Unterschrift vollzogen und bezüglich des überganges des legitates erläutert, daß dasselbe von den Voreltern des unter der Ehefrau Ermeling des Tischlers Johann Gerhard Wingmann zu Grothe auf die Frau Ermeling vererbt sey. Geschehen zu Talge auf Ermelings Hofe daselbst, am Vormittag den

neunzehnten December eintausend achthundert sieben und sechzig. Carl Gustav Drees, Dr. Königl. Preussischer Notar. Bersenbrück.

Menke Brundert.

Bez.	- .10.--
Stempel	- .15.--
Abschr.	- .2.-5
... 1/4	- .22.-5
Meil..gelt 1/4	- .15.--
	-----
Summa	2.-5.--

Vorstehendes Capital gehört meine Mutter, ich habe nur als deren Mandatar gehandelt, welches ich hiermit bescheinige. Quakenbrück den 15. Marz 1818, J.B. Meyer aus Bevern. Ich ...eblire obige erklärung meines Sohnes. Witwe Meier.

Nr. 345. pr. 18/5/72.

Vorstehendes Capital ad 100 Rth. Gold ist mir heute durch den Herrn Freiherrn O.E.H. von Dincklage, Schulenburg, ausbezahlt, ich quittire über den Empfang und bewillige die löschung der Hypothek im Hypothekenbuche oder Anmeldungs Register. Quakenbrück den 15. Mai 1872.

J.K. Meier Wittwe.

Daß sie mir persöhnlich bekannte, J.B. Meier Wittwe aus Bevern, ihren vorstehenden Namen in meiner gegenwart eigenhändig geschrieben hat, wird hiermit attestirt. Quakenbrück den sechzehnten Mai achtzehnhundert siebenzig und zwei. Rudolf Heinrich Imwalle Dr. Königlicher Preußischer Notary.

Nr. 1922 des Reg.

Bez.	10 Gr.
Stempel	15

Die vorverbriefte Forderung ist im Anmeldungsregister sub W.60 heute gelöset. Quakenbrück den 28. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht Bersenbrück. W. Braunsweig.

Stemp.	5 Gr.
Lösch.	5
besch.	2,6
Copey.	5
	-----

W.939 17 Gr. 6 Pf.

Zus.	5
	-----

Summa	22 Gr. 6 Pf. Dr. Imwalle.
-------	---------------------------

Cassirt zur beglaubigung Nr. 1936 des Registers. Drees Dr. Notar.

Nr. 6. Copia zu dem einliegenden Schuldschein vom 10 Juni 1779 über 100 Rth. Gold, aufgestellt vom A.L. von Dincklage zu Gunsten des Menke Brunnert junior. Quakenbrück am 11. October 1866. G. Holle A..

Brack No. 9 Welsch.

Ich Endes unterschriebener Urkunde und bekenne hiermit für mich, meine Erben und Erbnehmen, daß Johan Henrich Havighorst in Sickmans behäusung zu Langen, zu meines Guths Schulenburg sichern Angelegenheiten, mir heute dato angeliehen die Summe von 150 Rth., schreibe einhundert und fünfzig Rth. in vollwichtigen guten Pistolen und Louis d'Or, das Stück zu 5 Rth. gerechnet, welche 150 Rth. ich verspreche jährlich a dato ab an mit 3 1/3 procent mithin überhaupt richtig verzinsen zu laßen, wie auch das Capital in der angeliehenen Müntz Sorte nach einer beyderseits freyständigen halbjährigen loßkündigung, wiederum abzutragen. Alles getreulich und ohne gefährde. Quakenbrügge den 15ten Juny 1779.

A.L. v.Dincklage.

Daß mir den H. Jürgen Hedemann vorgemeldter Capital ad 150 rth. mit dreitzig wichtigen Louis d'Or oder 150 Rth. nebst der Zinse vom 15 Juny 1792 ad 2 Rth. 1 Sch. 9 Pf. heute dato richtig ausbezahlt, folglich ich demselben diese Schuldverschreibung cum omni jure et actione cedirt habe, solches wird hierdurch quitired bescheinigt. So geschehen Badbergen den 20ten November 1792. Johan Hindderich Haffeköst.

Daß Johan Hinrich Haffeköst obige quitung und cession nach geschehener vorlesung eigenhändig unterschrieben und darauf vorbeschriebenes Capital von dem Herrn Jürgen Hedemann in Empfang genommen, wird adrequisitionem hiermit bescheiniget. In dato et loco ut supra.

Bernhard Ludwig Peithmann Dr. Notarius legalis.

Dieses Capital ist mir heute von dem Col. Braken in Gronloh mit hundert fünfzig Thaler, schreibe 150 Rth. in Golde ausbezahlet worden, und cedire denselben als Erbe von Hedemann meine Rechte mit der bemerkung daß derselbe von heute ab an auch die Zinse erheben kann besitzen ich so. ... debition erhalten. Badbergen den 15ten July 1829.

Johann Arend Hedemann.

Die unterschrift dessen und Empfang des Geldes ist in meiner gegenwart geschehen, so dieses bescheinigt.

D. Meessmann Notar.

Daß vorstehende Obligation von 150 Rth in Golde oder .. Stück Pistolen mir heute richtig von der Frau Schatzrätthin von Dincklage, geborne Schwartz, mit den Zinsen ausbezahlt worden, bescheinige hierdurch und cedire derselben alle meinen gehabten Rechte darauf. Haus Schulenburg den 23ten Dezember 1830. Col. Bracke.

Obligation vom A.L. von Dincklage zur Schulenburg, de Anno 1779 den 15 Juny, gros 150 Rth. Gold cedirt von Johan Henrich Havekost an Jürgen Hedemann, a 3 1/3 procent zwar fällig den 15. Juny.

Auf dem Hypotheken Bureau zu Osnabrück den 18ten Junius 1810 praesentirt. Warnecke.

Ich Endes unterschriebener Urkunde und bekenne hiermit für mich, meine Erben und Erbnehmen, daß beyden ältere Herrn Gebrüder Voss, respective Doctor und Candidat, zu meines Guthes Schulenburg Angelegenheiten, mir angeliehen die Summe von einhundert Rth., in wichtigen Louis d'Or und Pistolen, das Stück zu fünf Rth. gerechnet, welche einhundert Rth. ich verspreche jährlich a dato mit 3 1/2 procent zu verzinzen, und nach einer beyden Theilen freystehenden halbjährigen loßkündigung, daß Capital in der angeliehenen Münz Sorte wiederum abzutragen. Alles getreulich und ohne gefährde. Quakenbrügge den 1ten August 1779.  
A.L. v.Dincklage.

Vorstehende Obligation ist mir heute von der Frau Schatzrätin von Dincklage geborne Schwartz, mit 100 Rth. in vollwichtigen Pistolen, das Stück zu 5 Rth. gerechnet, ausbezahlt mit den fälligen Zinsen, worüber ich quittire und derselben meine Recht daran cedire. Schulenburg den 23ten Dezember 1830. Wittve Dokterin Voss.

Praes. 18. Jun. 1810.

Bordereau über eine Hypothekarische forderung.

1. Des Gläubigers Herrn Drs. Medicinae Eberhard Jobst Wilhelm Voss in Quakenbrück, mit erwählten Wohnsitze in seiner Wohnung daselbst.
2. Gegen den Schuldner A.L. von Dincklage, Besitzer des im Canton Quakenbrück belegenen Gutes Schulenburg, jetzt den Herrn Rittmeister Hans von Dincklage, als jetziger Besitzer des eben benannten Guts.
3. Von einhundert Thaler in Pistolen, fällig nach halbjährigen löse und verzinnsbar mit drey und ein halbes Procent.
4. Kraft einer untern ersten August siebenzehnhundert neun und siebenzig auf die Gebrüder Voss ausgestellten, und von diesen auf dem jetzigen Gläubiger vererbten Schuldverschreibung, jefals welcher
5. Nach Vorschrift des ein und zwanzigsten September unser ehemaligen Con..rs Ordnung dem Gläubigen vor allen von den Nachkommen des damaligen Schuldners der Vorzug competirt.

Ich ersuche den Herrn Conservateur des Hypotheken Bureaus hierselbst, diese Hypothek zu inscribiren. Osnabrück den vierten Junius achtzehnhundert und zehn.

G. Graff, Tribunals Povokata?

Inscribirt auf dem Hypotheken Bureau zu Osnabrück den achtzehnten Juny achtzehnhundert zehn.

Der Hypotheken Conservateur Warnecke.

Stempel und Expeditions Gebühren -.4.-8

Praes. Osnabrück 25. Jun. 1810.

Ich Endes unterschriebener Adam Levin von Dincklage, Königl. Dänischer Cammerherr und Landdrost, Herr zur Schulenburg, Urkunde und bekenne hiermit für mich, meine Erben und Erbnehmen, daß ich vermöge Obligation vom 1ten August 1769, von Herrn Heinrich Kaufmann aus Battbergen, eintausend Thaler in guten vollwichtigen Pistolen, das Stück zu 5 Rth. gerechnet, leihbar aufgenommen gehabt, welche eintausend Rth. aber den sel. Herrn Canzeley-Rath Eberhard Berghof nebst der darüber von mir ausgestellten Obligation per assionem ansich gebracht und ich denselben darauf 500 Rth. bereits im vorigen Jahr bezahlet habe, und dieselbe Frau Wittwe Anna Sophia Berghof gebohren Wöbckings sich jezo erkläret hat, solche 500 Rth. nach ferner gegen erlegung 3 1/2 procent Zinsen stehen zu lassen, ich auch darin gewilliget, wenn mir besagte auf 1000 Rth. haltende Obligation retondirt würde. Da ich nun sothane verschreibung wieder erhalten, so Urkunde und bescheinige hiermit, daß ich besagter Frau Wittwe annoch 500 Rth. Capital schuldig bin, und verspreche solche abgeredeter maßen, den 19ten Januar jedes Jahrs, vom 19ten Januar d.J. als bis dahin, die Zinsen bereits bewilliget sind, ab an gerechnet mit 3 1/2 procent zu verzinsen und nach geschehene beyden Theilen vorbehaltenen halbjährigen loßkündigung, in vollwichtigen Pistolen, wieder zu bezahlen. Alles getreulich und ohne gefährde, mit begebung aller dagegen streckenden Einreden und bey verpfändung der Wehllinghorster Wiese und meinen sonstigen Osnabrückischen Gütern, so viel hierzu erforderlich. Urkundlich habe ich diese Obligation eigenhändig unterschrieben und mit meinen Petschaft versiegelt. Neuenburg im Herzogthum Oldenburg den 19ten Aprill 1780.

A.L. v. Dincklage.

Daß ich vorstehende verschreibung auf 500 Rth. meiner älteste Tochter Margaretha Agnesa zum Brautschatz geschencket habe, bescheinige hiermit. Osnabrück den 25ten July 1784.

A.S. Berghofs geb. Wöbekings.

Daß mir der Herr Gerichtsschreiber Graff namens des Herrn Cammerherrn von Dincklage, vorstehendes Kapital von fünfhundert Rth. mit den Zinsen vom 19ten Januar bis den 19ten October dieses Jahrs zu 3 .p.c. ad fünfzehn Rth, im heutigen dato richtig ausbezahlet habe, bescheinige ich quitirend hiermit. Osnabrück den 19. October 1792. H. Stüve Dr.

Pr. 25. Jun. 1810.

Bordereau über eine Hypothekarische forderung.

1. Der Gläubigerin, Wittwe Hermann Berend Bornhage, wohnhaft auf Feldmanns Erbe, in der Bauerschaft Grothe, Kirchspiels Badbergen, im Canton Quakenbrück, Districts Osnabrück, mit des Endes erwählten Wohnsitz in deren Wohnung daselbst, gegen
2. Den Schuldner, nemlich des zwischen Hans von Dincklage und Hans von Hammerstein annoch streitige in der Bauerschaft Grothe, Kirchspiels Badbergen, im Canton Quakenbrück, Districts Osnabrück, belegene Adeliche Hauß Schulenburg.
3. Betragend fünfhundert Reichsthaler in vollwichtigen Pistolen, zahlbar nach geschehener halbjährigen lösekündigung, und verzinsbar auf den neunzehnten Januar mit drey und ein halb procent.

4. Kraft einer von den verstorbenen Königl. Dänischen Cammerherrn und Landdrosten Adam Levin von Dincklage, Herrn zu Schulenburg, sub dato Neuenburg, im Herzogthum Oldenburg den neunzehnten April tausend siebenhundert und achtzig zum behuf der Anna Sophia Wöbcking, Wittwe Canzley Rath Eberhard Berghof zu Osnabrück ausgestellten verschreibung welche dieses Capital laut der angehängten cession sub dato Osnabrück den fünf und zwanzigsten Julius tausend siebenhundert vier und achtzig ihrer Tochter Margaretha Agnesen zum Brautschatz geschenckt, und laut ferner angehängten verschreibung des Doctoris Stüven sub dato Osnabrück den neunzehnten October tausend siebenhundert zwey und neunzig von dem Gerichtsschreiber Graf namens des Cammerherrn von Dincklage an jenen ausbezahlet worden, welche Gelder jedoch vermöge der weiter angehängten Relation des Notar Bernhard Ludwig Peithmann sub dato Badbergen den zehnten November tausend siebenhundert zwey und neunzig der Herrn Berend Bornhage vorgestreckt, von welchen die jetzige Gläubigerin die Gelder geerbt.
5. Verpfändet ist für diese Schuld die Wellinghorster Wiese, und die sonstigen Osnabrückischen Güter des vormahligen Schuldner.

Unterschriebener Mandatar der Gläubigerin ersucht dieses dem Hypotheken Buche ein zu tragen.

Quakenbrück den zwölften April tausend achthundert und zehn.

Ex speciali Commissione Ernst Ludwig Dannel.

Inscribirt auf dem Hypothekenbureau zu Osnabrück am fünf und zwanzigsten Junius achtzehnhundert und zehn.

Den Hypotheken Conservateur Warnecke.

Stempel und Expeditions Gebühren 4 gg. 8 Pf.

Die vorstehende fünfhundert Reichsthaler, sage 500 Rth. welche dem Herrn Doctoris Stüve in Osnabrück den 19ten October vom Herrn gerichtsschreiber Graff daselbst ausbezahlet worden, hat der jetzige heuermann des vacanten Veltmanns Praedii zu Devern, Hermann Berend Börnhage, vorher baar hergeschossen und in darlehn zur Abgang obiger 500 Rth. vorgestreckt, und ist ihm zu dessen Nachricht und Versicherung vorbemeldete Obligation, so weiter sie ausbezahlt hat, von mir behändigt und übergeben. Welches hiermit ad requisitionem bescheinigen sollen.

Badbergen den 10ten November 1792. Bernhard Ludovicus Peithmann Notarius legalis mppria.

Zu obige fünfhundert Rth. sind die jenige zweyhundert Rth. mit verwandt, welche mein Vorsohn Hermann Bornhage laut Vergleich mit Anna Buschers jetzt Ehefrau Dammers gehören, und mir aus der Bornhagen Stätte Anfangs vorigen May ausbezahlt worden sind, und verspreche ich diese 200 Rth. ohne vorwissen meines Vorsohns oder dessen Mutter, künftig nicht zu lösen, einzuheben oder sonst zu veräußern. Gegeben den 19. December 1792.

Herman Berent Börnhage, Johan Gerhard Meyer als Zeuge.

Da mir die oben untern 19ten December 1792 von meiner seeliger Vater für mich imn Hause Schulenburg belegte 200 Rth. von meiner Schwiegermutter, Wittwe Herman Börnhage vor wenigen Jahren hinwieder gänzlich und völlig mit Zinsen bezahlet worden, so quitire über den richtige des fallsiger Empfang, und cedire also hiermit derselben mein Anspruchs-Recht wegen obgedachter 200 Rth., so daß meiner Schwiegermutter die ganze Obligation obiger 500 Rth. allein und mit allen Rechte gebühret. Badbergen den 14ten April 1803.  
Hermann Bornhage jetzt Col. Dammer.

Daß Hermann Bornhagen, ..evin praelectione obigen Inhalt selbst unterschrieben habe, attestire ich hiermit. Sec. acten in dato et loco ut supra. B.L. Peithmann Notar legalis requisitus mppria.

Ich Endes unterschriebener Urkunde und bekenne hiermit für mich, meine Erben und Erbnehmen, daß der Ehrsame Johan Hinrich Havighorst, im Sickmanns Leibzucht zu Langen, zu meines Guthes Schulenburg sichern Angelegenheiten, mir abermahl ausgeliehen die Summe von 150 Rth., schreibe einhundert und fünfzig Rth. in Louis d'Or und Ducaten und zwar von letztern eilf Stück, das Stück zu 2 Rth. 60 G. gerechnet die Pistole, aber zu fünf Rth., welche 150 Rth. ich verspreche gleich dem Capital von 150 Rth, so Johan Hinrich Havighorst vorm Jahr mir angeliehen, das hundert zu 3 Rth. 7 Sch. mithin die 150 Rth. überhaupt mit fünf Rth. alljährig von unten bemeldten dato ab an, richtig zu verzinsen und das Capital selbst, nach einer beyden Theilen freystehenden halbjährigen löskündigung in der angeliehenen Müntz Sorten wieder abzutragen. Alles getreulich und ohne Gefährde, wie auch unter verband meiner hiesigen Haab und Güther, so viel hierzu von nöthen.  
Quakenbrügge den 15ten Junii 1780.  
A.L. v.Dincklage.

Daß mir der Herr Jürgen Hedemann, im Dorfe Badbergen, in vorstehende Obligation vermeldete hundert und fünfzig Reichsthaler in Louis d'Or mit dreitzig Stück wichtigen Pistolen also mit hundert und fünfzig Reichsthaler hinwieder ausbezahlet und dabey den Zinse von 15. Jun. 1792 mit 2 Rth. 1 Sch 9 Pf. beygelegt, fortan ich besagten Auszahler Herrn Jürgen Hedemann diese Obligation cum omni jure et action cedirt und ihn in mein volliges Recht treten lassen, solches wird hiermit durch meinen Nahmen unterschrift bescheiniget. So geschehen Badbergen den 20ten November 1792.  
Johan Hindderich Haffeköst.

Daß Johan Hinrich Haffekost obige quitung und cession nach geschehener vorlesung eigenhändig unterschrieben und darauf vorbemeldetes Capital von dem Herrn Jürgen Hedemann in Empfang genommen, wird ad requisitionem hiermit bescheiniget. In loco et dato ut supra.  
Bernhard Ludovicus Peithmann Dr. Notarius legalis mppria.

Dieses Capital ad hundertfünfzig Thaler ist mir heute dato von dem Col. Brake, in Gold ausbezahlet worden und cedire ich denselben als Hedemanns Erbe meine Rechte mit den



bemerkung das erst am heutigen Tage die Zinsen erheben kann indem ich sie bis dahin erhalten habe.

Badbergen den 15ten July 1829.

Johann Arend Hedemann.

Die unterschrift dessen und empfangnahme des Geldes ist in meiner gegenwart geschehen.  
Meessmann Notar.

Daß obenstehende Summe von 150 Rth. in Golde ist mir heute von der Frau Schatzrätin von Dincklage geborne Schwartz, richtig mit Zinsen ausbezahlt worden, bescheinige ich hierdurch und cedire denselben hiermit meine gehaltenen Rechte daran. Haus Schulenburg den 23ten Dezember 1830.

Col. Bracke.

Ich Endes unterschriebener Urkunde und bekenne hiermit für mich, meine Erben und Erbnehmen, daß die Wohlerwürdige Frau Wittwe pastorin Peithmann zu Battbergen, mir die Summe von 250 Rth., schreibe zweyhundert und fünfzig Rth. wovon 120 Rth. in guten gantzen Pistolen und die übrigen 130 Rth. gröstentheils in allerhand klein courant Münze nebst Holländische Guldens und 3 Ducaten, wie auch eine halbe Pistole, die Pistole das Stück zu 5 Thl., der Holl. Gulden zu 39 Grote und den Ducaten zu 2 Rth. 60 G. gerechnet, baar angeliehen, welche 250 Rth. ich verspreche aus den Heuergeldern meines Adelichen freyen Hauses zu Battbergen nebst Garten und Stücke Landes, so die Frau Pastorin von mir in Heuer hat, aljährig mit vier Rth. fürs hundert zu verzinsen, mithin zehen Rth. überhaupt in der Heuer jahrlig zu Michael mir kürzen zu lassen, und auch bis Michael dieses Jahrs für 3 Monathe Zinsen bereits 2 1/2 Rth. in der Heuer gut zu thun, und ist übrigens verabredet, daß da das Capital zur Sicherheit der Heuer mit angewiesen von 250 Rth. wenigstens einhundert unaufgekündigt, so lange die Heuer dauert, stehen bleiben folglich auf bis dahin nicht versetzt ander weitig adsigniret werden, und wegen der Heuer indem Theil eines Jahrs loskündigung so von Michael anzunehmen, in der Zeit frey stehen solle. Alles getreulich und ohne gefährde und bey unterpfandung meines freyen Hauses und Gartens zu Battbergen. Urkundlich unter meiner eigenhändigen unterschrift und beygefügten Petschaft.

Quakenbrügge den 3ten Julii 1780.

A.L. v. Dincklage.

Indem ich den Herrn Rittmeister von Dincklage zur Schulenburg diese Obligation extradire quitire ich zugleich den Empfang des Capitals und der Zinsen. Quakenbrück den 22ten July 1813. Peithmann Avocce.

Ich Endes unterschriebener Urkunde und bekenne hiermit für mich, meine Erben und Erbnehmen, daß nachdem der Ehrsame Johan Neteler aus dem Kirchspiel Dincklage zu meines Osnabrückischen Guths Schulenburg Angelegenheiten bereits unterm 5ten Januar 1777, baar angeliehen 50 Rth., er hinzu am 1ten August dieses Jahrs annoch 50 rth. baar mehr vorgestreckt mit den verlangen, daß ihm auf beyde Capitalien eine Obligation von mir ausgestellt werden mögte. Wenn nun sowohl vorgedachte erstere oder letztere 50 rth. zu meines Guths Schulenburg Angelegenheiten gelangt und Johan Neteler die bisherige

Verschreibung auf die erste 50 Rth. wieder heraus gegeben, so ertheile ich ihm hiermittelst die versicherung daß er einhundert Rth. in meinem Guthe Schulenburg als eine Zinsbare Schuld stehen habe, diese vom nechstkommenden 5ten Januar 1781 ab an mit drey procent verrenthet, biß dahin aber die jetzt laufenden Zinsen vergüthet und das Capital der 100 Rth. nach einer beyder Theilen freyständigen halbjährigen loskündigung in der anzuliehenden Münz Sorte, nemlich in Holländische Guldens, das Stück zu 39 Bremer Groten gerechnet, wieder abgetragen werden solle. Alles getreulich und unter verband meiner Güther so viel hierzu von nöthen. Neuenburg im Herzogthum Oldenburg den 16ten August 1780.

A.L. v.Dincklage.

Hat an mir auf das nechste Jahr wie auch auf die folgen zu 3 1/2 procent a...., welches hierdurch bescheinig. Haus Schulenburg den 10. Merz 1811.

Hans v.Dincklage.

Ist von mir mit 3 1/2 procent bezahlt 1814 den 1ten Aprill.

Charlotte v.Dincklage.

Pro 1815 den 7ten Merz bezahlt mit 3 1/2 procent. v.Dincklage.

Darauf von mir den 16ten Oktober 1831, 25 Rth. bezahlt, welches hiermit bescheinige. Ch. v.Dincklage Haus Schulenburg.

Jan Herman Kahtman.

Darauf abermals den 9ten Januar 1832, 25 Rth. bezahlt. Haus Schulenburg Ch. v.Dincklage.

Jan Herman Kahtman.

In gegenwart des Vormund Herman Seelhorst sind die letzten 50 Rth. ausbezahlt und cedire ich hiermit als älteste Tochter von Jan Herman Kahtman, Anna Marie Kahtman, 35 Jahr alt, diese Obligation der Frau Schatzrätthin v.Dincklage, in Namens meine und zwey Brüder. Sollte jedoch ..

Daß mir den Herr von Dincklage, Schulenburg, obiges Capital mit Zinsen am 31ten October 1841 richtig ausbezahlt hat, und ich demselben daher dieser Obligation mit allen Rechten cedire, bescheinige ich hierdurch. Haus Schulenburg den 31ten October 1841. Johann Kathmann.

Hauß Schulenburghische Rechnung von Januar 1781 biß Januar 1782.

Rechnungbücher von 1781. (betalungen in Rth. Sch. Pf.)

Eigenbehöriger.

Arend thor Beke. bezahlt

15 Sept. 1781, der Heuerman in der Leibzucht dd. p. 1779 den rest 5.-5.-3.

Dito auf abschlag p. 1780 2.15.-9.

15 Dec. Schönevers Wittwe dd. p. 1780 10.--.--.

Beckman.

dd. den 3 Jan. 1781 p. 1780 den rest 11.-3.-6.

Dito p. 1780 auf abschlag 10.--.--.

Den 13. Febr. 1781 dd. p. 1780 18.-3.-6.

Den 1. Juny p. 1780 1.--.--.

Behne Lübbe.

Den 1. May 1781 dd. p. 1780 5.--.--.

Brickwede.

Den 14. Juny 1781 den rest de 1779 3.15.-9.

Dito de 1780 4.-5.-3.

Bourding.

Dd. den 3. Jan. 1781 de 1779 den rest 10.--.--.

Dito de 1780 20.--.--.

Dyckman.

Dd. den 24. Mertz 1781 de 1779 10.--.--.

Den 3. Juny 1781 de 1779 15.--.--.

Druhe.

Dd. den 26. May 1781 de 1775 8.--.--.

Eggeman.

Dd. den 28. Jan. 1781 de 1780 auf abschlag 5.--.--.

Enneking. --.--.--.

Erdbrügge.

Dd. den 7. Jan. 1781 de 1780 den rest 7.13.-1½

Den 23. Nov. 1781 de 1781 auf abschlag 7.17.-6.

Den 27. Dec. 1781 de 1781 16.-3.-6.

Fredericks.

Dd. den 3. Juny 1781 de 1780 den rest 12.10.-6.

Dito dd. de 1781 auf abschlag 7.10.-6.

Den 24. Dec. 1781 de 1781 12.--.--.

-----  
Summa 202.20.--½

Gropperhus.

Dd. den 12. May 1781 de 1779 vor die Butter 6.-7.--.

Dd. den 23. Nov. 1781 p. 1781 6.--.--.

Groneman.

Dd. den 3. Jan. 1781 p. 1779 den rest 2.14.-2.

Dito dd. p. 1780 12.-7.--.  
 Dd. den 15. Febr. 1781 p. 1780 10.--.--.  
Hallerman.  
 Dd. den 1. Mertz 1781 p. 1780 22.17.-6.  
Hanneke.  
 Dd. den 5. Jan. 1781 p. 1779 den rest 10.--.--.  
 Dito p. 1780 14.--.--.  
 Den 1. Mertz 1781 p. 1780 31.--.--.  
 Den 10. Nov. 1781 p. 1780 den rest 10.--.--.  
Hasecämper.  
 Dd. den 3. Jan. 1781 p. 1779 10.--.--.  
 Den 1. Febr. 1781 p. 1779 11.10.-6.  
 Den 20. Juny 1781 p. 1780 8.--.--.  
 Den 15. Sept. 1781 p. 1780 13.--.--.  
Hürcamp.  
 Dd. den 9. jan. 1781 p. 1779 den rest 14.14.--.  
 Dito p. 1780 --.7.--.  
 Den 30. Juny 1781 p. 1780 8.10.-6.  
 Den 8. Dec. 1781 p. 1780 12.--.--.  
Hülsman.  
 Dd. den 20. Jan. 1781 p. 1779 den rest 2.-7.--.  
 Dito p. 1780 7.14.--.  
 Dd. den 14. Dec. 1781 p. 1780 10.--.--.  
Jelcotte. Vide extra ordinaires einnahme.  
Lutmer.  
 Dd. den 20. May 1781 p. 1779 den rest 11.-8.-1½  
 Dito p. 1780 14.13.--.  
 Den 24. May 1781 p. 1780 6.--.--.  
 -----  
 Summa 255.-3.-9½

Möllenhoff.

Dd. den 1. Febr. 1781 p. 1780 5.--.--.  
 Dd. den 1. May 1781 p. 1780 den rest 10.14.--.

Niennaber..

Dd. den 27. Dec. 1781 p. 1775 den rest 7.-1.-2.  
 Dito p. 1776 3.--.--.

Nieneröger.

Dd. den 17. Mertz 1781 p. 1780 15.--.--.  
 Dd. den 18 Aug. 1781 p. 1780 15.--.--.

Oldenhagen.

Dd. den 15. Sept. 1781 p. 1780 10.--.--.

Schürman.

Dd. den 7. Juny 1781 p. 1780 23.-5.-3.

Dd. den 1. Aug. 1781 p. 1780 den rest 8.17.-6.

Dito p. 1781 auf abschlag 11.--.--.

Schwegman.

Dd. den 6. Jan. 1781 p. 1780 20.--.--.

Dd. den 1. Mertz 1781 p. 1780 14.--.--.

Struckman.

Dd. den 12. Jan. 1781 p. 1780 10.--.--.

Uhlenburg.

Dd. den 9. Juny 1781 p. 1781 14.-1.-6.

Vorthman der grose.

Dd. den 3 .Aug. 1781 p. 1780 17.19.-3.

Vorthman der kleine.

Dd. den 5. Jan. 1781 p. 1780 7.-5.-3.

Dd. den 24 Dec. 1781 p. 1781 7.-5.-3.

-----  
Summa 189.-6.-2.

Warnefeld.

Dd. den 4. Jan. 1781 p. 1780 ein Pacht Schwein 5.--.--.

Geliefert p. 1780, 2 malter Rocken 19.--.--.

p. 1780, 2 malter Weißkorn 9.--.--.

p. 1780, 2 malter Habern 6.--.--.

p. 1780, 6 Scheffel Gerste 3.10.-6.

p. 1780, den Handdienst 1.--.--.

p. 1780, den Spandienst 15.--.--.

p. 1780, Hühner und Eyer -.10.-6.

Dd. den 15. Dec. 1781, dd. p. 1781 ein Pacht Schwein 5.--.--.

Dito p. 1781, 2 malter Rocken 16.--.--.

Dito p. 1781, 6 Scheffel Gerste 2.10.-6.

Wehage.

Dd. den 3. Jan. 1781 p. 1780 18.--.--.

Dd. den 15. Febr. 1781 p. 1780 den rest 16.--.--.

Dd. den 27. Dec. 1781 p. 1781 auf abschlag 24.--.--.

Werneke. Vide extr. ordinaire Einnahme.

Wendte.

Dd. den 2. Jan. 1781 p. 1779 den rest 11.-7.--.

Dd. den 2. Jan. 1781 p. 1780 auf abschlag 14.--.--.

Dd. den 26. July 1781 p. 1780 den rest 22.-7.--.

Wessel. Vide extr. ordinaire Einnahme.

Wolterding.

Dd. den 3. Sept. 1781 p. 1781 35.--.--.

-----  
Summa 223.-3.-6.

Canon Pflichtige 1781.

Ohsing.

Dd. den 16. Oct. 1781 p. 1781 in Natura 2 Gänze --7.--.

Reineke Herm. jetzo Behrend Hinrich Bekerman.

Dd. den 7. Juny 1781 p. 17796.--.--.

Dito p. 1780 8.--.--.

Sierman. --.--.--.

Samuel Meacke.

Dd. den 3. Jan. 1781 p. 1780 -.10.-6.

Steffens.

Dd. den 15. May 1781 p. 1779 --.8.--.

Dito p. 1780 --.8.--.

Casper Rotterd. --.--.--.

Summa 15.12.-6.

Heuerleute 1781.

Brunert Mencke.

Dd. den 27. Juny 1781 p. 1781 4.--.--.

Dd. den 13. Nov. 1781 p. 1781 15.--.--.

Buddeke Herman.

Dd. den 10. Jan. 1781 p. 1779 45.--.--.

Dd. den 17. Aug. 1781 p. 1779 den rest 3.14.-9.

Den 17. Aug. 1781 p. 1780 4.-6.-3.

Den 5. Oct. 1781 p. 1780 19.10.-6.

Buddeke Tepe.

Dd. den 1. Jan. 1781 p. 1779 den rest 6.-1.-3.

Den 19. Oct. 1781 p. 1780 5.10.-6.

Dinggreffe.

Dd. den 4. Febr. 1781 p. 1780 6.10.-6.

Grothe Hinrich.

Dd. den 4. Apr. 1781 p. 1780 6.10.-6.

Grothe Jürgen.

Dd. den 20. Jan. 1781 p. 1780 durch sannen 3.-5.-3.

Dd. den 2 Jan. 1781 p. 1778 10.--.--.

Den 17. Aug. 1781 p. 1778 den rest 1.-7.-4.

Dito p 1779 3.11.--½

Havecorst.

Dd. den 20. Apr. 1781 p. 1778 5.--.--.

Den 30. Juny 1781 p. 1778 den rest 12.16.-6½

Dito p. 1779 2.-6.--.

Den 3. Aug. 1781 p. 1779 3.-7.--.

Hedemans Erben.

Dd. den 29. Oct. 1781 p. 1781 24.--.--.

Kramer.

Dd. den 12. Dec. 1781 p. 1781 6.---.

Kohkens.

Dd. den 7. Jan. 1781 p. 1780 6.---.

Dd. den 10. Nov. 1781 p. 1781 25.---.

Langfert.

Dd. den 5. Jan. 1781 p. 1780 2.17.-6.

Den 30. Jan. 1781 p. 1780 den rest 25.---.

Peithman, Pastores Witwe.

Dd. den 29. Sept. 1781 p. 1781 15.---.

Peithman Pastor zu Gerde.

Dd. den 7. Apr. 1781 p. 1781 3.---.

Rövecamp.

Dd. den 5. Jan. 1781 p. 1780 9.---.

Sanneman.

Dd. den 20. Jan. 1781 p. 1778 7.---.

Dd. den 12. Febr. 1781 p. 1778 8.10.-6.

Dd. den 1. Apr. 1781 p. 1778 8.---.

Volckerd.

Dd. den 2. Jan. 1781 p. 1780 42.---.

Dd. den 12 Jan. 1781 p. 1780 den rest 41.-5.---

Dd. den 29. Sept. 1781 p. 1781 46.---3.

Vohrtman Rolff.

Dd. den 1. May 1781 p. 1781 8.---.

Dd. den 24. Nov. 1781 p. 1781 10.---.

Dd. den 1. Dec. 1781 p. 1781 11.-3.-6.

Werntzing.

Dd. den 30. Dec. 1781 p. 1781 16.---.

Wübbelman.

Dd. den 10. Jan. 1781 p. 1779 5.---.

Dd. den 15. Juny 1781 p. 1779 den rest 12.13.-3.

Dito p. 1780 2.-7.10.

Dd. den 17. Juny 1781 p. 1780 5.---.

Von den verkauften Früchten auf dem Halm, sind nach abzug der Cetir  
kosten á 1 Rth. 10 Sch. 8½ Pf. so in den extra ordinaire Einnahmen  
notiret, Empfangen den 3. Oct. p. 1780 39.-3.-6.

und 1781 5.13.-2.

5.14.-4½

Meyerhoff zu Drehle.Spöhe.

Dd. den 3. Jan. 1781 p. 1780 50.--.--.  
 Den 1. Febr. 1781 p. 1780 75.--.--.  
 Den 24. Febr. 1781 p. 1780 65.--.--.  
 Den 28. Dec. 1781 p. 1780 den rest 107.10.-6.  
 Dito p. 1781 auf abschlag 50.--.--.

Feldhauß Erbe.

Meyer Herman. --.--.--.

Kuhlmans Witwe.

Dd. den 1. Febr. 1781 p. 1779 den rest 7.18.-6.  
 Dd. den 1. Febr. 1781 p. 1780 20.--.--.  
 Den 3. Apr. 1781 p. 1780 42.--.--.  
 Den 1. July 1781 p. 1780 den rest 3.-9.--.

Meyer Gerd.

Dd. den 22 Nov. 1781 den überschuß p. 1781 1,-4.-5½

Wingeman.

Dd. den 1. Febr. 1781 p. 1780 den rest 23.18.--.  
 Dd. den 1. May 1781 p. 1781 May Heuer 15.--.--.  
 Dd. den 19. Nov. 1781 p. 1781 5.--.--.

-----  
 Summa 715.16.-4.

## Extra Einnahme.

Den 21. Nov. 1781 Höerman dd. den rest seiner Auffahrt 50.--.--.  
 Den 29. Nov. Wessel auf Abschlag 46.--.--.  
 den 21. July 1782 dd. item rest des termins de 1781 4.--.--.

## Hohde Einnahme.

In diesem Jahre, sind Theils auß, und Theils eingeschrieben worden,  
 in Summa 32 Persohnen 5.-7.--.

-----  
 Summa 101.-7.--.

Gert Arend Gerling  
 Lücke Adelheid Frinnen.

## Außgabe an die Creditoren 1781.

den 1. Jan. v. Dincklage, Seneriorinne, Leibrendte 50.--.--.  
 19. Jan. Berghoff Katrine 17.10.-6.  
 19. Jan. Neddeler Kirchspiel Dinglage 2.-7.10½  
 28. Jan. Middeke Kirchspiel Ankum 11.--.--.  
 18. Febr. Stedingsche Vicarie mit parto 60.-1.-9.



9. Mertz Hedemans Erben	18.---.	
15.; Mertz Berghoff Landrath	40.---.	
7. Apr. Langer Armen in Osnabrück	14.---.	
8. Apr. Peithman, Pastor zu Gerde	3.---.	
10. Apr. Dincklage, General Major	92.---.	
6. May Schelver, Witwe, zu Iburg	20.---.	
11. May Sanders Erben in Quakenbrück	3.---.	
12. May St. Vity Gesellschaft in Osnabrück	21.---.	
12. May Dincklage, General Major, wegen seel. Hageman	35.---.	
.. May Arlinghaus, Jungffer, Kirchspiel Dincklage	9.15.-9.	
4. Juny Lürsen Witwe in Quakenbrück	138.16.-9.	
5. Juny Biederwand, Dert. in Osnabrück	28.10.-6.	
24. Juny Havecorst Johan Hinrich zu Lange	10.---.	
26. July Sickman, jetzt Küster Clasing in Gerde	1.10.-6.	
20. Juny Meyer zu Bergfeld	17.10.-6.	
1. Aug. Voss Erben in Quakenbrück vor eine 100 Rth.	3.10.-6.	
7. Aug. Möhlman, Kirchspiel Dincklage	15.---.	
4. Oct. Ostman, vor den Lein, Cammerherr und Major	40.---.	
4. Oct. Gulich, Kaufman in Osnabrück	12.---.	
4. Oct. Borgman Gerd, Kirchspiel Ancum	4.---.	
4. Oct. Meyer Gerd jetzt König zu Langen	4.10.-6.	
15. Oct. Dincklage General Major, Michaelis Gefälle	100.---.	
15. Oct. Voss Erben	16.---.	
15. Oct. Berghoff Landrath vor 2. Capital	17.---.	
15. Oct. Riccius Vicarie in der Cloppenburg	9.---.	
Mit porto hier und her.	--1.-9.	
-----		
Summa	814.-1.10½	
16. Oct. Thumans Erben, Stüving	20.---.	
24. Nov. Thefeld frode	22.---.	
17. Oct. Kenckel, auß Dincklage	10.10.-6.	
17. Oct. Meyer Gerd jetzt Meesman zu Wulfften	4.10.-6.	
17. Oct. Meyer Gerd, auß Werienleibzucht	5.10.-6.	
17. Oct. Blocks Erben zu Ufflen	7.---.	
17. Oct. Hedemans Erben	16.---.	
3. Nov. Meyer Johans Erben	16.---.	
4. Nov. Hartenbach witwe in Quakenbrück (nach Neuburg)	3.10.-6.	
8. Nov. Geistler, frode zu Malgarten, den quitung	60.---.	
9. Nov. Haus Armen in Quakenbrück	4.---.	

9 Nov. Haus Armen in Badbergen	2.--.--.	
9. Nov. Evangelische Schule in Quakenbrück		2.10.-6.
9. Nov. Bourlagen Thees Erben	7.--.--.	
9. Nov. Kohkens Tepe	4.--.--.	
9. Nov. Witwe Lyra	4.--.--.	
10. Nov. Armenhauß in Quakenbrück	9.--.--.	
13. Nov. Theilers Johan in Gröhnloh, wegen 400 Capital zu 4% und 900 Th. zu 3½%		16.--.--.
	31.10.-6.	
13. Nov. St. Catharina Kirche in Osnabrück	7.--.--.	
13. Nov. St. Silvester Kirche in Quakenbrück		16.18.-9.
22. Nov. Meyling, Kirchspiel Ancum	4.--.--.	
22. Nov. Meyer Gerd, auß Meyers zu Devern behäusung	4.--.--.	
28. Nov. Sevelsche und Cappelsche Capell	15.--.--.	
28. Nov. Kampsen Rätinne	52.--.--.	
12. Dec. Berghoff Rathinne	40.--.--.	
16. Dec. Wreden v. Herr Obrister	100.-7.--.	
17. Dec. Brinckmans Erben	9.--.--.	
17. Dec. Sanneman Herman	7.--.--.	
17. Dec. im Wohlde Johan Behrend jetzt Deverman in Wohlde	3.--.--.	
20. Dec. Thesings Erben jetzt Kaufman in Badbergen		12.--.--.
-----		
Summa	515.-4.-9.	

## Ausgaben extra ordinair 1782.

Nach der Bilanie von vorigen Jahres Rechnung, hat Rechnungsführer zu gute behalten 6.-2.-8.

12. Jan. eine Gerichtskosten Rechnung von dem Gerichtsschreiber		2.-4.-9.
20. Mertz vor ein Buch, das herkommen, in ansehung der Ausstehens und des verzichts Adl. Läten im Stift Osnabrück mit dem Bande und Porto		-.14.--.
29. Mertz zu verschickung der Acten, wieder den Rentemeister Meyer		15.--.--.
23. Sept. item noch nachschuß dieser Acten	1.--.-6.	
an Porto hin und her	-.3.-2.	
15. Apr. Opfer nach Badbergen zu Ostern	-.14.--.	
24. May doppelten beytrag der Brand Casse	18.12.--.	
3. Juny Opfer nach Badbergen zu Pfingsten	-.14.--.	
3. Juny ein abbezahlttes Capital an Boxstöver	500.--.--.	
item an Zinsen	68.-7.--.	
17. July mein Procesrechnung von Jelcotten	9.11.-3.	
4. July an Herrn Landdrosten baar ausbezahlt zu Reisekosten des		

Herrn Cammerjuncker	450.--.--.
18. Aug. citirkosten, wegen Wubbelman	1.16.-2½
8. Sept. an den Wetzlerschen Cammerbothen	22.-7.--.
29. Aug. dem Herrn Herncken nach Schulenburg fahren lassen	-10.-6.
29. Aug. Michaels Opfer nach Badbergen	-14.--.
25. Oct. zwey Canzeley Rechnung	2.--.-6.
8. Nov. an Herrn Secret. Cassius vor dies Jahr	3.--.--.
23. Nov. Popp. Tapeten von Holland Porto	-14.--.
25. Dec. Weinachts Opfer nach Badbergen	-14.--.
30. Dec. an den Canzeleybothen die sindicus Rth.	2.--.--.
30. Dec. vor ein neu Rechnungsbuch p. 1782.	-5.-3.
-----	
Summa	1106.17.-9½
Extra außgabe 1781.	
28 July an die Frau Landdrostinne	50.--.--.
dito noch an dieselbe zu Reisekosten	30.--.--.
24. Sept. noch an die Frau Landdrostinne	25.--.--.
30. Dec. an die Frau Landdrostinne als daß letzte quartal in diesem Jahr	150.--.--.
21. Aug. an Hotzen Carl, vor die Zeit die er im Frühjahr zur Schulenburg gedient, 3 Holl. Gulden	1.13.-2.
.. Sept. an den Herrn Cammerjuncker vor das Sept. Monaht Taschengeld	6.--.--.
.. Oct. an den Herrn Cammerjuncker vor das Oct. Monaht Taschengeld	5.--.--.
.. Nov. an den Herrn Cammerjuncker vor das Nov. Monaht Taschengeld	2.10.-6.
25. Dec. an Herrn Cammerjuncker zur ersten Reise nach Osnabrück	5.10.-6.
13. Nov. vor den Lausaner Coffre von Hannover bis Schulenburg	5.-2.-10½
13. Nov. bey diesen Gelde agio nach Hannover Cassen	--2.11.
20. Sept. vor den Coffre von Pories von Franckfurt biß Hildesheim	1.--.--.
von Hildesheim biß Osnabrück	5.--.--.
von Osnabrück biß Schulenburg	1.--.--.
29. Aug. vor den Herrn Cammerjuncker Hisenzeug zur hohe mit	3.20.--.
20. Dec. Brieff Porto an Claudis biß Bramsche	--2.-4.
31. Dec. vor einen expressen Bothen mit den Kaufschein nach Osnabrück	1.--.--.
17. Nov. vor eine Tortenpanne	3.10.-6.
-----	
Summa	296.-9.-9½

Vor ein Monath Kostgeld war nichts ausgesetzt und verlangt.

NB. sind 1782 mit 8 Rth. an den Herr General bezahlt. 8.--.--.

Baukosten 1781.

15. Jan. an Tepen, zu Jürgen Grohten Hauß zu decken 100 Dach Schöfe 3.10.-6.

Item an Glaßer in Badbergen vor ein Fenster Glaß -.4.-7.

Im Frühjahr, in weiten Fuhren nach Bevergerden gewesen;

Frederichs alleine 1.--.--.

Hallerman alleine 1.--.--.

Spöhe ohne zu spänne 1.--.--.

Warnefeld ohne zu spänne 1.--.--.

Wendte ohne zu spänne 1.--.--.

Hanneke ohne zu spänne 1.--.--.

Beckman ohne zu spänne 1.--.--.

Eggeman ohne zu spänne 1.--.--.

Neuenkirschen 2.--.--.

Dammischen 2.--.--.

Wehagen und Schwechman 1.--.--.

Bourding und Oldenhage 1.--.--.

Struckman und Flattermersch 1.--.--.

Nach Bevergerden im Herbst;

Wendte 1.--.--.

Neuenkirschen 2.--.--.

Dammische 2.--.--.

Nach den Ellerbrock;

Höerman -.14.--.

Dobke -.14.--.

Vorthman -.14.--.

Tinneman i. Fik -.14.--.

Wesse und Nienaber -.14.--.

1. Dec. an den Schüeth. zum Ellerbrock vor stäkegeld -.14.-7.

28. Apr. 250 Weller Stäke vor der Meyersche zu Devern -.18.-9.

12. Juny eine Baurechnung der reparation des Hsw. Stalls Palsterkamp  
und Havecorsters Hauses 8.-2.-7½

20. July an Tepen vor angekaufte Pöste von Elting 4.--.--.

28. Apr. an Tepen vor 2000 Elle Pflantzen im Zuschlag 1.-3.-6.

13. Juny an Tepen vor Stroh zum Wellern 1.--.--.

22. Aug. an Tepen, zu Theer die Balckens ein zu schmiren -.8.-6.

10. Nov. vor 250 Stück Backsteine anzufahren durch Kohkens -.15.--.

-----

Summa 44.-1.--½

27. Juny Gerbert für Pöste, auf abschlag ferner Rechnung L.Q.Buch  
wegen der Diehlen zu Hobeln in allen 15.--.--.
1. July Gerbert vor dem Dachstuhl 5.--.--.
18. Aug. Gerbert eine Rechnung 6.15.-9.
24. Dec. Gerbert vor 5 Stück, einfache Tühren zu machen 4.-3.-6.
5. May Hudewald auff abschlag 15.--.--.
24. May Hudewald 15.--.--.
7. July Hudewald 17.--.--.
9. Sept. Hudewald 10.--.--.
19. Oct. Hudewald 15.--.--.
1. Dec. Hudewald 25.--.--.
15. Dec. Hudewald 20.--.--.
1. July Hudewald eine neben Rechnung vor 1 Kammer Stuhl 3.-1.-9.
1. July Hudewald vor drocknen Eychen Diehlen 20.--.--.
27. May an den decken, so 2 Häuser und den Brandstall gedecket 9.10.-1.
27. May vor 261 fürs Grundholtz von Elting 17.11.-1.
13. Juny eine Baurechnung von Dinggraefen 2.13.10½
21. Dec. eine Rechnung von dem Badbergischen Glaser 1.-7.--.
30. Dec. eine Rechnung von Werntzing vor Nagels 1.18.-7½
30. Dec. eine Rechnung von Bösken vor Nagels 18.14.--.
21. Aug. an den Mahler Linneman 10.--.--.
21. Aug. Linneman auf abschlag 10.--.--.
21. Aug. item vor daß Nehelohn 1.10.-6.
8. Sept. vor 17 Ellen fehlenden Linnen von Meesing 1.-8.-9.
8. Sept. item die Tapen anzu nageln durch den Satler Schultze -.14.--.
26. Aug. an die Neuenkirchen Schlagters 30.--.--.
2. Nov. eine Tühre vor der Küchen Treppen so Hudewald gemacht,  
durch gelegenheit abgesand Druckgeld --3.-6.
13. Juny an den Schmid Brickwede, zu 3 Thüren die alte gehänge zu  
ändern, und Nagels dabey gemacht -.12.-3.
11. July noch derselbe, 2 Thür gehänge geändert -.10.-6.
4. Oct. noch derselbe, zu einer doppelten Thür in Küche gehänge  
verfertigt --7.--.
4. Nov. noch derselbe, den Beschlag der Treppen Thüre --8.-9.
4. Nov. noch zur doppelten Tühren Schrauben und gehänge geändert --7.--.

-----  
Summa 278.-9.11.

7. July	Stohner, eine Schmiede Rechnung	38.--.--.
29. Dec.	Stoner, eine Rechnung	56.13.-3½
25. Juny	Biederhase, zu eine Rolle Bley	44.13.-7.
25. Juny	Biederhase eine Rechnung	18.-5.-5.
2. July	an den Loxter Verwalter, vor 4 Dannen Stauen zu stellen	6.--.--.
12. Juny	Eilerman zu Bevergerden, Steinrechnung	51.20.-3.
31. Aug.	einen Egse.. Ofen von Bremen	22.-2.--.
10. Aug.	vor Flursteuer zu Vestebahle	76.14.10½
13. Juny	von Herrn Duncker, ein Thürschloß zur einfachen Thür	1.-5.-3.
13. Juny	noch von denselben zur einfachen Thür	-.17.-6.
13. Juny	noch ein groß Schloß	2.--.--.
16. Juny	vor große Nagels 100 Stück	-.17.-6.
2. Sept.	Herr Mummy vor ein Schloß zur doppelten ...haus	3.10.-6.
28. Dec.	Herr Mummy noch vor ein klein Schloß	1.10.-6.
12. May	Brunnert Mencke, vor 10 Tage Arbeitslohn	2.10.-6.
8. July	Brunnerts abrechnung	17.10.-6.
24. Aug.	an Taglohn L.Q.	5.--.--.
13. Nov.	vor Taglohn L.Q.	11.12.-7½
20. Dec.	vor Taglohn L.Q.	-.10.-6.
23. Nov.	Mencke Brunert auf abschlag der Wellerstock	30.--.--.
20. Dec.	Mencke Brunert den rest	10.--.--.
15. July	Glaßer Kröger auf abschlag	10.--.--.
5. Aug.	derselbe	5.--.--.
26. Aug.	noch an Glaßer Kröger	25.--.--.
25. Sept.	Otte Wess, vor 5000 Stück Backsteine	50.--.--.
13. Juny	Bange, Ziegelmeister zu Ancum	36.19.-6.
19. July	Kalck, 7 Tonnen Fuhren	2.19.-3.
21. Aug.	Kalck, 12 Tonnen Fuhren	5.--.--.
20. Nov.	Kalck, 7 Tonnen Fuhren	2.19.-3.
29. Nov.	Kalck 5 Theils Fuhren	48.16.-3.
8. Sept.	im hiesigen Burgmanshofe, vor eine eingefallene Wand in der Küche, wieder herzustellen, durch den Maurer Sanneman	-.14.--.
-----		
Summa		588.11.--½
1. July	Everd Schencken, für daß verputzen der Stuben	3.10.-6.
8. July	Everd Schencke, eine Rechnung	7.--.--.
28. July	Everd Schencke vor Kalck zu setzen	3.--.--.
12. Aug.	Everd Schencke vor die Küche zu wellern	15.--.--.
26. Aug.	Everd Schencke eine Rechnung	13.16.11.

30. Oct. Everd Schencke und Schürman 57.--.--.  
 29. Sept. Everd Schencke auf abschlag des Kammens 30.--.--.  
 7. Oct. noch derselbe 12.--.--.  
 15. Oct. noch derselbe 10.--.--.  
 29. Oct. noch derselbe 13.--.--.  
 8. Nov. noch derselbe 10.--.--.  
 16. Juny an der Witwe Oyemans 20.--.--.  
 17. July an der Witwe Oyemans 10.--.--.  
 29. Sept. Casper Schencke, abverdient vor die Witwe Oyeman 8.-3.-6.  
 Letztlich vor Briefporto an 3 hiesige Postbothen in Summa vor dieß  
 vergangenen Jahr, inclusive vor abgesandte interesse Gelder 3.18.-9.  
 -----  
 Summa 216.-7.-8.

Daß mir der Herr Cammerjuncker Freyherr von Dincklage zur Schulenburg die Zinsen von einen  
 Capital ad 1000 Rth. so den 23ten August föllig mit 40 Rth. bezahlet, bescheinige hierdurch. Leye  
 den 23. Aug. 87.  
 S. von Ostman zur Leye.

Auf den Hypothekenbureau zu Osnabrück den 30. Dec. 1809 praesentiret. Warnecke.  
 Ich Endes unterschriebener Urkunde und bekenne hiermit für mich, meine Erben und Erbnahmen,  
 daß der Wohledle Herr Christopher Günther, Apothequer allhier zu Quakenbrügge, zu meines  
 Guthes Schulenburg Angelegenheiten und insonderheit zu abtragung eines Capitals, so meine seel.  
 Schwester Stiftts Sacciorin zu Minden bey mir stehen gehabt und jetzo ihren Erben heimgefallen,  
 die Summe von 500 Rth., schreibe fünfhundert Rth., in wichtigen Louis d'Or und Pistolen, das  
 Stück zu fünf Rth. gerechnet, mir baar angeliehen und ausgezahlt, welches Capital ich verspreche,  
 vom heutigen dato den 24ten Junii ab an, mit 3 1/2 procent, mithin mit 17 1/2 Rth. alljährig zu  
 verzinsen und das Capital selbst, nach einer beyden Theilen vorbehaltenen löskündigung von sechs  
 Monathen dem Herrn Creditori oder getreuen Inhaber dieser meiner Obligation in obbemeldter  
 Münz Sorte wieder zu entrichten. Urkundlich unter meiner eigenhändigen unterschrift und  
 beygefügtten Pettschafft wie auch unter verband meiner Haab und Güther, so viel hierzu von  
 nöthen. Quakenbrügge den 24ten Junii 1781.  
 A.L. v.Dincklage.

Obige fünfhundert Thaler in Golde sind mir heute von den Witwe Espenhorst in der Helle  
 Kirchspiel Gehrde baar ausbezahlt worden und cedire hiermit derselben meine an dieser  
 Obligation habende Rechte. Quakenbrück den 22. Sept. 1826.  
 Für meiner Sohn R.C.Vette als Miterbe der gunterschen Nachlassenschaft. Johann Diederich Vette.

Die auf der vorige Seite benannten 500 rth. in Golde sind mir heute von der Frau Schatzrätthin von Dincklage geboren Schwartz, richtig mit den Zinsen ausbezahlt worden und cedire ich derselben alle daran gehabten Rechte. Haus Schulenburg den 14ten May 1831. Col. Espenhorst.

Praes. 30. Dec. 1809.

Bordereau über eine Hypothekarische forderung.

1. Der Gläubigerin Witwe Apothekerin Christoph Günther, wohnhaft in der Stadt und dem Canton Quakenbrück, Districts Osnabrück, mit des Endes erwählten Wohnsitze in ihre Wohnung daselbst, gegen
2. Das bisher zwischen Hans von Dincklage und Hans von Hammerstein streitig gewesenene Adelige Haus Schulenburg belegen in der Bauerschaft Grothe, Kirchspiel Badbergen, im Canton Quakenbrück, Districts Osnabrück.
3. Betragend fünfhundert Thaler in wichtigen Pistolen, zalbar nach geschehener sechs Monatlichen beiden Theilen freistehenden löse, und verzinsbar auf den vier und zwanzigsten Junius mit siebenzehn Thaler zehn Schillinge sechs Pfennige.
4. Kraft einer von A.L. von Dincklage sub dato Quakenbrück den vier und zwanzigsten Junius siebenzehenndert ein und achtzig zum behuf des Apotheker Christoph Günther ausgestellten Handschrift.
5. Verpfändet ist für dieser Schuld das samtliche Vermögen des ebengedachten vormaligen Schuldner, und also auch das vorerwähnte Adelige Haus Schulenburg, welches derselben besitzen.

Unterschriebener Mandatar ersuchet dieses dem Hypothekenbuche einzutragen.

Osnabrück den fünfzehnten December achtzehnhundert neun.

Namens der Gläubigerin, der Tribunal Procurator Caspar Joseph Brandenburg.

NB. Bey der ... von Espenhorst sind 4% vergessen.

Inscribirt auf dem Hypotheken Bureau zu Osnabrück den dreyssigsten December tausend achthundert neun. No. 3918 des Incriptionsregisters.

Der Hypotheken Conservateur Warnecke.

Stempel und expeditions Gebühr 4 Gg. 8 Pf.

Handschrift ad 500 Rth. außgestellt von Sr. Hochwohlgeb. Gnaden Herrn Landdrosten von Dincklage zur Schulenburg den 24. Juny zu 3 1/2 procent Zinse jährlich.

Ich Endes unterschriebener Urkunde und bekenne hiermit für mich, meine Erben und Erbnahmen, das der Ehrsame Herman Brüning zu Talge, zu meines Guths Schulenburg Angelegenheiten, mir baar in Louis d'Or und Pistolen angeliehen die Summe von 100 Rth., schreibe einhundert Rth., wofür ich ihm die Zinse zu 3 1/2 Rth. gerechnet bis Michael dieses Jahrs voraus jetzo bezahlet und er die fernere Zinsen von Michael 1782 inclusive ab an mit 3 Rth. 10 Sch. 6 Pf. in seiner Heuer von meinem Rotthaußland jährlich kürzen kan und soll, und zu dem Ende auch seine Heuer so lange



währen soll, biß das Capital ob say von ihm oder von mir und meinen Erben, mit eines Jahrs loskündigungs frist von Michael ab an gerechnet, aufgekündigt und in der angeliehenen Münz Sorte die Pistole zu fünf Rth. jetzigen guten Silber Gelde, wieder abgetragen wird, und gleich wie ich mein Rotthausland hiermittelst zur sicherheit des angeliehenen Capitals verpfände, so soll auch dagegen diese meine Vorschreibung zur sicherheit des Herman Brünings Heuer, ohne ander weitige cession bis nach geredigter Heuer dienen und das Capital dafür verhaftet bleiben. Alles getreulich und gefährde. Quakenbrügge den 29. Junii 1781.

A.L. v.Dincklage.

Das hierin bemeldete Capital ad 100 Rth. in Golde ist mir heute dato von Col. Wulfert richtig ausbezahlet, daher über den richtigen Empfang quitire, und denselben mein darin gehabtes Recht cedire. Geschehen Minnelage den 18. November 1809. Col. Klümcke.

Praes. 20. Apr. 1810.

Bordereau über eine Hypothekarische forderung des

1. Gläubigers Col. Johann Jacob Wulfert, in Minnelage, Canton Quakenbrück in District Osnabrück, wohnhaft mit des Endes erwähleten Wohnsitze in seiner Wohnung daselbst, gegen
  2. Den Schuldner Herrn von Dincklage auf Schulenburg, Canton Quakenbrück in District Osnabrück.
  3. Von einhundert Rth. in Golde, fällig nach vorheriger ein Jahriger loskündigung und verzinsbar mit drey und ein halb procent.
  4. Kraft einer Obligation haltend auf Hermann Brüning zu Talge, von dem cediret an Col. Wulfert, die Obligation ist den neun und zwanzigsten Juny tausend siebenhundert achtzig ein aufgestellt, weshalb
  5. Verpfändet ist des Schuldners Angehörige Rotthausland und deßen Heuer Gelder.
- Bemeldter Gläubiger Col. Wulfert ersucht daher den Herrn Conservateur des Hypotheken Bureaus zu Osnabrück, zur bewahrung seiner Rechte die vorbeschriebenen Hypothek zu inscribiren.

Badbergen den ersten December tausend achthundert und neun. Col. Wulfert.

Inscribirt auf dem Hypotheken Bureau zu Osnabrück den zwanzigsten April achtzehnhundert zehn. No. 1488 des Inscriptions Registers.

Der Hypotheken Conservateur Warnecke.

Stempel und expeditions Gebühren 4 Gg. 8 Pf.

Dies Kapital a 100 Rth. in Golde, ist mir mit den Zinsen heute von der Frau Schatzrätthin von Dincklage, richtig ausbezahlt worden, und cedire ich denselben hierdurch meine Rechte. Haus Schulenburg den 2ten Juny 1838.

Col. Wulfert.

Ich Endes unterschriebener Urkunde und bekenne hiermit für mich, meinen Sohn und fernere Erbnahmen, das Johan Arendt Boye, wohnhafft in der Bauerschafft Langen, mir baar angeliehen die Summe von 175 Rth., schreibe einhundert fünf und sienbenzig Rth., wovon 150 Rth. in Louis d'Or und Pistolen, das Stück zu 5 Rth. gerechnet, und 25 Rth. in Holländische Gulden, das Stück zu 39 .. gerechnet, welche 175 Rth. zu Tilgung meines Sohns auf seine Reisen in der Schweiz und Frankreich hinterlaßenen Schulden mit verwandt worden, verspreche und gelobe demnach, daß diese 175 Rth. jählich vom unten gesetzten dato ab an überhaupt mit 6, schreibe sechs Rth., richtig verzinset und das Capital selbst nach einer beiden Theilen vorbehaltenen halbjährigen loskündigung frist, in der angeliehenen Münz Sorte wiederum abzutragen werden solle. Alles getreulich und ohne gefährde. Urkundlich unter meiner eigenhändigen unterschrifft und beygefügtten Pettschafft. Quakenbrügge den 9. August 1781.  
A.L. v.Dincklage.

Diese obige Capital ist mir heute dato von die Frau von Dincklage gebohren Schwartzte, ausbezahlt worden, worüber ich quitire aus Commission meines ....  
Den 28. September 1815. Col. Dobbelman.

Auf dem Hypotheken Bureau zu Osnabrück den 20. April 1810 praes. Warnecke.  
Ich Endes unterschriebener Urkunde und bekenne hiermit für mich, meine Erben und Erbnahmen, das der Ehrsame Johan Jacob Meiling Haußman in der Bauerschafft Nordtrup, zu meines Guthes Schulenburg Angelegenheiten, mir baar angeliehen und ausgezahlet habe, die Summe von 100 Rth., schreibe einhundert Rth. in wichtigen Louis d'Or und Pistolen, das Stück zu fünf Rth. gerechnet, welches Capital ich verspreche, von unten gesetzten dato ab an mit 3 1/2 Rth., schreibe drey Rth. 10 Sch. 6 Pf. alljährlich zu verzinsen und das Capital selbst, nach einer beyden Theilen vorbehaltenen halbjährigen loskündigung, in obbemeldter Münz Sorte wieder zu entrichten. Urkundlich unter meiner eigenhändigen unterschrifft und beygefügtten Pettschafft wie auch unter verband meiner Güter, so viel hiervor von nöthen. Quakenbrügge den 29. September 1781.  
A.L. v.Dincklage.

Dies Capital a 100 Rth. ist mir mit den Zinsen, heute von der Frau Schatzrätthin von Dincklage richtig ausbezahlt worden, und cedire ich derselben hierdurch meine Rechte. Haus Schulenburg den 2ten Juny 1838.  
Col. Wulfert.

Praes. 20. April 1810.  
Bordereau über eine Hypothekarische forderung des  
1. Gläubigers Johann Jacob Meyling jetzt Wulfert, wohnhaft in Minmelage, Canton Quakenbrück in District Osnabrück, wohnhaft mit des Endes erwähleten Wohnsitze in seiner Wohnung daselbst, gegen

2. Den Schuldner Herrn von Dincklage zur Schulenburg, Canton Quakenbrück in District Osnabrück.

3. Von einhundert Rth. in Golde, fällig nach vorheriger ein Jahriger loskündigung und verzinsbar mit drey und ein halb procent.

4. Kraft einer Obligation, den neun und zwanzigsten September tausend siebenhundert achtzig ein aufgestellt, weshalb

5. Verpfändet ist des Schuldners Haab und Güter

Gemeldter Gläubiger Johan Jacob Wulfert ersucht daher den Herrn Conservateur des Hypotheken Bureaus zu Osnabrück, zur bewahrung seiner Rechte die vorbeschriebene Hypothek zu inscribiren.

Badbergen den 1ten December tausend achthundert und neun. Col. Wulfert.

Inscribirt auf dem Hypotheken Bureau zu Osnabrück den zwanzigsten April achtzehnhundert zehn. NO. 1489 des Inscriptions Registers.

Der Hypotheken Conservateur Warnecke.

Stempel und expeditions Gebühren 4 Gg. 8 Pf.

Ich Endes unterschriebener Urkunde und bekenne hiermit, das Casper Hinrich Schrader zu meines Osnabrückischen Guths Schulenburg Angelegenheiten, baar angeliehen die Summe von 100 Thaler, einhundert Rth. in Louis d'Or und Pistolen, das Stück zu fünf Rth. gerechnet, welche einhundert Rth. ich verspreche vom unten gesetzten dato ab an alljährlich mit 3 1/2 procent verzinsen zu laßen und das Capital selbst, nach einer beyderseits vorbehaltenen halbjährigen loskündigung in der angeliehenen Münz Sorte hinwieder abzutragen. Alles getreulich ohne gefährde und unter verband meinen Güter, so viel hiervon von nöthen. Neuenburg im Herzogthum Oldenburg den 18. Januar 1782.

A.L. v.Dincklage.

Das der Col. Diekmann im Kirchspiel Neuenkirchen bey Vörden, ein Bruder des verstorbenen Johann Hinrich beym Moor in Rantzen Hause zu Wehdel, für seines verstorbenen Bruders Kinder, mir heute daß in dieser Obligation enthaltene Darlehn als einhundert Thaler in Golde, die Pistole zu fünf Thaler ausbezahlet habe, bescheinige ich nicht allein hiermit, sondern lasse ihm auch wegen der geschehenen bezahlung in mein Recht treten. Lage den 30ten April 1809. Caspar Hendrich Schrader der Schelle.

Das Caspar Heinrich Schrader oder Schele unterstehend selbst unterschrieben, bezeuge ich hiermit. Johann Ludwig ..st .... zu Lage.

Auch ich bezeuge daß der Caspar Hinrich Schrader oder Schele in meinen Beysein seinen Namen eigenhändig unterschrieben hat.

Hermann König Schullehrer in Wehdel.

Da die Frau Oberstlieutenantin von Dincklage gebohrne Schwarz, uns den Betrag dieser Obligation baar ausbezahlet hat, so cediren wir denselben davon unsere Rechte und ansprache. Badbergen den 25ten May 1816?

Anna Maria Bey Mohrs., xxx

Daß Anna Maria Bey Mohrs, Ehefrau Johan Gerd Strodtmann, vorstehend, ihren Nahmen in meiner gegenwart unterzeichnet und der Ehemann Johan Gerd Strodtmann in Wehdel als des schreibers ..... die drey kreuze gezeichnet habe, attestire hierdurch der desfalls erbetene Notar Meessmann.

Ich Endes unterschriebener Urkunde und bekenne hiermit für mich, meine Erben und Erbnahmen, daß der Ehrsame Herman Sandman in der Bauerschaft Langen bereits unterm 29. Sept. 1729, meinem seel. Vatter 200 Rth. in gemeinen gangbaren zwey drittel Stücken zu des Guths Schulenburg Angelegenheiten angeliehen und auch hienechst mir selber zu solchen sichern Angelegenheit, 100, schreibe einhundert Rth. gleichfals baar angeliehen und zwar in Louis d'Or und Pistolen, das Stück zu 5 Rth. gerechnet und da ich diese 300 Rth. lieber auf eine Obligation, wie auch auf neue Münz Sorte, nemlich Gold, und auf ein datum und verfalltag der Zinsen haltend, fernerhin stehen und beschrieben haben wollen, so hat Herman Sandman, nachdem ich ihm für den etwasige geringen unterschied oder mehrere .... der zweydrittel Stücken imgleichen für die Zinsen biß den 29ten Sept. dieses Jahrs eine hinlängliche vergütung gegeben, solches alles genehmigt, und mir die Handschrift meines seel. Vatters auf die 1729 angeliehen 200 Rth. heraus gegeben, dergestalt daß nunmehr die sämtliche 300 Rth. vom 29ten Sept. dieses Jahrs ab an mit  $3 \frac{1}{3}$  procent in ... mit zehen Rth. verzinset und das Capital selbst nach beyderseits vorbehaltenen eines Jahrs loskündigung, in Louis d'Or und Pistolen abgetragen werden sollen und können. Alles getreulich und ohne gefährde wie auch unter verband meiner Haab und Güter, soviel hiervon von nöthen. Quakenbrügge den 24ten Junii 1782.

A.L. v.Dincklage.

Daß mir die Frau Schatzrätthin von Dincklage geboren Schwartz den betrag der vorstehende Obligation mit 300 Rth. in Pistolen zu 5 Rth. gerechnet, mit den bis heute davon verfallenen Zinsen, baar ausbezahlt hat, quittire ich denselben den richtigen Empfang, und cedire der Frau Schatzrätthin von Dincklage Schulenburg diese Obligation mit allen daran habende Rechten. Badbergen den 22ten Dezember 1830.

Johann Hinrich Renten.

Auf dem Hypotheken Bureau zu Osnabrück den 20. Apr. 1810 praesentiret. Warnecke.

Ich Endes unterschriebener Urkunde und bekenne hiermit für mich, meine Erben und Erbnahmen, das Herman Brüning zu Talge, zu meines Guths Schulenburg Angelegenheiten, bereits unterm 12 May dieses Jahres angeliehen habe die Summe von 100, schreibe einhundert Rth., und zwar in Louis d'Or und Pistolen, das Stück zu fünf Rth. gerechnet, welche einhundert Rth. ich verspreche

aus der Heuer der von Herman Brüning unterhabende Ländereyen meines Rotthauß Erbes jährlich zu Michael mit 3 1/2, schreibe drey und einhalb procent verzinsen und mir kürzen zu laßen, das Capital selbst aber nach einer beyden Theilen vorbehaltene eines Jahrs loskündigung in den angeliehenen Münz Sorte hinwiederum abzutragen, unter verband meines Rotthauß Erbe und in sonderheit der von Herman Brüning davon unterhabende Ländereyen. Quakenbrügge den 1. Julii 1782.

A.L. v.Dincklage.

Das hierin bemeldete Capital ad 100 Rth. in Golde, ist mir heute dato von Col. Wulfert richtig ausbezahlt, daher über den richtigen Empfang quitire, und denselben mein darin gehabtes Recht cedire. Geschehen Minmelage den 18. November 1809. Col. Klümcke.

Vorstehende Obligation ist mir von der Frau Schatzrätthin von Dincklage geborne Schwartz, mit 100 Rth. in Golde richtig ausbezahlt und cedire ich denselben hiermit meine gehabte Rechte daran. Haus Schulenburg den 23ten Dezember 1830.

Col. Wulfert.

Bordereau über eine Hypothekarische forderung des,

1. Gläubigers Colonus Wulfert, wohnhaft in Minmelage, Canton Quakenbrück in District Osnabrück, wohnhaft mit des Endes erwähleten Wohnsitze in seiner Wohnung daselbst, gegen
2. Den Schuldner Herrn von Dincklage zur Schulenburg, Canton Quakenbrück in District Osnabrück.
3. Von einhundert Rth. in Golde, fällig nach vorheriger ein Jähriger loskündigung und verzinsbar mit drey und ein halb procent.
4. Kraft einer Handschrift haltend auf Hermann Brüning zu Talge, von dem cediret an Col. Wulfert, den ersten July tausend siebenhundert achtzig und zwey aufgestellt, weshalb
5. Verpfändet ist des Schuldners Rotthaus Erbe und deßen Länderey..

Der gemeldte Gläubiger Col. Wulfert ersucht daher den Herrn Conservateur des Hypotheken Bureaus zu Osnabrück, zur bewahrung seiner Rechte die vorbeschriebenen Hypothek zu inscribiren.

Badbergen den ersten December tausend achthundert und neun. Col. Wulfert.

Inscribirt auf dem Hypotheken Bureau zu Osnabrück den zwanzigsten April achtzehnhundert zehn. No. 1490 des Incriptions Registers.

Der Hypotheken Conservateur Warnecke.

Stempel und expeditions Gebühren 4 Gg. 8 Pf.

Protocollum  
Cancaellariae Osnabrugensis

de Anno 1783.

Den Publication des von Dincklagischen Testaments betreffend.

Freytags den 7ten Februar:

In Pleno excepto Dno Consiliario Gruner.

Proc: Graff sistirte sich Nahmens des Cammer-Junckern Friederich Christian von Dincklage, übergab Mandatum speciale, und könnnte unter der in der Vollmacht bemerkten Reservation die Publication des von Weyland dem Cammer-Herrn und Landdrosten von Dincklage dahier deponirten Testaments erleiden.

Hierauf ist das von ihm Proce. Graff selbst dahier am 18ten Aug. 1781 producirt, mit einem und demselben Petschaft drey-mahl in schwarzenlack versiegelten und mit folgender Aufschrift: Testament und fideicommiß-Verordnung, mein das Cammerherrn und Landdrosten von Dincklage, Erb-geseßenen zur Schulenburg und Quakenbrügge, zu übergeben bey Hochfürstlicher Canzeley zu Osnabrück durch den Herrn Procurator Graf daselbst, und nach meinem Tode auf Hochfürstlicher Canzeley zu entsiegeln, zu eröffnen und meinen Erben zu publiciren und communiciren; Versehene Convolut loßgeschnitten worden, worinn sich nachstehende mit 8 Nahmen und so viel Petschaften untergeschrieben und sigillirte Verordnung gefunden hat.

Eröffnet und publiciret in Consilio den 7ten Febr. 1783.

In Nahmen Gottes.

unter Erflehung deßen Seegen

und bestandes Amen!

Wenn ich, Adam Levin von Dincklage, Ritter vom Königlichen Dänischen Dannenbrogs-Orden, wie auch Cammerherr und Landdrost im Herzogthum Oldenburg aus langer und vielfältiger Erfahrung eingesehen, wie heilsam und nötig eine fideicommissarische Verordnung für Familien und deren Stammer-Güter sey, und diese für euren Stamm-Gut Schulenburg um so mehr erforderlich, da selbiges durch einen unglückliche Theilung nach meines Elter-Vatern Tode sehr geschwächt, und von mir mit schwerer Schuldenlast angetreten worden, aus welcher ich mich seithero, wegen vieler und großer ausgaben, zum Theil zu ankaufung wichtiger neuen Grund-Stücke, nicht nach Wunsch heraus schwingen könne, mein seeliger Vater auch bereits in seinem Testament eines Fideicommisses erwehnet, und es dieserhalben blos an näherer bestimmung und mehrerer holennisirung gemangelt, als bestätige, bestimme und erweitere ich solches Fideicommissum durch dieses mein Testament und letzten Willen, so ich Zeiten und bey Gottlob annoch Volligen Gemuths-Kräften, hinmittelst zu errichten und zu Pappier zu bringen, auch bewogen finde, und wobey ich zuförderst meinen lieben einzigen Sohn Friederich Christian von Dincklage, Königl. Dänischen Cammer-Juncker und deßen Erben aus standes mäßiger Ehe, nach meinem durch Christi Verdienst und Blut zu hoffenden und erfolgenden seeligen Abschiede aus dieser Welt in den von mir als denn zu hinterlassenden, von dem Grund-gütigen Gott mir bescherten Gütern, hinmit zu meinem wahren universal-Erben tutulo institutionis honorabili einseze, und demnächst aus väterlicher Macht und in der besten absicht und vorsicht, zum wahren besten meines lieben Sohnes und ferneren werthen Nachkommen, wie auch aus affection zu den geerbten und

erworbenen Gütern und zu mehrerer Sicherheit derjenigen Creditoren die mich hierum mit ersuchet, ich folgendes constituire und Verordne.

1.

Daß das Ritter-Gut Schulenburg samt alten und neuen Pertnentien, Zehenden, Meyer und Eigenbehörigen Erben, die ich bey meinem Tode verlaßen werde, sie seye Lehn oder allodial, belegen im Hochstift Osnabrück oder Hochstift Münster, oder sonst, nebst allen Häußern und Gebäuden, insonderheit der Hochadeliche Burgmanshof zu Quakenbrügge, imgleichen Kirchen- und Begräbnis-Stellen, nichts ausbeschieden, stets unzertrennlich bey einem Stamm Erben, und zwar dem ältesten männlichen Anerbe vor meinem descendenten, so lange deren vorhanden verbleiben sollen.

2.

Wenn keinen Sohn, sondern nur eine oder mehrere Töchter vorhanden, so soll die Untrennbarkeit der Güter bey einer und der älteste Anerbin gleichfalls statt haben, und wünsche ich in diesem Fall, daß die Anerbin sich an einem Vollbürtigen Vetter unsers Geschlechts und Nahmen etwa aus dem Hauße Campen verheyrathen möge, oder im Fall die Umstände solches nicht verstatteten, und sie einen andern Vollbürtigen Edelmann ehelichte, dieser den Dincklagischen Nahmen und Wappen annehmen möge.

3.

Würde nach Gallus willen meine descendenz gantz erlöschen, so soll derjenige, so der Lehnsfolger, aus meiner Brüder oder Vettern descendenz als denn seyn wird, auch Erbe in den allodial Stücken und Gütern seyn.

4.

Wenn drey oder mehr abgehende Kinder vorhanden, so soll jeder Sohn oder Bruder nach seinen zurückgelegten 25ten Jahre, und nach des Vaters absterben, aus den samtlichen Gütern 2000 Rth, schreibe zweytausend Reichsthaler, nach jetzigen Golde, die Pistole zu 5 Rth. gerechnet, in vier Terminen jährlich fünfhundert Rth., jede Tochter aber bey ihrer verheyrathung zur nothdürftigen Ausstattung 400 Rth, schreibe vierhundert Reichsthaler, und zum Brautschatz eintausend Reichsthaler in zweyen Terminen, jeden zu fünfhundert Reichsthaler zur abfindung erhalten. Wenn nur zwey abgehende Kinder vorhanden, und zwar Söhne, so soll jeder dreytausend Reichsthaler, wenn ein Sohn und eine Tochter, jener dreytausend Rth. und diese zweytausend Rth. nebst vierhundert Rth. zur Ausstattung, wenn zwey Töchter, jede gleichfallß zweytausend Rth. zugleich als dann zur Ausstattung je 500 Rth., fünfhundert Rth., und wenn nur ein abgehendes Kind, dasselbe ohne Unterschied, es sey ein Sohn oder Tochter, viertausend reichsthaler zur abfindung haben. Wenn eine Tochter oder Schwester in ein Adeliches Stift eingeschrieben oder eingekauft, als wofür jeder Stamm-Erbe frühzeitig zu sorgen, so soll sie wenn sie zur hebung gelanget, zu ihrer Einrichtung im Stift zweyhundert Reichsthaler und jährlich Zeit lebens vierzig Reichsthaler vom Stamm-Erben, aber kein Capital, es wäre dann, daß sie sich aus dem Stift wieder verheyrathete zu genießen haben, im verheyrathungs Fall aber, wenn 3 oder mehrere Kinder vorhanden, nur fünfhundert Reichsthaler zum Brautschatz, und wenn unter 3 Kinder, eintausend Reichsthaler nebst dreyhundert Reichsthaler Ausstattung bekommen die jährlich vierzig Rth. Leib-

Renten aber als dann cessire. Würde eine Tochter oder Schwester wieder verhoffen vom Stamm-Erben in kein Stift eingeschrieben seyn, und danebst unverheyrathet bleiben, und bey dem Stamm-Erben nicht wohnen wollen, so soll dieser ihr jährlichs einhundert Rth. Leib-Renten und zweyhundert Rth. zu ihrer anderweitigen Einrichtung geben.

5.

Mögen der Wittwe eines Stamme-Erbens, wenn sie vollbürdigen Adelstandes, zum jährlichen Wittwen-gehalt vierhundert Rth., aber nicht darüber, und zur Wohnung der als dann vom Stamm-Erben in Wohnbaren stande zu setzenden, von der Wittwen aber darum gehörig zu erhaltende Burgmanshof zu Quakenbrügge, nebst Garten, zum Nießbrauch bewilliget und verschrieben werden würde die Wittwe lieber zur Schulenburg mit des Besitzers und Stamm-Erben genehmigung wohnen bleiben oder auch aus eigenen Willen ander... und nicht zu Quakenbrügge oder Schulenburg wohnen wollen, als dann verbleibet der Burgmanshof nebst Garten zu Quakenbrügge oder deren Heuer dem Stamm-Erben. Über dem behält und genieset die Wittwe die Zinsen von ihren eingebrachten Brautschatz-geldern, sie seyn im Gute inheriret oder auserhalb desselben belegt, jedoch daß im erstern Falle die illation mittelst Einlösung oder Abtragung alter Capitalien, so von mir oder meinen Vor-Eltern herrühren, Documentirt werden dahin dann diejenigen procente oder Zinsen genieset wozu die Capitalien vorhin gestanden. Würde eine Wittwe zur zwoten Ehe schreiten, so stehet es in ihrem Willen, ob sie ihr sämtliches eingebrachtes, so viel davon erweißlich vorhanden, oder in den Gütern nützlich verwandt, wieder zurück nehmen wolle, und wäre sie nicht bemittelt gewesen, oder nicht über dreytausend Rth. baaren Geldes in Vermögen selber haben, so soll sie, wenn sie Vollbürdigen Adelstandes, annoch zweytausend Rth. in vier Terminen, jeden mit fünfhundert Rth. zu ihrer Verbesserung darüber aus den Gütern erhalten, die jährlichen Witthums Gelder aber in allen Fällen bey der wieder verheyrathung cessiren.

6.

Da es dem Stamm-Erben bey dem auf die Güter gelegten Fideicommiss schwer fallen möchten, Gelder aufzuleihen, so sollen ihm wieder Willen zu den für die Wittwe und abgehenden Kinder bestimmten Abfindungen nicht über fünfhundert Rth. an Capital in einem Jahre zugemuthet werden, derselbe jedoch gehalten seyn, von den restirenden Terminen Zinsen zu vier procent zu entrichten, und wenn er sich mit den Zinsen sammt rückständigen Terminen ohne Noth saumseelig würde finden laßen, der Wittwe und den abgehenden Kindern als dem frey stehen ihre befriedigung mittelst oberlicher Hülfe aus den Heuer- und Zehentgelder oder Pachtgefällen des Guths zu suchen, und arrest darauf bis zu ihrer völligen befriedigung lagen zu laßen, in meinen oder andern Fall mag auch dem Stamm-Erben erlaubet seyn zu obbemeldeten Abfindungen ein Decretum permissionis zur Anleyhe bey Hochfürstlicher Canzeley zu Osnabrück zu suchen, solches Decret und bewilligung soll aber ein über 6, schreibe sechs, Jahre kraft haben noch länger auf den Gütern haften mithin die Creditores schuldig seyn, bey verlust der bewilligung und erlangten privilegii ihre befriedigung vor ablauf der sechs jährigen Frist, aus den Einkünften der Güter wieder zu suchen. Ein mehreres als ob bemeldt denen abgehenden Kindern und einer Wittwe zur abfindung zu bestimmen, leiden die jetzigen Umstände der Güter nicht wenn zugleich der Stamm-



Erbe einiger maßen gut bestehen soll, inzwischen wünsche ich, daß der Stamm-Erbe jeder Zeit eine vortheil hafte heyrath, jedoch der vielen folgen für die Kinder und Nachkommen wegen in Vollbürtigen Stande zu treffen, oder auch durch Sparsamkeit und Klügliche anwendung der oft beträchtlichen gefällen des Guts bey Auffahrts-dingungen und Vacanzen der Eigenbehörigen Erben die auf Schulenburg haftende Capitalien und Schulden zu vermindern, besten fleißes sich angelegen seyn laßen, und sich dadurch in Stand setzen mögen selber, oder auch durch der Frauen mittel die abgehenden Kinder nebst den Stamm-Erben in etwas zu verbessern. Vor allenn wird jeder Besitzer der Güter und dereinstige vorn andern dahin zu sehen haben, daß die Kinder frühzeitig und sorgfältig zur Gottes fürcht, zur Tag und zur mäßigkeit, Sparsamkeit und zu nützlichen Wißenschaften angeführet werden, weil der hieraus entspringende Seegen und vortheil allen angeerbten Vermögen, wie groß es auch ... sey, vorzuziehen,, und weit sicherer und dauerhafter als alle Glücks-mittel ist, und für eine Wittwe wird jeder besiger nach meinem exempel, noch für einen Einsaz in einer Stiftung und sogenannten Wittwen-Casse zu ihrer Verbesserung leicht sorgen.

7.

Verordne, daß die von mir nach zu laßende Güter und Grund-Stücke, Meyer und Eigenbehörige Stetten, Häuser, Zehntens, gerechtigkeiten, Kirchen und Begräbnis-Stellen, weder in ganzen noch zum Theil veräuert, verkauft oder wegen neuen von meinem Nachfolgern zu contrahirenden Schulden verpfändet, oder auf einige weise, wie es Nahmen haben mögten, beschweret werden sollen. Vorbehältlich jedoch denen bisherigen Creditoren ihre in den Gütern bereits habende Hypothec und diejenigen Sicherheit, so wegen der abgehenden Kinder und einer Wittwen abfandung in vorigen §.

8.

Die inhibition der veräußerung soll aber auf eine vertauschung eines oder andern Grundstück, wie auch ganzer Bauer-Stetten und Zehnten nebst den Adelichen Burgmanshof zu Quakenbrügge, gegen näher und bequemer bey dem Hauptsitze Schulenburg belegenen gleich gute, nicht extendiret und selbst der verkauf der ersten, wenn mit dem Kaufschilling sofort neue und bequemere Stücke wieder angekauft, und die genehmigung hierzu vorhero bey Hochfürstl. Canzeley zu Osnabrück, und wegen der feudal-Stücke annahbey denen respective hohen Lehnhöfen vom Stamm-Erben und zeitigen Besitzer des Guths Schulenburg gesucht wird verstattet sey.

9.

Ein gleiches Fideicommiss soll auf diejenigen Güter und Grund-Stücke haften, so nach Gottes vorsehung durch lehnsfolge einem zeitigen Besitzer des Guthes Schulenburg dareinst heimfallen mögten und außer obbemeldte Grundstücken und gerechtigkeiten belege ich annoch mit dem strengsten Fideicommiss meine zu hinterlaßende Bibliothec, ferner die Portraits der Königl. Dänischen Familien nebst der vom Königl. Hofe zum Geschenck und Andencken erhaltenen Kostbaren Silbernen Plat Domenage und dazu gehörigen sechs Silbernen großen Leuchtern, wovon ich ein Paar selber machen laßen, ingleichen die zum Theil mühsam gesammelte Portraits unserer eigenem Familien und Vorfahren, wie auch die von meinen seel. Eltern zum gebrauch für eine

zeitige Ehegattin des Besitzers Schulenburg, auf stets bestimmten Silber verguldete Toilette bestehend aus einem großen Spiegel, und 18 Nebestücken von großen und kleinen Schachteln, Schaalen, Büchern, und dann ein noch älteres Familien Stück, nemlich ein Silber verguldetes Lavoir oder Taufbecken, nebst dazu gehörigen zweyen großen Leuchtern. Was mein übriges beträchtliches Silber-geräthe anbetriift, so wünsche ich blos, daß selbiges von meinen Söhne und Nachkommen, so lange es nicht der facon wegen zu sehr aus der Mode kommen würde, unveränderlich bey behalten, und allemahl gleich gute Stücke dafür wieder angeschaffet werden mögen.

10.

Wenn von obbemeldten Grundstücken oder pretiosis vom Stamm-Erben eigenmächtig etwas veräußert oder wegen neuer unprivilegirten Schulden, es sey mit oder wieder seinem Willen, angepfändet oder verpfändet werden solten, so ersuche die hohe Landes Obrigkeit insonderheit Hochfürstliche Canzeley, solche den zur Conservation der Güter und der Familie so heilsamlich introducirten Fideicommissum zu wieder laufende, folglich ansich bereits nuhtige actus, so bald selbigen zu ihrer Wißenschaft gelangen, absque strepitu juris zu annulliren und durch geschärfte Poenal-befehle zu inhibiren. Dagegen aber und damit der Besitzer der Güter kein versuchung noch ursache zu dergleichen unternehmen haben möge wenn ein altes Capital ihn aufgekündigt werden oder erselber einen oder andern verdrustlichen Creditoren abzufinden verlangen sollte demselben auf sein ansuchen einer neuen Anleihe, mit einem Decreto die Clausula zu inheciren, daß novus Creditor sich entweder die im Decreto mit zu benennende alte Obligation cediren zu lassen oder auf selbige durch dem Herrn Besitzer von Schulenburg der Canzeley quitiret und cassant, praesentiren zu lassen und wird übrigens das Decretum permissionis in diesen fällen illimitant und auf keine gewisse Jahre eingeschränckt, zu ertheilen seyn.

11.

Solte wider verhoffen und ohngemachtet des vorgedachter maaßen leicht zu erzielenden Credits und Hülfsmitteln der Besitzer der Güter von den alten Schulden sich beschweret vorgeben, und die Zinsen, wozu ein reichlicher überschuß aus den Einkünften vorhanden nicht gehörig abtragen und öfters zahlungs befehle gegen sich ergehen lassen, so ersuche Hochfürstliche Canzeley als dann ungesäumt, bevor das übel ärger, oder gar wie gewöhnlich in solchen fallen fast irreparable wird, et officio und kraft meiner gegenwärtigen Requisition einen fähigen Curatorem bonorum aus den nächsten Verwandten nebst einem zugeordneten Rechts verstandigen und Rechnungs führenden beystand zu bestellen, und dem Besitzer alimenta auszusetzen.

12.

Soll diese Fideicommissum-verordnung, weder denen Ehepacten meiner lieben Frau und Ehegattin für ihre Person, nach dem abstands-Contract meines lieben alters Herrn Bruders Königl. Großbrittannischer General-Major, den geringsten Eintrage thun und Nachtheilig seyn, vielmehr will und verordne ich hinmittelst, daß wenn ich vor demselben mit Tode abgehen sollte, ihnen bey den alles was in besagten Contracten versprochen, imgleichen was ich seit hero noch besagten meinen Bruder zugelegt, ungestöhret zufließen und gehalten werden soll, gleich denn auch.

13.

Wenn ich vor meines Sohnes erfolgten 25ten Jahre versterben würde, mein Bruder der Herr General-Major bis dahin die Administration der von mir zu hinterlassenden Güter führen und zum gehülften den Herrn Richter zu Quakenbrügge mit beylegung eines billigen gehalts erwählen, und falls ich meinen Sohn behuf seiner frühen qualification und introduction dem Landtage zu Osnabrück, und Rathhause zu Quakenbrügge, eher majorennisiren laßen möchte, der effect hiervon sich doch blos auf den Burgmanshof zu Quakenbrügge erstrecken soll, und wenn mein Sohn nach zurück gelegten 25ten Jahre, die Administration sämmtlicher Güter übernommen, so erwarte ich von ihm, daß er sich in allen Angelegenheiten bey seinem Herrn ohnun, der bis hero in meiner abwesenheit, so viel Jahr lang die aufsicht über die Güter geführet, und mir redlich beygestanden, Steths erholen werde.

14.

Zur künftige Todes des Besitzers der Güter, verordne, daß wenn derselbe mit hinterlaßung minderjähriger Kinder und einer Wittwen mit Tode abgehen solte, leztern zwar Vormünder ein der Kinder seyn, und bis zur majorennitat des Stamm-Erben statt des 8 bestimmten Wittwen gehalts die Auzung oder jährliche Einkünften der Güter gegen den Unterhalt der Kinder und ihrer selbst, ingleichen Entrichtung der Zinsen der privilegirten Schulden und Capitalien samt reparation-proces und andern vorfallenden nöthigen kosten und ausgaben zum besten der Güter und Kinder, haben und genießen, jedoch derselben von Hochfürstlicher Canzeley ein tüchtiger Mit-vormund aus den nächsten Verwandten der Kinder, Väterlicher Seits, oder wenn dergleichen nicht vorhanden, ein benachbarter Cavalier zugeordnet, und demselben pro honorario ein billiges beygeleget, und ihm Abschrift dieser Fideicommiss-verordnung gegen die Gebühr zugestellet, und von solchen Mit-vormund, sämtliche angelegenheiten der Güter, insonderheit die verheuerung und dingungen der Eigenbehörigen, Auffahrten, sub poena nullitatis mit reguliret, wie auch die Contracte mit unterschrieben werden, da dann derselbe dahin zu sehen haben wird, daß ohn Noth und eintretende besondere Umstände unter dem vorigen quanto der Heuer und Auffahrten nichts bewilliget und accordiret werden, zu welchem Ende demselben die ältere Heuer- und Auffahrts-Contracte oder sogenanntes Auffahrts-Protocoll von der Frau Wittwe oder dem Verwalter bey jedem neuen Contract vorgezeigt, und demnächst von ihm dahin gesorget werden soll, daß wenigstens die hälfte der Auffahrtsgelder zu abtragung eines oder andern auf die Güter haftenden Capitals angewandt, wie auch die Zinsen von sämmtlichen privilegirten Schulden von dem Verwalter jährlich berichtet, oder widrigenfalls die Frau Wittwe und der Verwalter hierzu von Hochfürstlicher Canzeley angehalten werden.

15.

Wenn ein Besitzer der Güter bey seinem Tode minderjährige Kinder, aber keine Wittwe hinterlaßen, oder falls eine vorhanden diese aber vor des Stamm-Erben majorenniteet, zur andern Ehe schreiten würde, als denn sollen von Hochfürstlicher Canzeley aus denen nächsten Verwandten zwey tüchtige Vormündern bestellt, und von dem Verwalter von sämmtlichen Einnahme und ausgaben, jährlich Rechnung bey Hochfürstlicher Canzeley abgeleget werden, und die Wittwe nichts weiter, als was in solchen Fall §. 5. verordnet, zu genießen haben.

16.

Würde wider verhoffen, mein lieber Sohn oder deßen substituirtten Erben diesen meinen letzten Willen und Fideicommiss Stiftung im geringsten anfechten, oder dawider handeln es sey gerichtlich oder auser gerichtlich, und unter welchen vorstände es auch immer seyn möchte, oder mein Sohn seiner Frau Mutter Brautschatz zu 4000 Rth., schreibe viertausend Rth., und wovon nur dreytausend Rth. in die Güter verwandt worden, wieder heraus fordern, sodann sollen er und sie bis auf ihren Pflichte Theil, als welchen mein Sohn durch die großen kosten zu seiner beförderung, Studiren, Reisen und Schulden bereits reuhlich genoßen und deßen bestimmung ich für mein gedächtniß und gewißen überlaßen will, von der Erbschaft ausgeschlossen, und Hochfürstliche Canzeley zu Osnabrück ermächtigt seyn, meine sämmtlichen Güter nach einem heraus zugebenden Inventario, sofort nach meinem Tode, und auch sonst zu jeder Zeitbis zu des nächstfolgenden Standes mäßigen Erbrens majornniteet und Administration zu nehmen und fähige Curatores aus den nächsten Verwandten, oder Nachbarn darüber zu bestellen.

17.

Behalte ich mir vor, über ein- oder andern Sachen annoch vor meinem Tode durch ein Codicill oder auch bloßen Zettel zu disponiren und zu legiren, welche Cidicille, dispositiones oder Zettels und legata wenn sie von meiner Hand oder unter meiner Unterschrift oder mit einiger glaubwürdigen Personen Unterschrift darauf produciret werden, oder was ich auf meinem Todtbette neuerlich in glaubhafter Zeugen gegenwart c.q. wegen meiner Ruhe und begräbniß Stette, ordene und verlangen mögte, von meinem lieben Sohn oder deßen Erben, bey der in vorstehenden § gesetzten Warnung, eben so geachtet und erfüllet werden soll, als wenn der Inhalt davon von Wort zu Wort alhier in dieser meiner Haupt-Disposition mit eingerückt stände.

18.

Da ich diese meine Verordnung bey Hochfürstlicher Land- und Justiz-Canzeley zu Osnabrück versiegelt deponiren werde, so ersuche ich dieselben das Depositum nach meinem Tode zu eröffnen, das original im Archiv wohl aufbewahren, abschrift davon meinem Sohn oder Erben inhinname und die wesentliche Contenta davon in die Osnabrückischen gedruckten wöchentlichen Anzeigen und sonst etwa zu Münster und in altonaer Mercur inheriren zu laßen, für welche solennihirung und das fallstige gebühren und auslagen der Hochfürstlichen Canzeley nach meinem Tode sechs Louis d'Or ausgezahlet werden sollen. Insonderheit ersuche ich Hochfürstliche Canzeley und jedes hohe gericht, bey welchem Contravenientien gegen diese meine Fideicommiss-Verordnung dereinst vorkommen mögten, dieselbe kräftigst zu schützen und jeder Zeit aufrecht zu erhalten. Meinen lieben Sohn, samt allen meinen fernern Gütern, bitte und ermahne ich väterlich und herzlich, meinen obbeschriebenen Willen in allen Puncten genau zu geleben und danebst nach dem löblichen beyspiel unferne Vorfahren, seit mehr den fünfhundert Jahren, so weit schriftliche Nachrichten reichen, nach Ehre und Ruhm in Gottes fürcht Tugend, Standhäftigkeit, Wißenschaft, geschicklichkeit, mäßigkeit und Sparsamkeit stets zu streben und eingedenck zu seyn, daß wir wegen irrdischer Güter nur flüchtige und wankelbare Haußhalter Gottes sind, dem wir von denen zur löblichen vermehrung und verbeßerung, ein aber zum verringern, geschweige zur verschwindung uns anvertrauten Pfunden, dereinst schwere und genaue Rechenschaft geben müßen, auch werden meine Nachkommen aus den

Schuldverschreibungen, von meiner und meiner Vor-Eltern Hand, keine Entschuldigung für neue Schulden finden wenn sie betrachten, daß die von unserm Uhr-Uhr-Eltern-Vater, dem Tapfere Klugen und Frommen Hermann von Dincklage gesammelte oder vermehrte Güter unsern jüngern Linien, zwischen meinem Groß-Vater und seinen ältern Bruder zum Campen fuhr unglücklich und nachtheilig getheilet worden, mein seeliger Vater gleichwohl eine übermäßige abfindung an gelde an seine Geschwister heraus geben müssen, mit schweren Processen geplaget und mit 13 lebendigen Kindern, wovon er 9. übrig gebliebene, vor seinen Ende wohl versorget, zu Ehren und Würden gebracht, geseegnet worden, zwey grosen Praedia dem Meyerhof und Lutmars Erbe zu Drehle, Burdings und Oldenhagen Kotten zu Mimmelage, einen großen und einen kleinen Zehnten zu Quakenbrügge, und einen großen Zuschlag bey Schulenburg acquirirt, welches alles ohne geld anleihen nich möglich gewesen, da ich dann mit neuen anleihen und verschreibungen zu meiner Geschwister Abfindungen anfänglich vermehren müßen, in der folge aber die ganze Schuldmaße merklich vermindert habe, und wenn sich noch viele verschreibungen von meiner Hand vorfinden werden, so sind selbige doch größtentheils nur Umsätze und oeconomische operationes zu abtragung alterer Capitalien, wie in den verschreibungen bemerket und wobey ich fast stets die Schuldmaße verniedert, indem ich Capitalien in alten Species oder 2/3 NS. abgetragen, und die neue nur in Golde aufgeliehen, mithin wenigstens das Agio gewonnen, und auch zum Capital selbst einem Theil bey gefüget, und allmahl an Zinsen eine Erleichterung und Verminderung zu wege gebracht, nicht weniger habe ich fast sammtliche angefochtene gerechtsame des Guts, und sogar verschiedene Uhr alte Pflichten der Eigenbehörigen Erben durch schwere Processe wieder errungen und durch die aufgegangenen enormen kosten gleichsam wieder gehauft, danebst kostbare Haupt- und Nebengebäude, auch Mühlengebäude und Heuerhäuser statt der sämtlich verfallen gewesenen alten, aufgeföhret, einen Adelichen Burgmannshof nebst Garten wie auch einen beträchtlichen Zehnten zu Quakenbrügge und Wenckens Vollerbe im Kirchspiel Neuenkirchen angekauft, einen großen und verschiedene kleine Zuschläge zur Schulenburg acquiriret, und mit großen kosten in treflichen Stand gesetzt, auch meinen Sohn bisher mit gleichmäßigen kosten unterhalten, und gedencke ich ferner wenn Gott mir länger seinen gnade und Seegen verleihet, und das Lebensfristet acquisitiones bey Schulenburg zu machen oder mehrere Schulden abzutragen. Ich hoffe und wünsche, daß der Vorfahren Thaten meinen Nachkommen zur Nachahmung, ausgenommen in meinen Bau-Unternehmungen als welche bey langsamer fortsetzung in fine zu kostbar geworden reitzen, und sie aus obigen beyspielen einsehen werden, daß wenn sie Gott vor Augen haben, und deßen Seegen und beystand sich würdig machen, wie auch sich nach aller ihrer bekannten Vorfahren Exempel einer guten Ordnung, mäßigkeit und Sparsamkeit befleisigen, es ihnen nunmehr nicht schwerfallen könne, die Güter, so ich ihnen verlaße von aller Schuldenlast, weswegen sie allenfalls von denen bey dem Fideicomisso so sehr gesicherten Creditoren, gar keine Ungelegenheit mehr zu befürchten haben zu befreyen und dann zumahlen nach so vielen von meinen seel. Vater und mir theuer und mühsahm geföhrt, aber Gottlob zu herstellung der Gerechtsame der Güter glücklich geendigten und fernerhin hoffentlich zu endigen den schweren Processen Ruh und irrdischer glückseligkeit mehr als wir, ihre Vorväter zu genießen. Auch an die werthen Ehegattinen meiner Nachkommen

und dereinstige Besitzern Schulenburgs schicke ich hier gleiche väterliche Ermahnungen, und bitte Sie danebst sich stets mit Scheu und leidwesen zu erinnern, wie durch schlechte und unverantwortliche lebensart der Ehegattin des letztere Stamm-Erben der Eltern Haupt-linie unserer Familie zu Dincklage im Hochstift Münster und Amt Vechte sämmtliche herrliche Dincklagische Güter daselbst auf einmahl verlohren gegangen. Daferne wieder verhoffen dieser mein letzter Wille nicht als ein Testamentum solenne, wozu ich selbigen jedoch und zwar den Umständen nach ex aben Danti, eingerichtet, irgends angesehen werden wollte, so soll er doch als ein Fideicommiss, dispositio paterna, Codicill oder wie ein letzter Wille sonst zu Rechte bestehen, vollzogen und aufrecht erhalten werden kann und mag, von meinem Sohn und weitem lieben Erben bey verlußt Göttlichen Seegen Seegens und Glücks in der Welt, unverbrüchlich nach gelebe werden zu Urkund solennisirung und bekräftigung allen obigen habe ich dieses Testament und Fideicommissarische Disposition selbst und eigenhändig von Wort zu Wort aufgesetzt, demnächst abschreiben laßen, mit meinem aufsatz verglichen, eigenhändig unterschrieben, mit meinem Ritterlichen Petschaft besiegelt, und auf der letzten Seite von nachbenannten hinzu von mir erbetenen Zeugen, nach dem ich ihnen mündlich declariret das dieses Papier und Paquet mein wahrer letzter Wille sey, in meiner gegenwart versamlet einen nach dem andern, jedoch uno continuo actu unterschrieben und mit ihren Petschaften mit bekräftigen laßen. So geschehen Quakenbrügge den 10ten August 1787.

Adam Levin von Dincklage.

G.J.D. von Dincklage General-Major, als von meinem Bruder erbethener Testametarischer Zeuge.

C.H. von Schele Lieutenant, als Testaments Zeuge.

J.C. Gruner, als erbethener Testaments Zeuge.

E.A. Dunckel Dr., als erbethener Testaments Zeuge.

J.H. Heye P.A.C., als erbethener Testaments Zeuge.

W.L. Utermarck, als erbethener Testaments Zeuge.

C.M. Koch Dr., als erbethener Testaments Zeuge.

Procuratore Graff cum reservatione quorum vis bath Copiam in forma probante.

Es wird die begehrte Copey dieses Protocolls und Testaments verstattet, und ist das original von letzterem von den Canzeley Secretario stez in vorwahrlich zurück zu legen, im übrigen ist solches wegen der darin enthaltenen die hiesige Canzeley betreffende Punckte mit nächsten wieder vorzulegen, auch eine Vidimirte Copey davon zu dem Fideicommiss-berfolge zu legim. in Consilio Osnabrug: eodem.

Daß dieses Protocoll, und daß diesen inherirten Testament mit dem originalien gleichlauten, wird hiermit bescheiniget.

Friderici Secr. Canz.

In Gottes Nahmen und unter Erflehung dessen Segen und beystandes, Amen.

Clasule Con.

Wenn ich Adam Levin von Dincklage, Ritter von Königl. Dänischen Dannebrog's Orden, wie auch Kammerherr und Landdrost im Herzogthum Oldenburg aus langer und vielfältiger Erfahrung

eingesehen wie heilsam und notig eine Fideicommissarische ordnung für Familien und deren Stamm-Güter sey, und diese für mein Stammguth Schulenburg um so mehr erforderlich, da selbiges durch eine unglückliche theilung nach meines Elter Vatern tode sehr geschwächt, und von mir mit schwere Schuldenlast angetreten worden, aus welcher ich mich seit hero wegen vieler und großer Ausgaben, zum theil zu Ankaufung wichtiger neuer Grundstücke nicht nach wunsch heraus schwiegen können, mein seliger Vater auch bereits in seinem Testament eines Fideicommisses erwähnt, und es dieserhalben blos an näherer bestimmung und mehrerer solennissirung gemange als bestätige, bestimme und erweitere ich solches Fideicommissum durch dieses mein Testament, und letzten Willen, so ich in Zeiten, und bey Gotlob annoch völligen gemüths kräften, hinmittels zu errichten, und zu Papier zu bringen mich bewogen finde, und wobey ich zuförderst meinen lieben einzigen Sohn Friedrich Christian von Dincklage, Königl. Dänischer Cammerjuncker, und dessen Erben aus Standesmäßiger Ehe, nach meinem durch Christi verdienst und Blut zu hoffenden und erfolgenden seligen Abschiede aus dieser Welt, in den als dann von mir zu hinterlassenden, von dem Grundgütigen Gott mir bescherten Gütern hiermit zu meinen wahren Universal-Erben, titulo institutionis honrabili einsetze und demnächst aus väterlicher macht und in der besten Absicht und vorsicht zum wahren besten meines lieben Sohnes und fernern werthen Nachkommen, wie auch aus affection zu den geerbten und erworbenen Gütern, und zu mehrer Sicherheit derjenigen Creditoren die mich hierum mit ersuchet, ich folgendes costituire und verordne.

1.

Daß das Rittergut Schulenburg, sammt alten und neuen Pertinentien, Zehnten, Meyer und Eigenbehörigen Erben, die ich bey meinem Tode verlassen werde, sie seyen Lehn oder allodial belegen, im Hochstift Osnabrück oder Hochstift Münster, oder sonst, nebst allen Häusern, Gebäuden, insonderheit der Adelige Burgmannshoff zu Quakenbrück, ingleichen Kirchen und begräbnis stellen, nichts ausbeschieden, stets unzertrennlich bey meinem Stammerben, und zwar dem ältesten männlichen Anerben von meinen descendenter so lange vorhanden verbleiben sollen.

2.

Wenn keine Söhne, sondern nur eine oder mehrere Töchter vorhanden, so soll die Untrennbarkeit der Güter bey einer und der ältesten Anerbin gleichfalls statt haben, und wünsche ich in diesen Falle, daß die Anerbin sich an meinen Vollbürtigen Vetter unsers Geschlechts und Nahmens, etwa aus dem Hause Campen verheirathen möge, oder im Falle die Umstände solches nicht verstatteten und sie einem andern Vollbürtigen Edelmann ehelichte, dieser dem Dincklagischen Nahmen und Wappen annehmen möge.

3.

Würde nach Gottes willen, meinen descendenz ganz erlöschen, so soll derjenige so der Lehnsfolger aus meinen Bruder oder Vettern descendenz als denn seyn wird, auch Erbe in den allodial Stücken und Gütern seyn.

4.

Wenn drey oder mehr abgehende Kinder vorhanden, so soll jeder Sohn oder Bruder nach seinen zurückgelegten 25ten Jahre und nach des Vaters absterben, aus den sämtlichen Gütern 2000 Rth., schreibe zweytausend Reichsthaler nach jetziger Golde, die Pistole zu 5 Rth. gerechnet, in vier Terminen jährlich fünfhundert Reichsthaler, jede Tochter aber bey ihrer verheirathung zur nothdürftigen ausstattung 400 Rth., schreibe vierhundert Reichsthaler, und zum Brautschatz eintausend Reichsthaler in zwey Terminen, jeden zu fünfhundert Rth. zur abfindung erhalten. Wenn nur zwey abgehende Kinder vorhanden, und zwar Söhne, so soll jeder dreytausend Rth., wenn ein Sohn und eine Tochter, jeder dreytausend Rth., und diese zweytausend Rth. nebst vierhundert Rth. zur Ausstattung, wenn zwey Töchter, jede gleichfalls zweytausend Rth., jedoch als denn zur Ausstattung jede fünfhundert Rth., und wenn nur ein abgehendes Kind, dasselbe ohne Unterschied, sey ein Sohn oder Tochter, viertausend Rth. zur abfindung haben. Wenn eine Tochter oder Schwester in ein Adeliches Stift eingeschrieben, oder eingekauft, als wofür jeder Stamm-Erbe frühzeitig zu sorgen, so soll sie wenn sie zur hebung gelanget, zu ihrer Einrichtung im Stift, zweyhundert Rth. und jährlich Zeitlebens vierzig Rth. vom Stamm-Erben, aber kein Kapital, es Wäre dann, daß sie sich aus dem Stift wieder verheirathete zu genießen haben, im verheirathungs fall aber wenn drey oder mehrere Kinder vorhanden, nur fünfhundert Rth. zum Brautschatz, und wenn unter 3 Kinder, eintausend Rth. nebst dreyhundert Rth. zur Ausstattung bekommen. Die jährlichen vierzig Rth. Leibrenten aber als denn cessinnen. Würde eine Tochter oder Schwester wieder verhoffnis vom Stamm-Erben in kein Stift eingeschrieben seyn, und danebst unverheirathet bleiben, und bey dem Stamm-Erben nicht wohnen wollen, so soll dieser ihr jährlich einhundert Rth. Leibrenten und zweyhundert Rth. zu ihrer anderweitigen Einrichtung geben.

5.

Mögen der Wittwe eines Stamm-Erbens wenn sie Vollbürtigen Adelsstandes zum jährlichen Wittwengehalt vierhundert Rth., aber nicht darüber, und zur Wohnung der als denn vom Stamm-Erben in wohnbaren Stande zu setzen, da von der Wittwe aber darinn gehörig zu erhaltende Burgmannshoff zu Quakenbrügge, nebst Garten, zum Nies gebrauch bewilliget und verschrieben werden. Würde die Wittwe lieber zu Schulenburg, mit des Besitzers und Stamm-Erbens genehmigung wohnen blieben, oder auch aus eigenen Willen anderweit, und nicht zu Quakenbrügge oder Schulenburg wohnen wollen, als denn verbleibt der Burgmannshof nebst Garten zu Quakenbrügge oder deren Heuer dem Stamm-Erben. ueber dem behalt und vgenießet die Wittwe die Zinsen von ihren eingebrachten Brautschatz Geldern, sie seyn im Gute inheriret, oder ausserhalb desselben belegt, jedoch das im ersten Falle die Illation mittelst Einlösung oder Abtragung alter Capitalien so von mir oder meinen Voreltern herrühren, documentirt werde, da sie den diejenigen Procente oder Zinsen genießet, wozu die Capitalien vorhin gestanden. Würde eine Wittwe zur zweiten Ehe schreiten, so stehet es in ihren Willen, ob sie sämtliches vorhanden, oder in den Gütern nützlich verwandt, wieder zurück nehmen wolle, und wäre sie nicht bemittelt gewesen, oder nicht über dreytausend Rth. baren Geldes im vermögen selber haben, so soll sie wenn sie Vollbürtigen Adelsstandes, annoch zweytausend Rth. in vier Terminen jeden mit fünfhundert Rth. zu ihrer verbesserung darüber aus den Gütern erhalten, die jährlichen Witthums Gelder aber in allen Fällen bey der wieder verheirathung cessinnen.



6.

Da es dem Stamm-Erben bei dem auf die Güter gelegten Fideicommiss schwer fallen mögte, Gelder aufzuleihen, so soll ihm wider Willen zu dem für die Wittwe und abgehende Kinder bestimmten Abfindungen, nicht über fünfhundert Rth. an Capital in einem Jahre zugemuthet werden.

7.

Verordne daß die von mir nachzulassende Güter und Grundstücke, Meyer und Eigenbehörige Stätten, Häuser, Zehntens, Gerechtigkeiten, Kirchen und Begräbniß Stellen, weder im ganzen noch zum Theil veräußert, verkauft oder wegen neuer von meinen Nachfolger zu contractionen, den Schulden verpfändet oder auf einige weise, wie es auch Nahmen haben mögte, beschweret werden sollen, vorbehaltlich jedoch denen bisherigen Creditoren ihre Gütern bereits habende Hypothec und diejenige Sicherheit so wegen der Abgehenden Kinder und eine Wittwe, Abfindung im vorigen §. festgesetzt, wobey aber in allen Fällen sie veräußerung der Grundstücke selbst vermieden werden kann und muß.

8/9.

Ein gleiches Fideicommiss soll auf diejenigen Güter und Grundstücke haften, so nach Gottes vorsehung durch Lehnsfolge einen Zeitigen Besitzer des Guts Schulenburg dereinst Heimfallen mögten und, ausser obbemeldten Grundstücken und Gerechtigkeiten, belege ich annoch mit dem strengsten Fideicommiss, meine zu hinterlassende Bibliothek, ferner die Portraits der Königlich Dänischen Familie, nebst der vom Königl. Hofe zum geschenck und Andencken erhaltenen kostbaren 16. silbernen Plat de menage, würde wieder verhoffen mein lieber Sohn, oder dessen substituirt Erben diesen meinen letzten Willen und Fideicommiss Stiftunag im geringsten anfechten oder dawider handeln, es sey gerichtlich, und unter welchem vorwande, da es auch immer seyn möchte, oder mein Sohn seiner Frau Mutter Brautschatz zu 4000, schreibe viertausend Rth. in und wovon nur 3000 Rth. die Güter verwandt werden, wieder heraus fordern, sodann sollen Er und sie bis auf ihren Pflichttheil, als welchen mein Sohn durch die große kosten zu seiner beförderung, Studieren, Reisen und Schulden bereits reichlich genoßen, und dessen bestimmung ich seinen Gedächtniß und Gewissen überlassen will, von der Erbschaft ausgeschlossen, und Hochfürstl. Canzelley zu Osnabrück ermächtigt seyn, meine sämtliche Güter, nach einen heraus zugebenden Inventario, sofort nach meinem Tode, und auch sonst zu jederzeit, bis zu des nächstfolgenden Standesmäßigen Erbens majorennität in Administration zu nehmen, und fähige Curatores aus den nächsten Verwandten oder Nacchbaren darüber zu bestellen.

Das der Herr Jürgen Hedemann in Badbergen, mir heute die fordrung von dreyhundert Reichsthaler, welche mein abgelebter Schwiegervater Hermann Henrich Kaufmann an dem Hause Schulenburg, laut Obligation vom 8ten October 1685 ausstehen gehabt und mir, laut cession vom 20ten November 1786 abgetreten, richtig mit dreyhundert Reichsthaler, sage 300 Rth., in wichtigen Pistolen ausbezahlt und baar entrichtet hat, so quitire ich nicht nur über den richtigen Empfang sothaner 300 Rth. hiermit, sondern ich trete auch kraft dieses besagten Auszahler Herrn

Jürgen Hedemann wegen gedachter 300 Rth. an dem Hause Schulenburg gehabtes Recht und Ansprache, cum omni jure et actione völlig ab und übergebe demselben zugleich die auf jene 300 Rth. haltende Obligation vom 8ten October 1685 nebst der Handschrift vom 4ten July 1786 hierdurch zum völligen Eigenthum. So geschehen Badbergen den 25. Januar 1793.  
Johan Herman Krehe, mein eigen Hand.

Daß der Herr Johan Hermann Krehe nach vorlesung obige quitung und cession eigenhändig unterschrieben, dabey die ihm zugezahlte 300 Rth. in Empfang genommen und dagegen die obbemeldete Obligation und Briefe und cession an dem Herrn Jorgen Hedemann übertragen und abgetreten, wird hiermit ad requisitionem attestiret. So geschehen in dato et loco ut supra.  
Bernh. Lud. Peithmann Dr. Notarius legalis.

Dieses meinen Onkel Jürgen Hedemann cedirte, von mir geerbte Capital ad dreyhundert Thaler Gold, ist mir heute dato von dem Col. Lyre in Wehdel ausbezahlet, und cedire ich ihm desfalls meine Rechte mit den bemerkung, daß er zu diesen Tage ab an auch die Zinsen erheben kann biß wohin sie mir von H. Schatzrath von Dincklage bezahlet hat. Badbergen den 15ten July 1829.  
Johann Arend Hedemann, die Unterschrift cession und Empfang nehmen der Gelder ist in meiner gegenwart geschehen. So dieses bescheinigt.  
Meessmann Notar.

Obiger Capital von 300 Rth. Gold nebst den bis heute zu stellenden Zinsen hat mir heute den Freiherr von Dincklage ausbezahlt, weile ich im Namen meines Schwiegervaters der Col. Lyre zu Wehdel quitire, und alle meine aus diese Obligation h...sende Recht cedire. Haus Schulenburg den 8. Jan. 1846.  
Col. Dahlkampf für Col. Liera.

Beigehende Obligation und Handschrift von den Herrn von Dincklage auf der Schulenburg auf 300 Rth., cedire und übergebe ich mein Herrn Schwiegersohn Johan Herman Krehe, die bezahlunge davor habe ich in Rechnung richtig Entfangen. Ein solches bescheinige ich hierdurch Eigenhändig. So geschehen den 20ten November 1786.  
Herman Henrich Kaufman zu Badbergen.

Cession von Johann Hermann Krehe auf eine Obligation gros 300 Rth. laut vergleich in Golde de Anno 1685 den 8ten October von G.D. von Dincklage zur Schulenburg á 3 1/2 procent, Fällig: den 25. Junio.

In nomine sanctissimae trinitatis.

Anno Christi eintausend siebenhundert neunzig und fünf, 1795, indictione romana decima testia, signonte plonosissimo, ac inuictissimo principe et domino Francisco secundo, electo et confirmato romanorum imperatore, semper Augusto, Freytages den achten May des Nachmittages um vier

Uhr auf dem Hochadelichen Hauße Schulenburg, mitten im Hauße in der Stube am Garten, und zwar auf dem Bette, erschienen vor mir Notario, und unter benannten requirirten Zeugen, Ihre Hochwohlgebohrnen Gnaden der verwittwete Frau Kammerherrinn und Landdrostinn defuncti Herrn Adam Levin von Dincklage zur Schulenburg, gebohrne Freyinn Charlotte Maria Eleonora von Hammerstein, dieselben waren zwar Kranklich, jedoch aber bey völligen guten Besinnen. Hierauf sagten Hoch dieselben, daß Sie mich und die Zeugen des Endes hätten zu sich kommen lassen, um vor mir und denselben, ihren letzten Willen zu errichten, mit Ersuchen solchen an zu hören, und ad notam protocolli zu nehmen, und dann ihren darüber documentum zu ertheilen, da ich nun diesem Verlangen in officio deferiren müssen, so sagten Sie darauf öffentlich, daß ihr lieber Sohn Friedrich Christian von Dincklage, seiner Königlichen Hoheit des Herrn Herzoges von York und Albanien Kammerherr ihr einzige, und alleinige Erbe alle ihre Güther und Nachlaßenschaft seyn sollte, wie Sie dar dan denselben hiermit zu ihrem einzigen, und alleinigen Erben aller ihrer Güther und Nachlaßenschaft titulo institutione honorabili diese ernannte, und einsetzte und weil sie vor einen Jahr wohl ge...sset hatte, daß ihre Enklinn Charlotte Maria Eleonora von Dincklage mit Erbin seyn sollte, Sie aber ihrem lieben er...ten Sohn ihr Vermögen ganz allein gegönnet wäre, so sollte dieser, das, was hierüber etwa geredet, oder geschrieben worden wäre, null, und nichtig seyn, gleich Sie es hiermit dafür also als null, und nichtig erklärte, und ihm nicht schaden, sondern er ihr lieber Sohn sollte als ihr angebohrner Erbe, durch ihr einziger Erbe alle ihrer Nachlaßenschaft allein seyn. Hiermit hat Sie diesen ihren letzten mütterlichen Willen, nach geschעהener deutlichen vorlesung und Erklärung, in allen also stipulata mona bestätigt, und ist diese Actus Dno. et continuo acte et praesentibus hisce specialiter requisitis et rogatis testibus, als Seine vorbesprochen? Herrn August Nöttige? aus Stade Lieutenant bey der Hannoverische Artillerie, und Herrn Doctore med. Daniel Utermarck aus Quakenbrück beschlossen worden, hic actum anno mense die ... et loco ut supra. In fidem et pro Copia prod. scripsit.  
Meessmann Dr. Notar.

744 Carolus M. Vater Pipinus, geb. V. Cal. feb. 744

752 Mutter Theberge d.i. Berthe 752 Astulphus Longob. Rex Stephan II Papa d. IV. Constantinus V Oriental Kayser und dessen Sohn Leo.

772 Carolus Magnus Kayser, Hadrianus I Pabst, Desiderius der Longob. König in Pavia? gefangen e.a. synodus lateranentis. NB. I codem ao. wurde Guilio, von Carolo zum ersten Osnabrückisch Bischoff eingesetzt.

Engelfridus Bischoff zu Lutbach weyhete den Thumb z.O. ein.

775 König Wedekind, und Albion Herzog zu Sachsen zu Carolo M. gezogen und den Christichen glauben angenommen.

776 Wird daß Münstrische Bischoffthum a Carolo M. gestiftet, Ludger ein Edeler Friese zum Bischoff vor gesetzt, welcher 809 gestorben.

780 Constantinus VI bekert, gehet Guilio mit tode ab.

784 Carolus ein Sohn Caroli überwindet die Westfalinger.

800 Wird Carolo M. kayser.

- 804 Meynhardus, der zweyte der Osnabrückische Bischoff, zur Regirung.
- 809 Ist Ludger erst Bischoff zu Münster gestorben und succediret ihm im selben Jahr Gerfridus ein Neffe derselben.
- 814 Hatte Carolus M seinem Sohne Ludovico I noch vor seinem Ende, die Kayserliche Crone auffgesetzt, und dieser zu Regieren angefangen.
- 820 Wird von Ludovico Corvey gestiftet, Thedolphus Bischoff zu Orleans, machet den Hymnum; Gloria Laus et Honor.
- 833 Judas Angelis, starb Meyngardus Bischoff zu Osnabrück. Wird Goswinus Bischoff zu Osnabrück. Durch Rath dieses Bischoffes wird Kayser Ludovicus von seinen 3 Söhnen, Lotharis, Pipino und Ludovico gefangen, als bald aber der Kayser, mit Gottes hülfe und seines von einer andern Gemahlin gebohrenen Sohnes Amomini erlöset worden, retiriret sich der Kayser in daß Closter Fulda. Wärender Zeit die Kirchen Güter verrüket. Lobbo ein Grafe von Tecklenburg und Kaysers Ludovici Rath wendet seinen Brudern Abten zu Höxter, und seiner Schwester Abtissin zu Hervord, viel Güter von dem Stift Osnabrück entweder zu.
- 840 Wird Lotharius I Röm. Kayser, durch überlassung des Vadern Ludovici.
- 841 Starb kayser Ludovicus I.
- 855 Ging Kayser Lotharius I ins Closter Prüm.
- 855 H..cedirte dessen Bruder Ludovicus II im Reiche.
- 866 Starb Goswinus Bischoff zu Osnabrück. Wurde Gisbertus, von Schwedischen Geschlechte, durch Cobbonis Grafen von Tecklenburg vorsprach beym Kayser Ludovicus II, zum Osnabrückischen Bischoffthumb befördert.
- 874 Den 11 Aprilis starb Gisebertus Bischoff zu Osnabrück. Lod.a Cobbo gr. v. Trinit. um Tr. ... Ebbekedorp den 2 Febr. NB. Noch wird Engbertus Bichoff zu Osnabrück gestorben..
- 875 Wird Carolus Calvus Kayser, Lothary Halbbruder der Zeit Willebertus Ertzbischoff zu Cöln.
- 878 Wurde Ludovicus III der Stammen. ende Röm. Kayser, Caroli Calvi Sohn.
- 880 Carolus Crassus des vorigen Vatern Bruders Sohn.
- 884 Den 11 Aprilis blieb Cobbo Graf von Tecklenburg im streit zu Ebbeckstorp wieder die ungläubige Normänner blieben. NB wird 874 gewesen sein, ist nichts geblieben. Den 19 April starb Egbertus Bischoff zu Osnabrück. Egilmaris Graf von Tecklenburg. NB soll der Vater Cobbo gestorben seyn p. 29.
- 885 Stephanus VI Pabste.
- 888 Arnolphus ... Kayser ... Abt zu Corvey, tumbherr? zu Hervorde.
- 889 kayserlich privilegien ...cope Keilmaro .... Ingelheim
- 895 Privilegium Arnol... Lod. a .... Graf zu Tecklenburg 891 forn... Bonifacius VI P. 896 Stephanus VII, P. 897 Romanus und Theodorus ....
- 900 Ludovicus IV Kayser.
- 903 Leo v. Christophorus
- 904 Sergius III
- 909 Ludovicus IV Kayser
- 911 Anastatius III

- 912 Dieser Zeit hat Claw.. Benedictiner Orden gestiftet, Conradus Kayser.  
913 Landus P.  
918 Stirbt .... Bischof zu Osnabrück. Dodo Bischof zu Osnabrück  
919 ... Henricus Ancept Kayser.  
920 Johan X P.  
928 Leo VI.  
930 Joahn XI.  
934 Stirbt Dodo.  
934 D..go .....
- 938 Otto M. Kayser.  
1163 Friderik Röm. Keyser, Alexander III Pabst

